Stenographisches Protokoll

206. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 19. Juli 1963

Tagesordnung

1. Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren
2. Strafgesetznovelle 1963
3. Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes
4. Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren
5. Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht
6. Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
7. Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
8. Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag
9. Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955
10. Authentische Auslegung des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen
11. Volksbegehrengesetz
12. 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz
13. 7. Marktordnungsgesetz-Novelle
14. Militärische Sperrgebiete
15. Bundesheerdienstzeichen
16. Wehrdiensterinnerungsmedaille

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Bürkle (S. 5029)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4976)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren
Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 4976)
Redner: Appel (S. 4977) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4978)
kein Einspruch (S. 4979)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Strafgesetznovelle 1963
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4980)
kein Einspruch (S. 4980)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes
Berichterstatter: Gamsjäger (S. 4980)
kein Einspruch (S. 4980)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4981)
kein Einspruch (S. 4981)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht
Berichterstatter: Gamsjäger (S. 4981)
kein Einspruch (S. 4981)

Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4982)
kein Einspruch (S. 4982)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
Berichterstatter: Müller (S. 4982)
kein Einspruch (S. 4983)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. Juni 1963:
Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag
Berichterstatter: Winetzhammer (S. 4983)
Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955
Berichterstatter: Panzenböck (S. 4983)
kein Einspruch (S. 4984)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Authentische Auslegung des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen
Berichterstatter: Anzenberger (S. 4984)
Redner: Skritek (S. 4984), Dr. Gschnitzer (S. 4992), Dr. Koref (S. 4998), Hofmann-Wellenhof (S. 5010) und Vizekanzler DDr. Pittermann (S. 5019)
Entschließung, betreffend Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Verhinderung gesetzwidriger Maßnahmen (S. 4984) — Annahme (S. 5019)
kein Einspruch (S. 5019)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Volksbegehrengesetz
Berichterstatter: Hallinger (S. 5019)
Redner: Singer (S. 5021) und DDr. Pitschmann (S. 5024)
kein Einspruch (S. 5026)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz
Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5026)
kein Einspruch (S. 5027)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: 7. Marktordnungsgesetz-Novelle
Berichterstatter: Ing. Ertl (S. 5027)
kein Einspruch (S. 5027)

www.parlament.gv.at

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Juli 1963:
Militärische Sperrgebiete
Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 5027)
Entschließung, betreffend gutächtliche Anhörung des Landeshauptmannes (S. 5028) — Annahme (S. 5029)
Bundesheerdienstzeichen
Wehrdiensterinnerungsmedaille
Berichterstatter: Anzenberger (S. 5028)
kein Einspruch (S. 5029)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Dr. Reichl, Appel, Müller, Dr. Fruhstorfer und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Treibstoffverbilligung (129/J-BR/63)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die **Antwort**

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Bundesräte Guttenbrunner und Genossen (109/A. B. zu 126/J-BR/63)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bürkle:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 206. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung hat sich kein Mitglied, das Haus müßte also vollzählig sein.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

über die Punkte 8 und 9; es sind dies:

Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag und

Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955;

über die Punkte 14, 15 und 16; es sind dies:

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete,

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und

Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Schwere Verbrechen, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangen sind, verjähren nach 20 Jahren vom Zeitpunkt der Begehung der gerichtlich strafbaren Handlung. Alle diese Verbrechen konnten in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen den Jahren 1938 und 1945 nicht verfolgt werden. Es ist daher in einer Zeit, wo durch Verfolgungshandlungen im In- und Ausland bisher verborgen gebliebene Verbrechen österreichischer Staatsbürger erst jetzt bekannt werden, nicht verständlich, daß die Sühne für diese Taten davon abhängen soll, ob sie am Beginn oder am Ende der Gewaltherrschaft begangen wurden.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher ein Gesetz ausarbeiten lassen, das als Beginn der Verfolgungsverjährungsfrist den 29. Juni 1945 einheitlich für alle unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen festsetzt. Der Oberste Gerichtshof hat ein Gutachten zu diesem Gesetzentwurf erstellt, worin er ausdrücklich die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Beginnes der Verfolgungsverjährung betont und erklärt, daß er keinerlei Bedenken gegen die gesetzliche Regelung dieser Frage hat.

Im Artikel I wird neben der bereits erwähnten Festsetzung des Beginnes der Verfolgungsverjährungsfrist mit 29. Juni 1945 noch weiters im Gegensatz zum Kriegsverbrechergesetz bestimmt, daß eine bereits eingetretene Verjährung der Untersuchung und Bestrafung

Dr. Koubek

entgegensteht. Das bedeutet, daß praktisch nur jene gerichtlich strafbaren Handlungen von der Verlängerung des Beginnes der Verfolgungsverjährungsfrist erfaßt werden, die 20 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder später begangen worden sind.

Der Artikel II enthält die Vollzugsklausel. Dem Entwurf über das Bundesgesetz über die Verlängerung der Verjährungsfristen im Strafverfahren wurde in der vorletzten Sitzung des Nationalrates die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Als 1957 das NS-Amnestiegesetz beschlossen wurde, war man der Ansicht, daß 12 Jahre nach Kriegsende wohl alle in der Zeit von 1938 bis 1945 gesetzten Gewaltverbrechen bekannt und auch gesühnt sein würden. Man glaubte daher, auf eine Abänderung der Verjährungsfristen verzichten zu können. Leider wurde diese Hoffnung nicht ganz erfüllt, sondern es wurden vielmehr neue Fakten bekannt, die keinesfalls eine Verkürzung der Verjährungsfristen rechtfertigen würden.

Selbst auf die Gefahr hin, daß es auch heute noch Menschen gibt, die am liebsten nicht an die Schreckensjahre der NS-Gewaltherrschaft in der Zeit von 1938 bis 1945 erinnert werden möchten, muß man doch auf die Tatsache verweisen, daß in der letzten Zeit Prozesse durchgeführt wurden, durch welche auch Österreicher kompromittiert erscheinen. Ich nenne nur drei derartige Prozesse, und zwar den Prozeß Eichmann, den Prozeß gegen den international anerkannten Verkehrsfachmann Leibbrand, dessen Prozeß nun neuerlich aufgerollt werden soll, und nicht zuletzt den erst vor kurzem in der Steiermark durchgeführten Prozeß gegen Franz Murer, dessen Ausgang Empörung im In- und Ausland ausgelöst hat und keinesfalls zur Hebung des Ansehens Österreichs in der Welt beigetragen hat. In diese Prozesse scheinen Österreicher direkt oder indirekt verwickelt, und es muß die Möglichkeit bestehen, solche strafbare Tatbestände zu verfolgen, wenn sie erst jetzt dem Gericht zur Kenntnis gelangen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß weitere Fälle von NS-Gewaltverbrechen der Öffentlichkeit bekannt werden. Es wäre doch zweifellos ein Unrecht an den Opfern der NS-Gewaltherrschaft, wenn solche Fälle nur deshalb nicht mehr verfolgt werden könnten, weil es eine Lücke im Gesetz gibt. Um eben diese Lücke zu schließen, ist die Verlängerung der Verjährungsfristen notwendig.

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß wir mit dieser Ansicht keinesfalls allein dastehen. Im Ministerrat, im Unterausschuß des Justizausschusses, im Justizausschuß und selbst im Nationalrat hat zwischen den beiden Regierungsparteien Übereinstimmung über dieses Gesetz geherrscht. Nicht nur der Herr Justizminister, sondern auch der Herr Staatssekretär haben sehr wohl die Notwendigkeit der gegenständlichen Gesetzesvorlage begründet. Darüber hinaus beweist aber auch das Gutachten des Obersten Gerichtshofes, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, die Notwendigkeit des Gesetzes über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren.

Sicherlich ergibt sich aus diesem Gesetz eine gewisse Problematik. Aber, so frage ich, sollen wir deshalb auf die Verfolgung von Blutverbrechen, die in den Jahren 1943 bis 1945 geschehen sind und erst jetzt bekannt werden, verzichten?

Durch dieses Gesetz — ich sagte es schon — werden Erinnerungen an eine Zeit wachgerufen, an die viele am liebsten nicht erinnert werden wollen; die einen, weil sie Blutschuld auf sich geladen haben, die anderen — es sind dies die Opfer, die zweifellos in der Mehrzahl sind —, weil sie aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen einen Kampf gegen ein unmenschliches Regime führten und dafür mit millionenfachem Tod in den Gaskammern, Gefängnissen und Konzentrationslagern bezahlen mußten.

Ich selbst habe, wie viele von Ihnen und hunderttausende andere, die Schreckenszeit der Jahre 1938 bis 1945 am eigenen Leibe verspürt. Zum Tode verurteilt, wurde ich der sogenannten Gnade des NS-Regimes teilhaftig. Zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, wurde die Strafe so ausgesprochen, daß ich vorerst in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde und die Strafe praktisch erst nach Verbüßung der Haft zählen sollte. Ich kann Ihnen sagen: Mancher so Begnadigter hat gewünscht, es wäre das Todesurteil vollstreckt worden, um sich die Leiden zu ersparen, die mancher von ihnen ertragen mußte.

Wir mußten zusehen, wie Menschen von SS-Stiefeln zu Tode getreten, andere wieder aus bloßer Mordlust auf der sogenannten Flucht erschossen wurden. Ich erinnere mich noch des Todesmarsches am Ostersonntag 1945 — es

Appel

war dies der 1. April — von Menden nach Werl, als tausende zu Skeletten abgemagerte Menschen, von der SS vorangetrieben und, weil sie nicht mehr mitkonnten, einfach erschossen wurden. Sie haben die Freiheit nicht mehr erlebt. Heute wird noch nach manchem dieser Übeltäter gesucht. Sie wurden bisher nicht gefunden. Ich sage: Es waren nicht nur Deutsche, es waren auch Österreicher, die sich an diesem Blutvergießen mitschuldig machten. Vielleicht hält sich dieser oder jener Übeltäter heute noch verborgen. Vielleicht konnte man ihrer infolge Annahme falscher Namen bis heute noch nicht habhaft werden, und sie konnten sich so der gerechten Strafe entziehen.

Der Herr Justizminister hat in der letzten Sitzung des Nationalrates der Öffentlichkeit eine Fülle von Fällen bekanntgegeben, die in den Jahren 1943, 1944 und 1945 gesetzt wurden, in denen sich Personen, die sich nationalsozialistischer Verbrechen schuldig machten, in Kürze vor österreichischen Gerichten werden verantworten müssen.

Wer gibt uns die Gewähr, daß nicht da und dort noch ein politischer Mörder aus jener Zeit unter uns weilt? Sollen etwa NS-Gewaltverbrecher für ihre Unmenschlichkeit dadurch belohnt werden, daß sie einer vorzeitigen Verjährung teilhaftig werden, weil ihre Verbrechen bis zum Zusammenbruch des NS-Regimes nicht verfolgt werden konnten? Der Herr Berichterstatter hat schon darauf verwiesen, daß ja die Zeit von 1938 bis 1945 für die Verfolgung solcher Verbrechen ausfällt. Es konnte erst nach 1945 mit der Verfolgung solcher Schandtaten begonnen werden.

Vom Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zum Zusammenbruch gehörte die Verfolgung politischer Gegner, die Vernichtung aus rassischen oder religiösen Gründen zur Grundlage des Regimes. Millionen Opfer der Verfolgung klagen an und haben Anspruch auf Gerechtigkeit. Man kann daher bei diesem Gesetz nicht mit dem Argument etwa der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kommen, da gerade der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt würde, ließe man Verbrechen, die in der Zeit bis 1945 begangen wurden, ungesühnt.

Da die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erst seit 1945 möglich ist, entspricht es nur dem Recht, daß durch das Gesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen eine Möglichkeit geschaffen wird, jene Verbrechen zu verfolgen, die von 1943 bis Kriegsende begangen wurden und erst jetzt den Gerichten zur Kenntnis gelangen.

In Deutschland hat man von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß Verbrechen aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen, die während der NS-Herrschaft begangen wurden und damals nicht verfolgt werden konnten, erst 1965 verjähren. Würden wir die Lücke durch das Gesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen nicht schließen, so wäre es ohne weiteres möglich, daß sich Personen, die sich bisher in Deutschland verborgen hielten, nach Österreich absetzen und dadurch für ihre Taten unbestraft blieben. Österreich könnte auf diese Weise zu einem Sammelbecken für Personen werden, die sich hier ungeachtet ihrer Verbrechen, die sie begangen haben, frei bewegen können. Zweifellos würde dies auch nicht dazu beitragen, das Ansehen Österreichs in der Welt zu heben. Wir betrachten daher dieses Gesetz nicht als eine verspätete Rache, sondern sehen darin vielmehr einen gesetzgeberischen Akt, der eine bestehende Lücke schließt.

Diese Maßnahme erfolgt auch im Interesse Österreichs und im Interesse von Millionen Opfern der politischen, rassischen und religiösen Verfolgung der Zeit von 1938 bis 1945. Noch heute klagen Millionen Tote, Frauen und Kinder, die in den Vernichtungslagern eines barbarischen Regimes ihr Leben lassen mußten, an. Ihr Vermächtnis an uns, die Überlebenden, ist es, Gerechtigkeit walten zu lassen und jene, die Blutschuld auf sich geladen haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Das millionenfache Leid unschuldiger Menschen rechtfertigt zweifellos die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren. Dies und nichts anderes ist der Sinn und Zweck dieses Gesetzes, durch welches die Möglichkeit geschaffen wird, Verbrechen, die in den Jahren 1943 bis 1945 begangen wurden, aber erst jetzt den Gerichten zur Kenntnis gelangen, zu verfolgen. Für uns Sozialisten gibt es daher keinen Zweifel, daß wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Justizminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hatte schon Gelegenheit, vor dem Nationalrat zu erklären, daß sich niemand über diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, dem Sie nun Ihre Zustimmung erteilen wollen, freuen wird. Und dies aus zwei Gründen — der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen —:

Erstens: Der Nationalrat und der Bundesrat glaubten 1957, daß ein solches Gesetz wie dieses nicht mehr erforderlich sein würde. Die inzwischen eingetretenen Entwicklungen und Ereignisse haben das Gegenteil bewiesen.

Zweitens: Das Gesetz erinnert uns an eine schreckliche Zeit, die wir alle fast zwei Jahr-

Bundesminister Dr. Broda

zehnte später schon endgültig hinter uns liegen sehen wollen. Dennoch ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Notwendigkeit — auch das sagten der Herr Berichterstatter und der Herr Vorredner —: Österreich darf kein Asylland für Kriegsverbrecher werden. Denken Sie daran, daß die Bundesrepublik Deutschland längere, den jetzt zur Beschlußfassung stehenden Verjährungsfristen entsprechende Verjährungszeiten kennt.

Hoher Bundesrat! Wenn der Bundesrat jetzt durch seine Zustimmung zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates die grundsätzliche Bedeutung — ich wiederhole: die grundsätzliche Bedeutung — dieses Gesetzes für die Respektierung des Rechtsbewußtseins der großen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und für die Wahrung des Ansehens Österreichs in der Welt von heute unterstreicht, so wird damit der österreichischen Rechtspflege und dem österreichischen Interesse ein guter Dienst erwiesen. Die Justizverwaltung ist Ihnen dankbar dafür, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß Sie Ihre Zustimmung zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates zum Ausdruck bringen wollen.

Ich darf Ihnen nur einige Daten bekanntgeben. Wir haben — das ist erfreulich — nur noch sehr wenige derzeit geführte Verfahren, wo Voruntersuchungen gegen von uns festgestellte Täter wegen Kriegsverbrechen geführt werden. Die Zahl der Erhebungen gegen einen Personenkreis, der zum Teil unbekannten Aufenthaltes ist, ist natürlich viel größer. Es handelt sich aber — das entspricht der Natur der Sache — bei all den Verfahren, die derzeit vor österreichischen Gerichten anhängig sind, um ganz besonders schwerwiegende Beschuldigungen. Derzeit sind vor österreichischen Gerichten gerichtliche Voruntersuchungen mit Haft gegen acht Personen wegen Verdachtes der Beteiligung an Kriegsverbrechen anhängig: drei Verfahren vor dem Straflandesgericht Wien, zwei Verfahren vor dem Straflandesgericht Graz, zwei Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg und ein Verfahren vor dem Kreisgericht Wels. Daneben wird Voruntersuchung auch gegen eine Reihe von Personen geführt, deren Aufenthalt derzeit nicht bekannt ist. Dazu kommt die Überprüfung der gegen eine bedeutende Anzahl von Personen neu hervorgekommenen Anwürfe. Es ist das insbesondere die Auswertung des Materials der „Zentralevidenzstelle zur Ausforschung von Kriegsverbrechen" der deutschen Justizbehörden in Ludwigsburg.

Ich darf Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates, nun noch aus den acht anhängigen Verfahren vor österreichischen Gerichten, die zum Teil in der nächsten Zukunft zur Anklageerhebung und zur Durchführung der Hauptverhandlung führen werden, mitteilen, um welchen Kreis von Beschuldigungen es sich handelt.

Verfahren in Wien: Beteiligung am Massenmord in Zusammenhang mit der Aktion Eichmann, Beteiligung am Massenmord in Zusammenhang mit der Deportierung holländischer Juden; Graz: Beteiligung an Mordaktionen sowie Verdacht der Beteiligung an zwölf Einzelmordfakten; Salzburg: Beteiligung an zahlreichen Mordaktionen; Graz — dieses Verfahren wird im Herbst bereits zur Verhandlung kommen —: 150 Einzelfakten wurden untersucht, mehr als 50 Mordfakten werden angeklagt werden; Landesgericht für Strafsachen Wien: Verdacht der Beteiligung an 16 Mordfakten; Kreisgericht Wels: Beteiligung an mindestens 10 Fakten mit über 100 Opfern.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Sie sehen, daß wir hier noch eine schwere Last in der Justiz zu tragen haben und daß es für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung unerträglich wäre, wenn wir nicht die Möglichkeit hätten, falls neue ähnliche Fakten gegen bisher nicht ausgeforschte Personen festgestellt werden, einzuschreiten.

Wir alle wünschen den Tag herbei, an dem wir auch im Bereich der Justiz einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen können. Aber dieser Schlußstrich wird wirksamer und sauberer sein, wenn wir die Verpflichtungen, die uns heute noch nach den Rechtsgrundsätzen aller zivilisierten Völker auferlegt sind, voll und ganz erfüllen.

In diesem Sinne ist Ihre Zustimmung zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu verstehen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Strafgesetznovelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikationen gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sowie die Höhe des Strafsatzes abhängen, erhöht werden. Gleichzeitig sollen auch die Obergrenzen der Geldstrafen, dem derzeitigen Geldwert entsprechend, neu festgelegt werden.

Die letzte Anpassung der Wertgrenzen sowie der Obergrenzen der zu verhängenden Geldstrafen erfolgte durch die II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160. Diese Novellierung brachte eine Erhöhung der Wertgrenzen auf das Sechsfache des Geldwertes vom Jahre 1938.

Die zur Beratung stehende Strafgesetznovelle 1963 trägt der inzwischen neuerlich eingetretenen Geldverdünnung Rechnung und erhöht die Wertgrenzen auf das Neun- beziehungsweise Zehnfache des Schillingwertes in der Ersten Republik.

Die ziffernmäßige Wertanpassung ist den Artikeln I bis V zu entnehmen.

Den Artikel VIII hat der Nationalrat gegenüber der Regierungsvorlage abgeändert und den Wirksamkeitsbeginn mit 1. September 1963 fixiert.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den in Rede stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten. In seinem Auftrage stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963) keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963, betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960 zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes, ändert den im § 1 dieses Bundesgesetzes angegebenen Termin 31. Dezember 1963 auf 31. Dezember 1964 ab. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, gibt bis zum 31. Dezember 1963 die Möglichkeit, mit Rücksicht auf den bestehenden Richtermangel Richteramtsanwärter, welche die Richteramtsprüfung bereits abgelegt, aber die vierjährige provisorische Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, zum Richter zu ernennen.

Da die Nachwuchsschwierigkeiten und damit der Richtermangel bis zum Ende dieses Jahres nicht behoben sein werden, gibt der vorliegende Gesetzesbeschluß durch die Fristverlängerung die Möglichkeit, auch im Jahre 1964 Richteramtsanwärter vor Zurücklegung der vierjährigen provisorischen Dienstzeit zum Richter zu ernennen, wenn sie die Richteramtsprüfung bereits abgelegt haben. Zu bemerken wäre, daß die Richteramtsprüfung frühestens nach Zurücklegung eines dreijährigen Ausbildungsdienstes abgelegt werden kann und es sich somit um die Vorverlegung der Frist zur Ernennung zum Richter um ein Jahr handelt. Mit diesem Gesetz soll unserer Justizverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, dem noch bestehenden Richtermangel, der sich vor allem bei den Bezirksgerichten auf dem Lande auswirkt, wirksam zu begegnen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juli 1963 mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesgesetz über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die derzeitige gesetzlich festgelegte Wertgrenze, bis zu der Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht ausgetragen werden können, beträgt 8000 S. Die Wertgrenze, bis zu der eine Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof unzulässig ist, beträgt 10.000 S.

Diese Beträge entsprechen nicht mehr den wirtschaftlichen Realitäten. Auch sind die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu niedrig.

Mit dem in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß sollen die Wert- und Revisionsgrenzen erhöht und die notwendige Wertanpassung an die derzeitige Kaufkraft des Schillings vorgenommen werden.

Es hat daher der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1963 in Abänderung der Regierungsvorlage beschlossen, die Wert- und Revisionsgrenze in den Artikeln I bis IV mit 15.000 S festzulegen.

Durch diese Wertanpassung beziehungsweise Erhöhung der Wertgrenzen ergibt sich einerseits eine für bestimmte Bevölkerungskreise begrüßenswerte Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte, anderseits wird eine weitere Belastung des Obersten Gerichtshofes durch die Überprüfung von Urteilen der Bezirksgerichte, die vom Berufungsgericht bereits bestätigt wurden, hintangehalten.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten, und in seinem Auftrag stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht erhöht werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963 sollen die Haftungshöchstgrenzen im Luftverkehrsrecht erhöht werden. Die Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen ist vor allem deshalb notwendig geworden, weil Österreich dem internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, also dem Warschauer Abkommen, vom 12. Oktober 1929, BGBl. Nr. 286/1961, beigetreten ist. Dieses Warschauer Abkommen sieht die Haftungshöchstbeträge in Goldfranken vor, welche, umgerechnet zu einem Werte von 1,72 S, die in der Regierungsvorlage eingesetzten Schillingbeträge ergeben. Über Antrag des Justizausschusses hat der Nationalrat den vorgelegten Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen beschlossen.

Zum Zwecke der Begünstigung der kleineren Flugzeugtypen soll die gesetzliche untere Fluggewichtsgrenze von 1000 kg auf 1200 kg hinaufgesetzt werden.

Statt der Bezeichnung „Luftfrachtführer", welchen Begriff die Regierungsvorlage aus der von Österreich, Deutschland und der Schweiz gemeinsam erstellten Übersetzung des Warschauer Abkommens übernommen hat, soll der bisherige Begriff „Luftfahrzeughalter" bleiben.

Durch die Neufassung des § 29 c des Luftverkehrsgesetzes erhöhen sich diese Haftungshöchstgrenzen für jede getötete oder verletzte Person von bisher 120.000 S auf 215.000 S, für eine verlorene oder beschädigte zur Beförderung übernommene Sache für das Kilogramm von bisher 240 S auf 430 S und für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, gegenüber jedem Fluggast von bisher 4800 S auf 8600 S.

Um die Neuordnung der Versicherungsverträge rechtzeitig durchführen zu können, hat der Nationalrat den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzesbeschlusses mit dem 1. Oktober 1963 festgesetzt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Vorsitzender: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Fruhstorfer:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wurde am 9. Jänner 1963 ein Auslieferungsvertrag unterzeichnet. Schon 1957 übermittelte die britische Regierung einen Vertragsentwurf, der dann als Grundlage für die Verhandlungen diente, die, wie gesagt, am 9. Jänner 1963 zur Unterzeichnung des Vertrages in Wien geführt haben.

Die Bestimmungen des Vertrages halten sich an die im internationalen Verkehr anerkannten Regeln des Völkerrechtes auf dem Gebiet des Auslieferungswesens, vor allem dann, wenn es sich bei der Auslieferung um strafbare Handlungen mit politischem Charakter handelt. Ebenso mußte auf die Bestimmungen des britischen Auslieferungsgesetzes Rücksicht genommen werden.

Der Vertrag gliedert sich in 20 Artikel, von denen ich nur die wichtigsten anführe.

Artikel 1: Österreich und Großbritannien sichern einander grundsätzlich die Auslieferung von Personen zu, die sich im Hoheitsgebiet des um die Auslieferung ersuchten Staates befinden.

Artikel 2 legt den räumlichen Anwendungsbereich des Vertrages fest.

Artikel 3 grenzt den Kreis der strafbaren Handlungen ab, derentwegen eine Verpflichtung zur Auslieferung besteht.

Artikel 7 bestimmt: Ausgeliefert wird nicht, wenn es sich um rein politische Delikte oder um Delikte handelt, bei denen der politische Charakter überwiegt. Die Auslieferung wird auch dann abgelehnt, wenn sie zwar wegen eines kriminellen Verbrechens begehrt wird, in Wirklichkeit aber die Absicht besteht, die betreffende Person wegen einer politischen Tat zu verfolgen. Auch eine Auslieferung wegen militärischer Straftaten ist ausgeschlossen.

Artikel 8 legt fest, daß der Ausgelieferte nur wegen jener Straftaten verfolgt werden darf, derentwegen die Auslieferung bewilligt wurde.

Artikel 9 bestimmt die Unterlagen, die einem Auslieferungsbegehren anzuschließen sind.

Artikel 10 handelt von einer eventuell vorher verhängten Auslieferungshaft. Die nächsten Artikel beschäftigen sich mit den Modalitäten der Auslieferung und der Tragung der Kosten.

Artikel 20 bestimmt London als Austauschort der Ratifikationsurkunden.

Der Vertrag tritt drei Monate nach dem Austausch der Urkunden in Kraft. Jedem der vertragschließenden Teile steht das Recht zu, auf diplomatischem Wege die Abmachungen zu kündigen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Vertragstext befaßt und mich einstimmig beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Müller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Müller:** Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine große Zahl der Rechtsgeschäfte ist wegen ihrer Wichtigkeit und insbesondere wegen der Notwendigkeit, das Rechtsgeschäft in Zukunft zweifelsfrei beweisen zu können, an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden. Neben diesen Vorteilen der Einhaltung einer bestimmten Form steht aber der Nachteil, daß oft schon geringfügige Verletzungen der vorgeschriebenen Form das Rechtsgeschäft unwirksam machen.

Der Zweck des vorliegenden Übereinkommens, das am 5. Oktober 1961 für die Republik Österreich unterzeichnet wurde, ist, die Frage zu regeln, welche Formvorschriften auf letztwillige Verfügungen anzuwenden sind. Diesem Zweck entspricht es, daß sich das Übereinkommen auf letztwillige Verfügungen bezieht, also nicht nur auf Testamente, sondern auch auf Kodizille. Zu den letztwilligen Verfügungen im Sinne des Übereinkommens gehören auch von zwei oder mehreren Personen mit derselben Urkunde erklärte Verfügungen; schließlich sind unter letztwilligen Verfügungen

Müller

auch Erklärungen zu verstehen, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird.

Das vorliegende Übereinkommen besteht aus 20 Artikeln. Hinsichtlich der genauen Einzelheiten des Übereinkommens verweise ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Vorlage.

Das Übereinkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Beschluß befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden

Vorsitzender: Wir kommen zu den Punkten 8 und 9 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag und

Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Winetzhammer:** Hohes Haus! Verehrter Herr Bundesminister! Der Gesetzesbeschluß, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird, steht in Zusammenhang mit der Änderung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955.

Im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1961 über die Hemmung des Fristenablaufes ist eine Einschränkung der allgemeinen Regel über den Fristenablauf für das Wechsel- und Scheckrecht im Hinblick auf völkerrechtliche Bindungen Österreichs festgelegt. Der Grund für die besondere Ausnahme der wechselrechtlichen Fristen lag darin, daß Österreich bisher von der ihm im Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz staatsvertraglich eingeräumten Möglichkeit, zu dem von der Gleichstellung bestimmter Werktage mit den gesetzlichen Feiertagen handelnden Artikel 18 der Anlage II des Genfer Wechselrechtsabkommens einen Vorbehalt zu erklären, keinen Gebrauch gemacht hat.

In Zusammenhang mit der weitgehenden Einführung der Fünftagewoche in der Rechtspraxis und im Wirtschaftsleben ist im Wechsel- und Scheckrecht eine Gleichstellung der Samstage und des Karfreitags mit Sonn- und Feiertagen und damit die nachträgliche Erklärung eines Vorbehaltes zweckmäßig. Durch die nunmehr vorgesehene Ausdehnung der Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag im Wechselgesetz und im Scheckgesetz kann die bisherige Ausnahmebestimmung entfallen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde auf das Wirksamwerden der entsprechenden wechsel- und scheckrechtlichen Bestimmungen am 11. August 1963 abgestimmt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1963 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Berichterstatter zu Punkt 9 ist Herr Bundesrat Panzenböck. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Panzenböck:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat das Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, und das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, geändert. Durch das Bundesgesetz vom 1. Februar 1961, BGBl. Nr. 37, wurde bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch dann eintritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die wechsel- und scheckrechtlichen Fristen. Für die Änderung der wechselrechtlichen Fristen war die Erklärung des Vorbehaltes zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz erforderlich. Für die scheckrechtlichen Fristen lag keine völkerrechtliche Bindung vor.

Panzenböck

Da das Verlangen nach einer Gleichstellung der Samstage und des Karfreitages mit Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in bezug auf die Vornahme der wechsel- und scheckrechtlichen Handlungen zutage getreten ist, hat Österreich nachträglich von der Erklärung des Vorbehaltes Gebrauch gemacht.

Im Interesse der Gleichbehandlung der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß den Verzicht auf die weitere Ausnahme sowohl der im Wechselgesetz 1955 als auch der im Scheckgesetz 1955 festgesetzten Fristen von der allgemeinen Fristenhemmungsregelung vor.

Im übrigen verweise ich auf die Regierungsvorlage, in der die Artikel I bis IV angeführt werden.

Dieses Gesetz tritt am 11. August 1963 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Das vorstehende Gesetz wurde im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durchberaten, und ich wurde ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1963: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Authentische Auslegung des Gesetzes vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Ich begrüße hiebei den im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler. *(Beifall bei der SPÖ.)* Der Herr Vizekanzler hat mir mitgeteilt, daß sich der Herr Bundeskanzler entschuldigen läßt, weil er bei einer Sitzung der Paritätischen Kommission anwesend sein muß.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Anzenberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Anzenberger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Sehr geehrter Herr Minister! Ich habe über das Gesetz, dessen Titel soeben vom Herrn Vorsitzenden genannt wurde, nämlich über die authentische Auslegung des Habsburgergesetzes, zu berichten.

Der Nationalrat hat am 5. Juni 1963 eine Entschließung gefaßt, derzufolge die Bundesregierung ersucht wird, dem Nationalrat insbesondere einen Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzulegen.

Dieser Entschließung folgend, wurde der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes von der Bundesregierung vorgelegt. Damit wird der § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, das zufolge Artikel 149 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes „neben diesem Gesetz im Sinne des Artikels 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz im Sinne der Bundesverfassung zu gelten" hat, authentisch, und zwar mit den einer solchen authentischen Auslegung eigentümlichen Wirkungen, interpretiert.

Dieser Gesetzesbeschluß wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten am 18. Juli zur Debatte gestellt und beraten. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten die nachfolgende Entschließung beschlossen und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, diese Entschließung anzunehmen.

Die vom Ausschuß beschlossene Entschließung hat folgenden Wortlaut:

> Angesichts der Tatsache, daß die gesamte staatliche Verwaltung gemäß Artikel 18 der Bundesverfassung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1963 mit allem Nachdruck darauf zu achten, daß die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gewahrt und gesetzwidrige Maßnahmen verhindert werden.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die authentische Interpretation des § 2 des Habsburgergesetzes gibt nun auch dem Bundesrat

Skritek

Gelegenheit, zur sogenannten Causa Habsburg Stellung zu nehmen beziehungsweise die damit zusammenhängenden Fragen eingehend zu beraten.

Der Stellungnahme des Bundesrates sind bereits zwei, ich möchte sagen, dramatische Sitzungen des Nationalrates vorangegangen, die sich mit der gleichen Frage beschäftigt haben und in denen zu den verschiedenen Aspekten dieser Frage ausführlich Stellung genommen wurde. Ich möchte daher heute nur, soweit es unbedingt notwendig ist, jene Fragen berühren, die zur Erörterung dieses Gesetzesbeschlusses und der Entschließung notwendig erscheinen. Es ist dabei sicherlich unvermeidlich, daß das eine oder andere Argument, das bereits vorgebracht wurde, heute im Bundesrat wiederholt wird, weil es sich einfach um Grundlagen handelt, die bei uns dieselben sind wie im Nationalrat und nicht andere.

Meine Damen und Herren! Ursache des heute vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24. Mai 1963, mit dem die Aufhebung der Landesverweisung für Dr. Otto Habsburg ausgesprochen wurde. Ich darf wohl sagen, daß dieses Urteil in weiten Kreisen der österreichischen Bevölkerung Unruhe und Empörung ausgelöst hat, und es ist sicherlich nicht unrichtig, wenn man feststellt, daß dieses Urteil ein schwerer Schlag gegen das Rechtsempfinden breiter Kreise der österreichischen Bevölkerung und auch gegen den Rechtsstaat war. Es hat des weiteren die Wirkung gehabt, das Vertrauen großer Kreise der Bevölkerung in die Rechtsordnung unserer Republik, unseres Staates auf das schwerste zu erschüttern, ein Vertrauen — das darf ich wohl sagen —, das seit 1945 mühsam aufgebaut wurde. Denn vergessen Sie nicht: Die Erfahrungen der arbeitenden Bevölkerung mit der Rechtsordnung der Ersten Republik in den Jahren 1933 und 1934 waren durchaus nicht so, daß sie dazu Vertrauen haben konnte. Damals war das Vertrauen schwer erschüttert, und es ist nach 1945 in der Zusammenarbeit langsam wiederaufgebaut worden.

Leider hat dieses Urteil das Vertrauen in die Rechtsordnung unseres Staates, wie ich wohl sagen darf, neuerlich schwer erschüttert, es hat die Zusammenarbeit erschüttert und, wie ich glaube, zu einer der schwersten Krisen in der Zusammenarbeit seit 1945 geführt.

Für den einfachen Staatsbürger, den republikanischen Staatsbürger natürlich, sieht die Situation folgendermaßen aus: Alles, was sich in dieser Sache Habsburg vor dem Zustandekommen des Urteils außerhalb der offiziellen Stellen — also Regierung und Gerichte — in Zeitungen, in den Parteien, dann durch das Verfahren in der Regierung abspielte, und das, was schließlich und endlich im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, mußte beim Staatsbürger den Eindruck einer Art Verschwörung zugunsten Habsburgs gegen die Republik erwecken. Das mag vielleicht ein sehr harter und weitgehender Ausdruck sein. Ich werde aber doch versuchen, das an Hand der Tatsachen, wie sie abgerollt sind, zu erhärten und zu beweisen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich hier nur auf das, was mit der Behandlung der Sache Habsburg in der Regierung und mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang steht, beziehen, nicht aber auf das, was sich außerhalb der Regierung und des Gerichtes so nebenher in der Öffentlichkeit abgespielt hat.

Die Sache beginnt mit der Behandlung der Verzichtserklärung, die der Kanzler in der Regierung vorgelegt hat. Die Verzichtserklärung wird abgelehnt, nicht zur Kenntnis genommen. Es ergeht kein Bescheid, es wird nur in der „Wiener Zeitung" ein amtliches Kommuniqué darüber veröffentlicht, daß der Antrag abgelehnt wurde. Wenn man heute nachliest, scheint auch das nicht festzustehen, was dort amtlich verlautbart wurde. Es ergeht kein Bescheid. Ich glaube, es wäre Aufgabe des Herrn Bundeskanzlers als Geschäftsführer der Regierung gewesen, so, wie es in einem Rechtsstaat üblich ist, dem Antragsteller einen Bescheid über die Ablehnung zukommen zu lassen. Später haben sozialistische Minister in der Regierung zweimal den Antrag gestellt, dem Rechtsvertreter Dr. Otto Habsburgs doch einen Bescheid zukommen zu lassen, das verlange der Rechtsstaat. Das wurde von den Ministern der ÖVP mit verschiedenen Begründungen abgelehnt, von einem mit der Begründung, da müsse er sich erst beim Rechtsanwalt Dr. Otto Habsburgs erkundigen, ob das zweckmäßig und erwünscht sei. *(Bundesrat Guttenbrunner: Das ist interessant!)*

Meine Damen und Herren! Heute wird in Zusammenhang mit der Sache Habsburg viel über den Rechtsstaat gesprochen. Ich habe vermißt, daß einer dieser Herren damals gegen den Herrn Bundeskanzler aufgetreten wäre und ihn der Verletzung des Rechtsstaates geziehen hätte, weil er den üblichen Bescheid nicht ergehen ließ und sich sogar weigerte, einen solchen Bescheid ergehen zu lassen. Sie werden immerhin zugeben, daß ein solches Verhalten merkwürdig ist und natürlich allen anderen auch die Berechtigung gibt, sich über die Motive ein Urteil zu bilden beziehungsweise zumindest Vermutungen anzustellen.

Skritek

Ich verweise weiter darauf, daß der Verwaltungsgerichtshof die Bundesregierung aufgefordert hat, eine Gegenäußerung zu erbringen. Von den sozialistischen Ministern wurde ein solcher Antrag gestellt. Er bezog sich — ich möchte hier nicht seinen Wortlaut verlesen — auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Sie haben beantragt, den Verwaltungsgerichtshof als nicht zuständig zu bezeichnen. Auch diese Gegenäußerung wurde von den Ministern der Volkspartei in der Regierung abgelehnt. Es wurde also auch die Bezugnahme auf ein bereits vorliegendes Erkenntnis, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abgelehnt. Sie müssen natürlich auch hier zugestehen, daß man sich bei einer solchen Ablehnung dann darüber Gedanken machen kann, was denn die Motive für eine solche Ablehnung gewesen sein können.

Es kommt dann die Beschäftigung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Fall Habsburg. Es kommen die ersten Mitteilungen in den Zeitungen, und zwar lange vor Zustellung des Urteiles am 8. Mai in der „Tiroler Tageszeitung", in der schon angedeutet wird, wie das Urteil ausfallen wird, in der also schon beiläufig angedeutet wurde, daß der Verwaltungsgerichtshof zugunsten Otto Habsburgs entscheiden werde. Am 15. Mai heißt es im „Volksblatt", daß die Entscheidung gefallen ist. Noch weiß niemand etwas. „Aus legitimistischen Kreisen erfahren wir", heißt es dort, daß die Entscheidung zugunsten Dr. Habsburgs gefallen sein soll.

Sie werden zugeben, daß die Veröffentlichung solcher Nachrichten in der Presse vor der Zustellung des Urteiles in einer so wichtigen Sache an jene, die Partei sind, doch irgendwie merkwürdig erscheint, daß so gute Beziehungen der legitimistischen Kreise zum Verwaltungsgerichtshof bestanden haben, daß sie schon 14 Tage vorher oder noch früher gewußt haben, wie er entschieden hat, früher, als das die Regierung und der Antragsteller selbst gewußt haben. *(Bundesrat Guttenbrunner: Das ist kein Wunder, der Vorsitzende heißt ja Dr. Guggenbichler!)*

Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, das darzustellen, weil ich eine Behauptung, die sehr schwerwiegend ist, aufgestellt habe. Sie werden aber sehen, daß das ganze Vorgehen einiger Mitglieder der Bundesregierung und dann auch der Zusammenhang mit dem Verwaltungsgerichtshof meine Vermutung durchaus berechtigt erscheinen lassen. Denn dieses Verhalten war durchaus nicht so, wie man es hätte erwarten müssen, wenn die Republik richtig vertreten worden wäre. Es handelt sich ja auch um eine Sache der österreichischen Republik und nicht nur um eine Sache Habsburg!

Kommen wir zum letzten und schwerwiegendsten Punkt meiner Anschuldigung: das ist das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar zur Begründung. Ich möchte gleich feststellen: Ich bin kein Jurist, ich habe mir aber dieses Urteil und auch das des Verfassungsgerichtshofes trotzdem ziemlich genau durchgesehen. Natürlich ist es durchaus möglich, daß ein paar Fachjuristen wahrscheinlich beweisen werden, daß alles in Ordnung ist, was da drinnen steht. Ich darf aber doch mit ein paar Worten auf das Unmögliche und Unglaubliche dieses Urteiles hinweisen. Es ist ein Urteil, das von einem Gericht gefällt wurde, das meiner Meinung nach dazu keine Kompetenz hatte und außerdem dieses Urteil nur fällen konnte, indem es, weit über seine Befugnisse hinausgehend, ein Stück der Verfassung beiseite schob beziehungsweise außer Kraft setzte. Das ist sehr, sehr viel bei einem Gericht, das ist eine Anmaßung und Zumutung, wie wir sie bisher bei keinem Gericht in Österreich erlebt haben.

Nun zum einzelnen: Der Verwaltungsgerichtshof hat sich als zuständig gefunden, in dieser Sache zu entscheiden, obwohl vorher eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorlag, die feststellte, daß ein Bescheid der Bundesregierung in der Sache der Rückkehr eines Mitgliedes des Hauses Habsburg kein Bescheid im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Bundesverfassung sei und daher nicht einmal vom Verfassungsgerichtshof zu überprüfen sei.

Aber der Verwaltungsgerichtshof hat mit einer großen Geste diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beiseitegeschoben. Die Begründung ist eigenartig. Er sagt nämlich: Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Spruch als unzuständig erklärt, daher bin ich zuständig. Ich darf feststellen: Schon die Formulierung im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes stimmt mit den Tatsachen nicht ganz überein. Der Verfassungsgerichtshof hat den Spruch gefällt: „Die Beschwerde wird zurückgewiesen", und dann folgende Begründung angeführt — ich zitiere nur den wichtigen Teil dieser Begründung —:

„Das Entscheidungsorgan ‚Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates' kann wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des aus Mitgliedern des Nationalrates zusammengesetzten Hauptausschusses einer Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes nicht unterliegen: es ist damit keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 144 Bundes-Verfassungsgesetz. Das Ergebnis der diesem Staatsorgan übertragenen ‚Festsetzung' ist damit auch kein Bescheid im Sinne des Arti-

Skritek

kels 144 Bundes-Verfassungsgesetz. Daraus folgt, daß der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der Tätigkeit dieses Organes nicht zuständig ist."

Das war die Begründung. Der Spruch hieß: „Die Beschwerde wird zurückgewiesen." Und nun meint der Verwaltungsgerichtshof: Ich nehme mir die eine Hälfte dieser Begründung, nämlich die, daß der Verfassungsgerichtshof nicht zuständig ist, aber die andere Hälfte der Begründung ignoriere ich einfach, sie schiebe ich beiseite. Meine Damen und Herren! Sie wissen ganz genau, daß das eine Auslegung ist, die keine Rechtsbasis hat, die gegen alles übliche, herkömmliche Recht ist.

Der Verfassungsgerichtshof ist eigens dazu geschaffen, die Verfassung der Republik auszulegen und darauf zu achten, daß sie eingehalten wird. Und wenn er erklärt, daß es sich hier um ein Organ handelt, das kein Verwaltungsorgan im Sinne der Bundesverfassung ist, dann kann sich meiner Meinung nach auch der Verwaltungsgerichtshof nicht darüber hinwegsetzen und nur den einen Teil der Begründung zur Kenntnis nehmen, den anderen Teil aber nicht. Im übrigen galt immer wieder, daß Spruch und Begründung eine Einheit darstellen, daß man nicht das Urteil allein herausnimmt und die Begründung nicht beachtet oder, wie es hier ist, die Hälfte der Begründung als richtig ansieht und die andere Hälfte verwirft.

Es ist merkwürdig, daß der Verwaltungsgerichtshof dabei schon Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, und zwar eine Entscheidung vom März 1960, anscheinend übersehen hat, in der festgestellt wird, daß zur Entscheidung über Verfassungsgesetze einschließlich ihrer Durchführungsvorschriften der Verfassungsgerichtshof zuständig ist. *(Bundesrat Porges: Sehr interessant!)* Es heißt hier wörtlich:

„Entscheidungsgründe: Da sowohl das Verbotsgesetz 1947 als auch die NS-Amnestie 1957 Verfassungsgesetze sind, ist die Frage, ob diese Gesetze einschließlich ihrer Durchführungsvorschriften richtig angewendet worden sind, vom Verfassungsgerichtshof zu entscheiden."

Dieses Urteil wurde überhaupt übergangen. Wie wir sehen werden, wurden im zweiten Teil, nämlich bei der Anmaßung der Aufhebung der Verfassungsbestimmung, noch einige andere Entscheidungen, Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und Gerichtsentscheidungen übersehen.

Man kann bei der Forschungsarbeit, die der Verwaltungsgerichtshof hier betrieben hat, zurückgehend bis 1919 — und wenn Sie sein Urteil lesen, werden Sie feststellen, daß er in allen Kanzleien überall nachgeforscht hat, um Unterlagen zu suchen —, doch nicht annehmen, daß er zwar hinsichtlich der Jahre 1919 und 1920 sehr genau geforscht hat, aber das Erkenntnis von 1960, das zeitlich näher lag, übersehen haben sollte oder daß es ihm nicht bekannt war. Es ergibt sich vielmehr der Eindruck, daß hier eher ein absichtliches Übersehen verschiedener Urteile vorliegt, die in das Konzept, das sich der Verwaltungsgerichtshof gestellt hat, einfach nicht hineinpassen.

Nun kommen wir zum zweiten. Das erste, glaube ich, zeigt ziemlich deutlich, daß die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben war und daher mit einer gewaltsamen Auslegung erst konstruiert werden mußte. Das zweite ist die Ausschaltung des Hauptausschusses, die ja in der Öffentlichkeit die größte Schockwirkung ausgelöst hat. Wie sieht es hier aus? Der Verwaltungsgerichtshof ist, wie ich schon gesagt habe, auf die Jahre 1919 und 1920, auf die Entstehung des Habsburgergesetzes, auf die Entstehung der Bundesverfassung, zurückgegangen. Da hat er in einem Artikel den Satz gefunden, daß „unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen" das Habsburgergesetz als Verfassungsgesetz gilt und in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist; aufgenommen wurde aber nicht nur das Habsburgergesetz, sondern auch eine Fülle anderer Gesetze, die bis zum Jahr 1862 zurückreichen. Er hat weitergeforscht, was denn dieser Satz, der in den Beratungen auf Antrag der Staatskanzlei eingefügt wurde, eigentlich bedeuten sollte. Welchen Sinn hat dieser Satz gehabt? Er findet vom Berichterstatter keine Begründung, er findet von der Staatskanzlei keine Begründung, er findet in der „Wiener Zeitung" keine Begründung, er findet nirgends eine Begründung dafür, woraus hervorgeht, daß der Satz eingefügt wurde, um die in diesem Absatz aufgezählten Gesetze der Terminologie dieser neuen Bundesverfassung anzupassen. Es ist nirgends eine Begründung angeführt, der Verwaltungsgerichtshof sagt aber: Es hat zwar niemand etwas gesagt, aber ich weiß jetzt nach 43 Jahren: Das war die Absicht des Gesetzgebers, er wollte nämlich damit einen Teil des § 2 des Habsburgergesetzes außer Kraft setzen.

Meine Damen und Herren! Ich darf wohl sagen, daß es eine arge Zumutung an die Staatsbürger ist, wenn sich ein Höchstgericht — leider, muß ich sagen — zu einer solchen Begründung und Auslegung hergibt. Denn auch hier hat der Verwaltungsgerichtshof

Skritek

seine Forschungen anscheinend im Jahre 1920 abgeschlossen. Er meinte, dieser Satz begründe, daß die Mitwirkung des Hauptausschusses gegen das Prinzip der Gewaltenteilung der Bundesverfassung verstoße.

Niemand, auch nicht die Berichterstatter und die Antragsteller haben das behauptet, als das Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Niemand hat es nachher behauptet, auch nicht die Antragsteller. Denn wenn sie vielleicht auf Umwegen etwas ins Gesetz hätten schmuggeln wollen, hätten sie es doch dann behaupten können, als es beschlossen war, als es drinnen war. Niemand hat so etwas behauptet. Das Habsburgergesetz ist immer wieder mit diesem Beisatz, daß die Überprüfung von der Bundesregierung „im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß" zu erfolgen habe, veröffentlicht, abgedruckt und kommentiert worden. Hier in der letzten Ausgabe von Klecatsky ist es wieder genauso drinnen. Nicht ein Zweifel wurde erhoben, von keinem Juristen, von keinem der daran Beteiligten!

Meine Damen und Herren! Jetzt stellen Sie sich die Zumutung vor: Dort sitzen die Politiker, die das Habsburgergesetz ein Jahr vorher gemacht haben, beisammen und beraten über die Bundesverfassung, übernehmen das Gesetz und sollen stillschweigend, einvernehmlich, sowie ohne daß einer etwas darüber redet, den wichtigsten Teil dieses Gesetzes, nämlich die Mitwirkung des Hauptausschusses, ausgeschaltet haben.

Meine Damen und Herren! Halten Sie das für möglich bei der Aktualität, die dieses Gesetz im Jahre 1920 noch gehabt hat? Schon allein diese Unmöglichkeit verbietet doch dem Verwaltungsgerichtshof eine solche Annahme, die er hier als Grundvoraussetzung für die Ausschaltung des Hauptausschusses getroffen hat. Auf diesen juristischen „Zwirnsfaden" hat er sein ganzes Urteil aufgehängt, denn hält das nicht, dann hält das ganze Urteil nicht, dann ist es nicht nur ein Fehlurteil, wie ich meine, sondern dann ist das noch weitaus schlechter.

Aber nicht genug damit, meine Damen und Herren — es ist schon darauf hingewiesen worden —: 1925 wurde das Habsburgergesetz abgeändert, und zwar wurde in einem anderen Teil des Gesetzes die Mitwirkung des Hauptausschusses eingefügt. Niemand, weder der Gesetzgeber noch ein Jurist, hat erklärt: Das geht doch nicht, das widerspricht der Bundesverfassung. Nein, es ist als Verfassungsgesetz im Nationalrat beschlossen worden, und niemand hat dagegen einen Einspruch erhoben. Ja soll man dann glauben, daß dieses Mitwirkungsrecht im Jahre 1920 stillschweigend ausgeschaltet wurde, noch dazu mit der Begründung, daß es zur Verfassung in Widerspruch stehe, wenn 1925 dasselbe beantragt und widerspruchslos beschlossen wurde? Meine Damen und Herren! Das ist eine starke Zumutung, wenn der Verwaltungsgerichtshof von den österreichischen Staatsbürgern verlangt, daß sie das hinnehmen.

Aber ich darf auf noch etwas verweisen: Selbst wenn das möglich gewesen wäre, im Jahre 1929 erfolgte, wie Sie wissen, eine Verfassungsreform. Dabei hat man versucht — und das steht in allen Kommentaren zu diesem Gesetz —, die Rechte des Parlaments zurückzudrängen. Wäre es nicht für diejenigen, die die Parlamentsrechte zurückdrängen wollten, am nächstliegenden gewesen, damals zu sagen: Die Mitwirkung des Hauptausschusses ist ohnehin verfassungswidrig, jetzt beseitigen wir sie! Nicht einmal damals, in diesen schlimmsten Zeiten, in denen man den Einfluß des Parlaments zurückdrängen wollte, ist jemand auf die Idee gekommen, das zu verlangen. Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, daß man vom österreichischen Staatsbürger viel verlangt, wenn er jetzt zur Kenntnis nehmen soll, daß 1963, über 40 Jahre später, Richter des Verwaltungsgerichtshofes wissen, was sich 1920 der Verfassungsgesetzgeber gedacht hat, wobei dies im Gegensatz zu allem steht, was bisher praktisch gehandhabt wurde und was später noch beschlossen wurde; vom Gegenteil davon ist ja nirgends auch nur eine Andeutung zu finden. Das sollen wir dem Verwaltungsgerichtshof als Begründung abnehmen?

Ich habe gesagt, daß die Bevölkerung das Gefühl hat, hier liegt eine Verschwörung zugunsten Habsburgs gegen die Republik vor. Diese vom Verwaltungsgerichtshof bei den Haaren herbeigezogene Begründung ist wahrscheinlich eine Grundlage für eine solche Annahme. Sie dürfen das dem normalen Staatsbürger, der sich doch nicht mit diesen juristischen Spitzfindigkeiten beschäftigen kann, nicht verargen. Er hat bisher gelesen — in der letzten Ausgabe der Verfassungsgesetze war dies noch unbestritten —: Der Hauptausschuß hat ein Mitwirkungsrecht. Und jetzt muß er mit einer solchen fadenscheinigen Begründung hören, daß das alles nicht gegolten habe.

Wenn Sie sich die Sache wirklich so ansehen, wie ich sie jetzt dargestellt habe, dann müssen auch Sie zugeben, daß hier vom Verwaltungsgerichtshof etwas gemacht wurde, was das Vertrauen in seine höchstrichterliche Funktion in diesem Fall schwer erschüttert.

Man könnte weiter fortfahren, das Urteil hinsichtlich der sachlichen Entscheidung zu

Skritek

prüfen. Aber Sie wissen, das Wichtigste an dem Urteil war ja die Ausschaltung des Hauptausschusses, denn ohne diese Ausschaltung wäre überhaupt ein Rechtsspruch unmöglich gewesen. Als ich die Begründung des Urteils, diese 32 Seiten, durchgelesen hatte, hatte ich nur ein Gefühl: Feststand am Anfang die Entscheidung: Die Landesverweisung wird aufgehoben!, und nachher hat man alles getan, um irgendeine Begründung für diese Entscheidung zu finden. Alles, was nur irgendwie herhalten konnte, wurde gesucht, egal, ob es zu den tatsächlichen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stand oder nicht. *(Zwischenruf des Bundesrates Guttenbrunner.)*

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich damit hinlänglich bewiesen habe, welche Wirkung diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Bevölkerung ausgelöst haben muß, wenn sich die Menschen mit dieser Frage beschäftigt haben — und sie haben sich sehr eingehend damit beschäftigt!

Nun werden Sie fragen: Warum sind Sie in dieser Sache so empfindlich? Warum dulden Sie diese Dinge nicht? Meine Damen und Herren! Warum wir so empfindlich und mißtrauisch sind, das haben wir, glaube ich, schon zur Genüge im Nationalrat dargelegt. Die österreichische arbeitende Bevölkerung republikanisch-demokratischer Gesinnung hat in der ErstenRepublik mit ähnlichen juristischen Spitzfindigkeiten und ähnlichen juristischen Manövern böse Erfahrungen gemacht. Ich erinnere hier an das berühmte Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917, mit dem man im Jahre 1933, wo es keinen Krieg mehr gab, die Republik und die Demokratie aus den Angeln gehoben hat. Auch damals hat es damit angefangen, daß man zuerst gegen den Verfassungsgerichtshof zu Felde gezogen ist, um ihn zu erschüttern, denn er war am unbequemsten, wie es auch in diesem Falle ist. Auch in diesem Falle sucht man das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes beiseite zu schieben und sich nur auf den Verwaltungsgerichtshof zu stützen. Ich sage ausdrücklich: In der Zeit, von der ich jetzt rede, stand der Verwaltungsgerichtshof nicht zur Diskussion, er war nicht angefeindet. Der ganze Haß richtete sich gegen den Verfassungsgerichtshof. Der erste Schlag begann mit der Novellierung der Bundesverfassung im Jahre 1929, als man die auf Lebensdauer festgesetzte Funktion der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes mit 15. Februar 1933 beendete, angeblich nur deshalb, damit in dem Zusammenhang den neuen Regelungen der Bundesverfassung Rechnung getragen werden konnte. Zu ihrem Erstaunen bemerkte die Öffentlichkeit, daß man diese Bestimmung als erstes dazu benützte, um aus dem Richterkollegium des damaligen Verfassungsgerichtshofes einen Mann zu beseitigen, nämlich den Schöpfer der Verfassung Professor Kelsen. Er wurde damals nicht mehr neu bestellt, alle anderen wurden neu bestellt. Das war der erste Schlag gegen den Verfassungsgerichtshof.

Das war damals der Anfang, und es kam später noch viel ärger. Sie wissen, daß auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von der damaligen Regierung Dollfuß mehrere hundert Verordnungen erlassen worden sind und daß der Landeshauptmann von Wien die Anfechtung dieser Verordnungen, die Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof gefordert hat. Da man sich dieser Prüfung nicht aussetzen wollte, hat sich die damalige Bundesregierung zu einem eigenartigen Schritt entschlossen, der den Verfassungsgerichtshof betraf. Eines Tages las man, daß drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die der christlichen Fraktion angehörten und auf Vorschlag der christlichen Nationalratsfraktion gewählt worden waren, ihre Mandate zurückgelegt hätten. Zwei Tage später erschien eine Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai, die folgendes vorsah: Auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes — das ich Ihnen gleich vorlese, das keine Ermächtigung gab, Verfassungsänderungen vorzunehmen oder oberste Gerichtshöfe auszuschalten — wurde das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert, als neuer Absatz 3 wurde folgendes angefügt:

„Die auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nur dann an Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen und hiezu eingeladen werden, wenn und solange dem Verfassungsgerichtshof sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder angehören, die auf Grund solcher Vorschläge ernannt worden sind."

Das, meine Damen und Herren, war das Ende des Verfassungsgerichtshofes der Ersten Republik, und zwar im Mai 1933. Gezeichnet war dieser „Verfassungsbruch" — da gibt es kein anderes Wort mehr dafür — von Dollfuß, Winkler, Schuschnigg, Rintelen, Kerber, Buresch, Stockinger, Vaugoin, Schumy und Fey. Sie finden darunter, meine Damen und Herren, einige Männer, die offene Faschisten waren, Sie finden darunter aber auch einige Männer, die lange Jahre den Eid auf die demokratische Republik Österreich abgelegt hatten.

Ich sage das deshalb heute hier, weil ich aufzeigen wollte, wohin man gelangt, wenn man beginnt, den Verfassungsgerichtshof zuerst in

Skritek

Kleinigkeiten auszuschalten, und daß das Ende dann so aussehen kann. Wir hoffen, daß es diesmal nicht so sein wird, aber es kann so aussehen: Auch Männer, die ihre Unterschrift zu früheren Dingen im guten Glauben gaben, die am Anfang dabei waren, müssen dann Dinge mitmachen, von denen sie vielleicht am Beginn gar nicht gedacht hatten, daß es so weit gehen werde.

Meine Damen und Herren! Ich habe das hier lediglich deshalb vorgetragen, um Ihnen zu zeigen, welches die Gründe, die leidenschaftlichen Gründe dafür sind, daß wir dieses Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ablehnen. Es ist das verletzte Rechtsempfinden, es ist die Erinnerung, wie man in der Ersten Republik mit völlig unrichtigen juristischen Grundlagen die Verfassung und die Republik zu Grabe getragen hat. Sie werden uns zumuten, daß wir in der Zweiten Republik den ersten Schritt und den ersten Versuch, der sich in dieser Richtung bewegt, entschiedenst zurückweisen müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Nun zurück zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, zur Interpretation. Ich brauche nicht zu sagen, daß die sozialistischen Mitglieder des Bundesrates diesen Gesetzesbeschluß begrüßen. Wir begrüßen es, daß er einstimmig beschlossen werden kann. Wir sehen darin — das möchte ich auch sagen — eine Zurückweisung des Verwaltungsgerichtshofes, eine, ich muß sagen, entschiedene Zurückweisung *(Bundesrat Porges: Zurechtweisung!)* der Anmaßung des Verwaltungsgerichtshofes. Wir sehen dies vor allem darin, daß ja der gleiche Text beschlossen wird, der vorher unbestritten in Gültigkeit war. Es ist ja lediglich die Auswechslung der Worte „Staatsregierung" und „Hauptausschuß der Nationalversammlung" gegen die Worte „Bundesregierung" und „Hauptausschuß des Nationalrates" erfolgt, also Wortänderungen, die früher auch schon als vorgenommen betrachtet wurden. Dieser Beschluß ist meiner Meinung nach auch eine Mahnung an das Gericht, daß es hier seine Befugnisse überschritten hat.

Ich muß leider dazu sagen, daß dieser Beschluß, so wichtig er mit seiner Wirkung in die Zukunft auch ist, doch eine Lücke offenläßt, da nämlich mit diesem Beschluß kein Entscheid über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wird.

Wir haben im Nationalrat vorgeschlagen, die authentische Interpretation rückwirken zu lassen, was auch berechtigt gewesen wäre. Man stelle sich doch folgendes vor: Unbestritten hat der § 2 in der Fassung, wie wir ihn authentisch interpretieren, immer gegolten; er wird in Zukunft auch weiter gelten. Nur in einem Fall soll er nicht gelten, das ist bei der Rückkehr Otto Habsburgs, des wichtigsten Mannes, nämlich des Thronfolgers oder Thronprätendenten, wie er genannt wird. Für ihn, für den die Prüfung durch den Hauptausschuß des Nationalrates am wichtigsten gewesen wäre, soll er nicht gelten. Das ist unlogisch, meine Damen und Herren. Dies entspringt leider der Unentschlossenheit der Österreichischen Volkspartei, die sich nicht entschließen konnte, diesen logischen Schritt zu machen, diese logische Konsequenz zu ziehen.

Ich gebe zu, mit der Zustimmung zu jener Formulierung kann man zwei Dinge erreichen: Man kann darauf hinweisen, wie republikanisch man ist, man kann aber auch mit einem Augenzwinkern den anderen, die für die Monarchie schwärmen, sagen: Für dich haben wir auch etwas getan, du brauchst nicht unzufrieden zu sein, auch deine Rechte haben wir vertreten! So kann es ausgelegt werden, meine Damen und Herren *(lebhafter Widerspruch und Zwischenrufe bei der ÖVP)*, und so muß es ausgelegt werden. *(Bundesrat Dr. Koref: Sehr richtig!)* Denn würden Sie konsequent sein, dann hätten Sie unserem Vorschlag zugestimmt, daß die volle Rückwirkung eintritt, damit dieses, wie Sie ja selber mit dieser Interpretation zugeben, unrichtige und anmaßende Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben wird. *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Ein rechtskräftiges Urteil! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Fragen Sie den Herrn Justizminister, ob das mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar wäre!)* Ich kann mich erinnern, daß der Herr Justizminister als Abgeordneter eine diesbezügliche Rede im Nationalrat gehalten und einen solchen Vorschlag unterbreitet hat. Der Vorschlag ist leider nicht angenommen worden; ich weiß nicht, ob Sie dabei waren, Herr Bundesrat. Ich war dabei, habe das gehört und habe das noch ziemlich genau in Erinnerung. Natürlich wäre das für den Gesetzgeber ohne weiteres möglich gewesen, besonders hier, in dem Fall, wo ein derartiges Unrecht und ein derart ungerechtes Urteil vorliegt.

Diese Teilwirkung nur für die Zukunft hat gewisse Schwierigkeiten verursacht. Diese Schwierigkeiten sollen behoben werden durch die Entschließung des Nationalrates, mit der klargestellt wird, daß die Rückkehr Otto Habsburgs nicht erwünscht ist, und ein Auftrag an die Regierung gegeben wird, entsprechende ... *(Bundesrat Schreiner: Ein Ersuchen!)* Ein „Auftrag" heißt es, wenn Sie nachlesen. Der Nationalrat kann der Regierung einen Auftrag erteilen. Es heißt Auftrag; bitte das nachzulesen, dann werden Sie es finden. Diese Entschließung sollte helfen, diese Lücke zu über-

Skritek

brücken. Wir hoffen, daß die Minister der Volkspartei in der Bundesregierung hiebei mithelfen. Ich weiß nicht, wie weit sie es tun werden.

Wir dürfen aber vielleicht zu der heutigen Entschließung, die hier vorgelegt wurde, sagen: Wir haben das Gefühl, daß, nachdem die Entschließung des Nationalrates nicht die Zustimmung der Volkspartei gefunden hat, heute hier sozusagen Hilfe und Assistenz beim kleineren Bruder gesucht wird; er soll bei dem, was im Nationalrat nicht durchzusetzen war, gewissermaßen ein bißchen mithelfen.

Ich bedauere es, daß die „Aufwertung des Bundesrates", wie sie vielleicht durch eine solche Entschließung, die gegen die Entschließung des Nationalrates gerichtet ist oder gerichtet sein soll, möglich ist, gerade mit einer Schützenhilfe für Otto Habsburg und für monarchistische Bestrebungen beginnen soll. *(Bundesrat Römer: Geh! Geh!)* Ich bedauere es, daß das zusammenfällt. Ich hätte mir einen schöneren und besseren Anlaß für die Aufwertung des Bundesrates denken können. *(Bundesrat Dr. Koref: Sehr richtig!)*

Meine Damen und Herren! Die Entschließung ist gestern vorgelegt worden. Ich bedauere sehr, daß sie den Mitgliedern des Bundesrates, soweit ich jetzt sehe, nicht einmal vorgelegt wurde. Ich weiß nicht, worauf das zurückzuführen ist. *(Bundesrat Guttenbrunner: Stimmen wir nicht ab, bevor wir sie nicht haben!)* Ich glaube, die Mitglieder des Bundesrates haben zumindest das Recht, daß ihnen die Entschließung, über die sie heute zu befinden haben, übermittelt wird. Ich habe nur ein Exemplar, das mir gestern vom Antragsteller zugemittelt wurde. *(Bundesrat Leopoldine Pohl: Weil es so unwichtig ist!)* Meine Damen und Herren! Wenn Sie damit zum Ausdruck bringen wollen, wie unwichtig das ist, dann wäre das eine Erklärung.

Ich möchte hier, meine Damen und Herren, vielleicht auf folgendes hinweisen: Die Mitteilung, daß Sie im Parlament eine solche Entschließung einbringen werden, ist im „Volksblatt" am selben Tag veröffentlicht worden, als im Arbeitsausschuß der beiden Regierungsparteien eine Einigung über das Fortbestehen, das Fortwirken des Koalitionsübereinkommens erzielt wurde. Uns ist das etwas merkwürdig erschienen, daß am selben Tag beschlossen wurde, sozusagen den Bundesrat dazu zu benützen, um das, was man im Nationalrat nicht durchsetzen konnte, hier anzubringen.

Wir haben bereits gestern im Ausschuß erklärt, daß wir dieser Entschließung nicht zustimmen. Wir können dieser Entschließung nicht zustimmen, meine Damen und Herren, denn was Sie verlangen, ist genau das Gegenteil von dem, was wir mit der authentischen Interpretation beschließen. Mit diesem Beschluß stellen wir fest, daß die Grundlage für das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes nicht bestanden hat, und Sie versuchen mit der Entschließung, dieses Urteil des Verwaltungsgerichtshofes sozusagen wieder aufzuwerten, ihm mehr Wert zu geben, nachdem es durch den Gesetzesbeschluß abgewertet wurde.

Es ist sicher merkwürdig, daß Sie in Ihrer Entschließung von der Regierung nur verlangen, daß sie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht nehmen soll, das Urteil des Verfassungsgerichtshofes scheint für Sie überhaupt nicht zu existieren *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Das war doch kein Urteil!)*, oder der Beschluß des Verfassungsgerichtshofes mit der Feststellung, die ich eingangs ja ausgiebig zitiert habe. Das scheint für Sie überhaupt nicht zu bestehen. Meine Damen und Herren! Wir werden also diese Entschließung ablehnen.

In der letzten Zeit wurde viel diskutiert über den Rechtsstaat, über ein Bekenntnis zum Rechtsstaat. Ich glaube, wir Sozialisten haben in Jahrzehnten bewiesen — ich glaube, gerade auch die Rede meines Freundes Appel hat es gezeigt —, daß wir auch in den schwierigsten Zeiten für Demokratie, für Freiheit und den Rechtsstaat eingetreten sind, und viele von uns wurden dafür eingekerkert und hatten sonstige Schäden zu erleiden.

Wie dürfen hier also betonen, daß wir uns uneingeschränkt zum Rechtsstaat bekennen, dazu bedarf es keiner Aufforderung. Ich möchte aber hinzufügen, meine Damen und Herren: Zum Rechtsstaat gehört aber auch der Artikel 1 unserer Bundesverfassung, nämlich daß Österreich eine demokratische Republik ist. Ein Bekenntnis zum Rechtsstaat muß auch diesen Punkt, den Artikel 1 unserer Verfassung, berücksichtigen. Solange hier Zweifel bestehen, das möchte ich offen sagen, wird es immer wieder zu Krisen und Schwierigkeiten kommen, denn hierüber kann es, wenn es eine fruchtbare Zusammenarbeit geben soll, keinen Zweifel geben. Die Grundlage unseres Staates, daß er eine demokratische Republik ist, muß außer Zweifel gestellt sein. Vielleicht noch ein Schritt mehr: Bei Abgeordneten, Ministern, Funktionären, die im Auftrag, in Funktion dieses Staates handeln, darf es keinen Zweifel geben, daß sie für die Republik, in erster Linie für die demokratische Republik eintreten und ihre Handlungen so setzen, daß sie die Interessen der demokratischen Republik obenauf stellen. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Gschnitzer: Sehr richtig! Mit gesetzmäßigen Mitteln!)* Ich glaube, das ist wichtig, ich sage es in

Skritek

vollem Ernst, denn wir haben gesehen, daß ein Abweichen davon sofort zu einer schweren Krise des Staates geführt hat. Wenn diese Überzeugung nicht gesichert ist, meine Damen und Herren, dann kann es keine gute Zusammenarbeit geben. Uns müssen Sie zubilligen, daß wir in diesen Fragen mißtrauisch und empfindlich sind.

Darf ich zum Schluß vielleicht noch ein Wort sagen. Der Herr Bundeskanzler hat in einer Rede oder in einer Aussendung einen Appell an die SPÖ gerichtet, sie möge ihre Vergangenheit bewältigen. Meine Damen und Herren! Soweit es sich um die Bewältigung der Vergangenheit in dem üblichen Sprachgebrauch, wie er jetzt da ist, handelt, könnten wir ruhig dazu sagen: Da ist die Mahnung des Herrn Bundeskanzlers an die falsche Adresse gegangen! *(Bundesrat Guttenbrunner: Ein Ablenkungsmanöver!)* Da müssen wir dazu sagen: Falsche Adresse — zurück an den Absender! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber, meine Damen und Herren, ich glaube, daß Österreich selbst, als demokratische Republik seit 1945 wieder bestehend, ein Interesse daran hat, die vielen großen Ereignisse seiner Vergangenheit — 1918, 1934, 1938 — gemeinsam irgendwie, wie es so schön heißt, zu bewältigen. Aber, meine Damen und Herren, das kann nur auf der Grundlage des ehrlichen und offenen Bekenntnisses zur demokratischen Republik geschehen, auf Grund von Handlungen in diesem Sinne. Dann, meine Damen und Herren, glaube ich, kann in der Zusammenarbeit diese Vergangenheit Österreichs in diesem Sinne bewältigt werden, daß in Zukunft Demokratie und Republik unbestritten bleiben — auch gegenüber jedem Versuch einer monarchistischen Restauration! *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zur Kritik des Herrn Bundesrates Skritek, daß die Entschließung von der Kanzlei nicht verteilt worden sei, habe ich festzustellen, daß das Haus eingangs beschlossen hat, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte Abstand zu nehmen. Ganz abgesehen davon stelle ich dazu noch fest: Wenn ein derartiger Wunsch geäußert worden wäre, hätte die Kanzlei diesem Wunsch selbstverständlich entsprochen. *(Bundesrat Karrer: Den Ausschußbericht haben wir nicht verlangt, aber die Entschließung!)*

Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann. *(Allgemeiner Beifall.)*

Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Professor Dr. Gschnitzer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gschnitzer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Vizekanzler! Meine Herren Bundesminister! Das Einspruchsrecht des Bundesrates ist sicher nicht dazu da, daß er den Splitterrichter spiele. Seine Aufgabe kann es vielmehr nach dem Sinn unserer Verfassung nur sein, Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates daraufhin zu überprüfen, ob sie Länderrechte oder Grundsätze unserer Verfassung verletzen oder gegen die Gerechtigkeit verstoßen.

Wenn wir den vorliegenden Gesetzesbeschluß unter diesem Gesichtspunkt betrachten, dann sehen wir nur, daß durch authentische Auslegung an die Stelle der zwei Worte „Staatsregierung" und „Nationalversammlung" die heute geltenden Begriffe „Bundesregierung" und „Nationalrat" gesetzt worden sind. Wenn man dazu nimmt, daß Österreich sich ja auch im Staatsvertrag verpflichtet hat, das Habsburgergesetz aufrechtzuerhalten, sodaß also der Fortbestand dieses Gesetzes außer jeder Diskussion steht, dann fragt man sich: Wozu der ganze Gesetzgebungsakt?

Auf diese Frage geben die Erläuterungen der Regierungsvorlage, wie sie uns vorliegen, auf diese Frage gibt auch der Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates nur eine ganz formale Antwort, nämlich daß eine Entschließung des Nationalrates die Ursache dafür sei. Erst wenn wir die Protokolle der Nationalratssitzung vom 5. Juni lesen, belehren sie uns darüber, wie es zu dieser Entschließung kam; sie belehren uns über den wahren Kern der Sache, und bei diesem Kern der Sache geht es in der Tat um Grundsätze unserer Verfassung. Deshalb ist es Pflicht des Bundesrates, sich damit auseinanderzusetzen, und ich möchte bitten, daß wir das mit allem Ernst tun, weil es wirklich eine ernste Sache ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem heute schon zitierten Erkenntnis der Beschwerde Otto Habsburgs gegen die Bundesregierung wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht stattgegeben, hat in der Sache selbst entschieden, hat die Verzichtserklärung für ausreichend befunden und die Landesverweisung für beendet erklärt. In den Entscheidungsgründen dazu führt er unter anderem aus, daß die Zuständigkeit des Hauptausschusses zur Mitwirkung bei der Feststellung, ob die Erklärung ausreichend sei, mit Inkrafttreten der Bundesverfassung 1920 weggefallen sei. Diese sehr ausführliche Begründung steht freilich im Widerspruch zur Begründung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1961.

Es ist nun am Urteil des Verwaltungsgerichtshofes heftig Kritik geübt worden; auch mein Vorredner hat es wieder getan. Am Beschluß des Verfassungsgerichtshofes ließe sich nicht

Dr. Gschnitzer

weniger Kritik üben. Auch das ist schon von manchen Seiten geschehen. Aber, meine Damen und Herren, diese Diskussionen bringen uns nicht weiter. Es bringt uns auch nicht weiter, mit Bedauern festzustellen, daß die Bundesregierung, weil sie sich nicht einigen konnte, nicht zu einem Bescheid gelangt ist. Denn so ist doch die Sache. Es ist eben leider das Koalitionsübereinkommen so gebaut, daß immer die Gefahr der Arbeitsunfähigkeit dieser Regierung besteht, und hier leiden wir an einem solchen Falle.

Ich bin zwar persönlich der Meinung, daß die Bundesregierung umsomehr die Pflicht gehabt hätte, sich mit dem Hauptausschuß des Nationalrates ins Einvernehmen zu setzen. Umsomehr! Aber, meine Damen und Herren, ich muß Ihnen sagen: Auch darüber gehen die Meinungen wieder auseinander. Es gibt, glaube ich, in beiden Parteien Fachleute, die sagen: Wenn sich die Bundesregierung nicht einigen konnte, könnte sie gar nicht an den Hauptausschuß des Nationalrates herantreten. Denn so wie das Gesetz — leider sehr unglücklich und unklar — in diesem Punkt gefaßt ist, hat man ja auch den Eindruck, daß die Bundesregierung zuerst zu einer Entscheidung kommen soll, die sie dann dem Hauptausschuß vorzulegen hätte.

Aber ich sage noch einmal: Was hilft uns das alles? Was geschehen ist, ist geschehen. Und, sehr verehrter Bundesrat, es ist bisher zuwenig hervorgehoben worden, daß ein rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt, das dem Beschwerdeführer nunmehr zugemittelt ist und nach dem die Landesverweisung aufgehört hat. *(Bundesrat Skritek: Es liegen zwei vor!)* Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück. *(Bundesrat Skritek: Das andere ist ihm auch zugemittelt worden!)*

Der zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun dafür sorgen, daß entgegen der Auffassung, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner Begründung ausgesprochen hat, auch künftig die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß über Verzichtserklärungen von Mitgliedern des Hauses Habsburg zu erkennen haben soll. *(Bundesrat Guttenbrunner: Auch künftig! Nicht nur künftig, sondern auch künftig!)* Wir kommen darauf noch, Herr Kollege! Man hat dafür den Weg der authentischen Interpretation im Sinne des § 8 ABGB. gewählt. Ich hätte eigentlich nicht geglaubt, daß man darüber noch viele Worte machen müßte, weil es völlig klar ist und absolut einheitliche Meinung darüber herrscht, was im § 8 steht und was nicht darin steht. Aber da es hier wieder etwas ins Unklare gesetzt wurde, muß ich es leider noch einmal klarstellen.

Zunächst bewirkt also der § 8, die authentische Interpretation, die Auslegung durch den Gesetzgeber selbst, daß künftige Rechtsfälle nunmehr nach der Meinung zu entscheiden sind, die der Gesetzgeber dem Gesetze unterlegt hat. Das ist ja auch klar. Dann fügt aber der § 8 noch dazu: Wenn der Gesetzgeber es nicht anders verfügt, werden auch alle noch schwebenden Rechtsfälle, also noch nicht endgültig entschiedenen Rechtsfälle, von der authentischen Interpretation mitergriffen. Es könnte aber der Gesetzgeber hinzufügen, daß er auch das nicht will. Aber über eines sind sich alle klar: daß rechtskräftig entschiedene Fälle durch die authentische Interpretation nicht ergriffen werden. Hier macht auch der § 8 ABGB. keine Ausnahme. Ich kann Ihnen dafür tatsächlich alle Schriftsteller des österreichischen Rechtes zitieren, wie der Sinn des § 8 ist; ob ich hier Ehrenzweig anführe oder Pisko, 1. Auflage des großen Kommentars, oder Wolff, 2. Auflage des Kommentars, oder auf den alten Unger zurückgreife.

Vielleicht sollen wir aber doch noch Josef Unger aus dem Jahre 1876 hier zitieren, weil er wohl außer jedem Verdacht ist, in der Sache irgendwie Partei zu sein, und weil er zu einer Zeit geschrieben hat, in der sich seine Meinung am ehesten gegen einen autoritären Gesetzgeber richten konnte. Er sagt: „Ist jedoch ein Urteil bereits rechtskräftig geworden, so bleibt es unanfechtbar, mag auch immerhin der frühere Richter von einer nunmehr für irrig erklärten Auffassung des Gesetzes ausgegangen sein." Das ist genau das, was Sie dem Verwaltungsgerichtshof vorwerfen: er sei von einer irrigen Auffassung des Gesetzes ausgegangen. Trotzdem kann die authentische Interpretation ein solches rechtskräftiges Urteil nicht mehr beseitigen.

Das ist nun einer der wesentlichen Rechtsgrundsätze, um die es sich handelt. Das muß unbedingt klargestellt werden, und der Abgeordnete Dr. Gredler hat es in seiner Rede in der bewußten Nationalratssitzung klargestellt. Er hat gesagt: „Der Spruch eines Höchstgerichtes ist da. Er besitzt volle Rechtskraft: Res iudicata ius facit inter omnes!" Dr. Gredler fuhr dann fort: „Es muß klar gesagt werden, daß eine rückwirkende Beseitigung eines solchen Spruches auch im Wege der Volksabstimmung unmöglich ist." Also sogar dies schließt er — und mit Recht — aus.

Herr Justizminister Dr. Broda aber hat als Abgeordneter und Sprecher Ihrer Partei in der gleichen Sitzung das Gegenteil erklärt. Er hat gesagt: „Jetzt ist die nächste Frage: Kann die authentische Auslegung auch so weit zurückgreifen, daß sie ein bereits er-

Dr. Gschnitzer

gangenes Erkenntnis behebt?" Mit dem „ergangenen Erkenntnis" meinte der Herr Minister offenbar ein rechtskräftiges, denn daß sie andere Erkenntnisse beheben kann, ist ja außer Zweifel, und daß er es so meinte, ergibt sich auch aus dem Folgenden: „Ja, der Gesetzgeber kann auch das, er muß es nur sagen; er muß es ausdrücklich sagen!" Und hier stimme ich dem Herrn Justizminister völlig bei. Der Gesetzgeber kann vieles, er kann fast alles, er kann natürlich auch einen Unsinn machen. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Aber die Frage ist, ob er es soll. *(Zwischenrufe.)* Aber bitte, ich wiederhole: „Der Gesetzgeber kann auch das, er muß es nur sagen; er muß es ausdrücklich sagen!" Hat er das in diesem Gesetz ausdrücklich gesagt oder nicht? Herr Justizminister, Sie müssen mir zugeben: Er hat es nicht gesagt! Die authentische Interpretation greift eben nicht zurück. Und wenn man sich auf den § 8 ABGB. stützt, so weiß jeder Jurist ganz genau, daß das rechtskräftig entschiedene Fälle nicht ergreifen kann.

Damals aber haben der Herr Justizminister und offenbar auch die Sozialistische Partei etwas anderes gewollt. Sie haben nämlich gewollt, daß das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes rückwirkend aufgehoben werden solle. Das hat auch mein Vorredner heute als den Willen der Sozialistischen Partei einbekannt. Es ist wichtig, das festzustellen.

Der Herr Justizminister hat damals auch, ebenso wie mein Vorredner, gesagt: „Es gibt ja hier gar nicht ein Urteil, das endgültig ist, es gibt ja zwei Urteile: eines des Verfassungsgerichtshofes und eines des Verwaltungsgerichtshofes." Er hat dann den Gesetzgeber aufgefordert, sich zur Rechtsansicht des einen Gerichtes, nämlich des Verfassungsgerichtshofes, zu bekennen, und das möge, wie er sich vorsichtig ausgedrückt hat, technisch bezüglich des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses eine rückwirkende Bedeutung haben. Er hat dann geschlossen: „Das Verfahren tritt in den vorigen Stand zurück, jetzt soll der Verwaltungsgerichtshof neu entscheiden" — ob Sie das heute noch möchten, weiß ich nicht — „und er soll vor allem den Hauptausschuß befassen." Das war die Absicht der Sozialistischen Partei.

Ich darf zuerst etwas richtigstellen: Der Beschwerdeführer hat einen Beschluß des Verfassungsgerichtshofes erhalten. Jawohl, auch dies ist ein endgültiger Beschluß. Aber was hat dort der Verfassungsgerichtshof gesagt? Er hat darin gesagt: Ich erkläre mich für unzuständig. Denn wenn es heißt „zurückgewiesen" — das kann ein Nichtjurist nicht wissen —, so ist das der technische Ausdruck dafür, daß man in die Sache nicht eingeht, sondern sie wegen mangelnder Zuständigkeit überhaupt von Anfang an zurückweist.

Es ist also auch nicht richtig, wenn man dann in Plakaten dieses „zurückgewiesen" gleichzeitig als Bestätigung der Landesverweisung auffaßt.

Nach dieser Zurückweisung hat sich der Beschwerdeführer an den Verwaltungsgerichtshof gewendet. Dieser hat sich für zuständig erklärt. Er hatte das Recht, über seine Zuständigkeit zu befinden. Das kann ihm niemand abstreiten. Er hat dann in der Sache selbst geurteilt. Und nunmehr hat der Beschwerdeführer ein Urteil in Händen. Ich habe es am Anfang in Kürze zitiert. Aber es liegt kein Urteil des Verfassungsgerichtshofes vor, daß die Landesverweisung etwa fortzudauern hätte. In diesen beiden Erkenntnissen besteht also kein Widerspruch, so groß der Widerspruch in der Begründung der beiden Erkenntnisse ist.

Nun heißt es — es wurde auch hier wiederholt —: Spruch und Begründung sind eins. Natürlich bilden sie, im größeren gesehen, eine logische Einheit. Aber wie oft kommt es vor, daß ein Spruch richtig ist, daß man die Begründung aber für unrichtig ansehen muß. Spruch und Begründung sind zweierlei, und vor allem: was Rechtskraft macht, ist allein der Spruch und ist niemals die Begründung. — Bitte zu entschuldigen, daß ich Sie hier mit juristischen Dingen behelligen muß.

Ich kehre nunmehr zu der Sitzung des Nationalrates vom 5. Juni zurück. Die Ausführungen von Dr. Gredler und Dr. Broda von damals zeigten eine völlig verschiedene Auffassung darüber, was man mit der authentischen Interpretation erreichen wollte.

Was wollte die Sozialistische Partei damit erreichen? Es ist heute klar ausgesprochen worden: Nicht etwa nur, daß künftig der Hauptausschuß nicht mehr ausgeschaltet werde, was unbedenklich gewesen wäre, in Ihrer Absicht war es offenbar, den rechtskräftig entschiedenen Fall doch noch mitzuerfassen und den rechtskräftigen Spruch zunichte zu machen. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Rufe: Sehr richtig! — Bundesrat Guttenbrunner: Das kann der Gesetzgeber! Wir streiten ja unsere Motive nicht ab, das machen Sie ja! — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Das ist ja zitiert worden! — Bundesrat Guttenbrunner: Ich bin kein Objekt von Richtern, die das Recht brechen! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Wenn du einige Semester Jus studiert hättest, dann würdest du das nicht sagen!)*

Dr. Gschnitzer

Auch der damals von der SPÖ und FPÖ eingebrachte Entschließungsantrag hat diesen Punkt nicht klargestellt, und deswegen hat die ÖVP ihm nicht zustimmen können. Es hat sich nachträglich auch gezeigt, wie recht sie dabei hatte: daß sie den Absichten mißtrauen mußte, die bei den Sprechern der SPÖ zutage getreten waren. Die weiteren Ereignisse haben ihr absolut recht gegeben.

Aber, meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzesbeschluß, so wie er lautet, mit der ausdrücklichen Verweisung auf § 8 des ABGB. stellt nun klar, was damals in der Resolution unklar geblieben war, und zwar durch diesen ausdrücklichen Hinweis auf § 8. Er stellt klar, daß dieses von uns nunmehr mitzubeschließende Gesetz rechtskräftig entschiedene Fälle nicht erfaßt.

Die SPÖ ist also mit ihrer Absicht nicht durchgedrungen. Sie hat dafür die Mehrheit im Nationalrat — ich stelle das ausdrücklich fest — nicht gefunden. Sie mußte sich zur authentischen Interpretation mit den Grenzen bekennen, die sie nun einmal hat.

Und deswegen können wir diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung geben. *(Bundesrat Porges: Na endlich! Da hätten Sie sich die lange Rede ersparen können! — Ruf bei der SPÖ: Nichts anderes habe ich behauptet!)* Ja richtig, Herr Kollege, warum soll man so viele Worte verlieren. *(Bundesrat Porges: Sie hätten sich die lange Rede ersparen können! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Skritek hätte besser getan, wenn er sich kürzer gefaßt hätte!)* Nein, Herr Kollege! Ich hätte sie mir ersparen können, wenn nicht durch die neuerliche Entschließung des Nationalrates die Sache wieder unklar geworden wäre. *(Bundesrat Römer: Na also, jetzt weißt es!)*

Meine Damen und Herren! Danach, wie sich ein Mensch ausdrückt, schließe ich auf seine Gesinnung, auf die Ehrlichkeit seiner Meinung. Wenn jemand eine sehr gewundene Erklärung abgibt, dann werde ich unwillkürlich annehmen, daß sich dahinter etwas verbirgt. *(Bundesrat Porges: Der Meinung sind wir auch!)* Und daraufhin schauen Sie nun den Text der Entschließung an, die der Nationalrat gefaßt hat. *(Bundesrat Guttenbrunner: Oder das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis!)* Schauen Sie sich den langen Schachtelsatz an, den kein Mensch in Österreich verstehen kann, nicht einmal dann, wenn er ihn zweimal liest. Der Text dieser Entschließung, seine Formulierung spricht gegen Sie. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Na, das ist aber sehr, sehr primitiv! — Lebhafte Heiterkeit bei der ÖVP.)* Nein, Frau Kollegin! Aber wir werden sie uns noch näher betrachten. *(Bundesrat Novak: Ich hätte nicht geglaubt, daß Sie so billig argumentieren!)*

Wenn ich kurz zusammenfassen darf, was diese Formulierung enthält: Sie stellt fest, daß die Rückkehr Otto von Habsburgs nicht erwünscht ist, sie beauftragt die Bundesregierung — jetzt wird es schon so gewunden, daß ich nur lesen kann —: „dieser Feststellung als Willenskundgebung der österreichischen Volksvertretung in geeigneter Weise zu entsprechen". *(Bundesrat Porges: Was ist da gewunden?)* Ja, aber der ganze lange Schachtelsatz vorher, der ist eine kolossale Wurst. *(Bundesrat Guttenbrunner: So wie die 32 Seiten des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses! Da haben sie auch 32 Seiten gebraucht!)*

Die Abgeordneten der ÖVP haben in dem Minderheitsbericht, den sie dem Nationalrat vorgelegt haben, erklärt, daß diese Entschließung nach Form und Inhalt im Widerspruch zur Bundesverfassung sei. Nach der Form — aber das halte ich nicht für das wesentliche Argument —, weil sie eine Aufforderung beinhaltet, aber, so wie der Artikel 22 der Bundesverfassung lautet, nur Wünsche zum Ausdruck gebracht werden können. Dann aber heißt es weiter: Schon gar nicht könne man, statt generelle Anweisungen zu geben, eine Einzelanweisung geben. Das ist schon wesentlich tiefer, weil hier der Gedanke dahintersteckt, daß der Gesetzgeber doch nicht, statt generelle Normen — und daher auch generelle Anweisungen für die Vollziehung — zu geben, sich auf Einzelfälle, also auf privilegia odiosa, einlassen dürfe.

Inhaltlich ist aber vor allem folgendes zu sagen: Über diese Entschließung hätte man erst beruhigt sein können, wenn beide antragstellenden Parteien sich geäußert hätten, wie denn die Bundesregierung „in geeigneter Weise" der Willenskundgebung der Volksvertretung, daß die Rückkehr unerwünscht sei, Rechnung tragen soll, ohne sich über das rechtskräftige Erkenntnis hinwegzusetzen. Darüber ist uns aber kein Aufschluß erteilt worden. Der Abgeordnete Dr. van Tongel hat zwar für seine Partei erklärt, damit seien nur gesetzlich und verfassungsrechtlich zulässige Mittel gemeint, aber er hat nicht gesagt, welche. Ich muß gestehen: Ich finde sie nicht. Ich wüßte auch nicht welche, und ich glaube, daß sich zumindest ein Teil des Nationalrates darüber keine Gedanken gemacht hat.

Allein bei den Vertretern der SPÖ — bis auf den Abgeordneten Winter, der sich in dem Punkt klar ausgedrückt hat — hatte man doch den Eindruck, daß es sich um irgendwelche Mittel handeln solle, damit man sich an das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes nicht halten müsse.

Meine Damen und Herren! Damit unterlegen Sie der Entschließung die Aufforderung,

Dr. Gschnitzer

die Grenzen der Verwaltung zu überschreiten und in die Gerichtsbarkeit einzugreifen. Das ist eben das Bedenkliche, das ist das, was unser Mißtrauen verursacht.

Noch etwas kommt dazu: Was wollte der Nationalrat als Gesetzgeber? Er wollte, daß das Gesetz, das er beschließt, nicht zurückwirkt. Dieser Absicht entgegen wird eine Entschließung gefaßt, und man will offenbar nun das, was im Wege der Gesetzgebung nicht gelungen ist und wozu die Mehrheit der Volksvertretung nicht zu haben war, mit vollem Recht nicht zu haben war, durch die berühmte Hintertür hereinbringen. Das, finde ich, ist das außerordentlich Bedenkliche an der ganzen Sache.

Es ist nicht so, daß heute der Bundesrat dazu verwendet wird, in einer an sich — sagen wir, wie es geheißen hat — unangenehmen Sache, in einer Sache, mit der er sich lieber nicht zu befassen hätte, etwa gegen den Nationalrat aufzutreten. Ganz im Gegenteil! Der Bundesrat stellt mit seiner Entschließung klar, was die Mehrheit des Nationalrates gewollt hat. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Das wird der Nationalrat schon selber tun, dazu braucht er Sie nicht!)*

Betrachten Sie die Erklärungen Ihres jüngsten Koalitionspartners; er hat ausdrücklich im Nationalrat erklärt, daß er keine Rückwirkung wolle. *(Bundesrat Mayrhauser: Was die ÖVP wünscht, ist damit zum Ausdruck gebracht, nicht was die Mehrheit des Nationalrates wünscht!)* Nein! Dann hätte sie in das Gesetz das aufnehmen müssen, was Sie aufnehmen wollten und was eben nicht durchgegangen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)* Sie haben ja selber gesagt, was Sie gewollt haben und daß Sie sich dann dazu bequemen mußten. Ich sage Ihnen offen: Das empfinde ich als eine nicht ehrliche Handlungsweise, und deswegen wehre ich mich dagegen. *(Neuerlicher lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Sie sind in den Fußstapfen von Dr. Withalm! Das ist schade, Herr Professor! — Weitere Zwischenrufe.)*

Vorsitzender: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat Dr. **Gschnitzer** *(fortsetzend)*: In der Tat haben nun die beiden Herren Bundesminister für Inneres und für Äußeres erklärt, ihre seinerzeit herausgegebenen Erlässe zu erneuern. Sie betrachten also die Entschließung in dem inkriminierten Sinn. Bedenken Sie nun, was das heißt, und ich bitte Sie — vielleicht habe ich mich etwas zu sehr erregt —, den Fall wieder sine ira et studio zu betrachten.

Nehmen wir an, ein Beamter oder Rentner hat einen Anspruch gegen die öffentliche Hand durch alle Instanzen durchgekämpft. Endlich hält er ein rechtskräftiges Urteil in der Hand, das ihm recht gibt, und jetzt würde der Staat auf „geeignete Weise" ihm dieses erstrittene Recht wieder vereiteln. Was würde der Mann dazu sagen? *(Bundesrat Skritek: Das würde kein Nationalrat beschließen, Herr Professor, eine solche Entschließung! — Ruf bei der SPÖ: Der „Rentner" ist Otto Habsburg! — Weitere Zwischenrufe.)*

Meine Damen und Herren! Man kann eine Sache nicht dadurch bereinigen, daß man zu einem Rechtsbruch einen zweiten fügt. Das kann zu nichts Gutem führen. *(Bundesrat Guttenbrunner: Also doch ein Rechtsbruch!)* Deshalb haben wir in der Entschließung beantragt und versucht, noch einmal klarzustellen, daß keine gesetzwidrigen Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Wir sind also — um es noch einmal zu sagen — hier nicht gegen den Nationalrat, sondern wir glauben, im Sinne der Mehrheit des Nationalrates diese Klarstellung vorzunehmen. *(Bundesrat Porges: In diesem Fall war es eine Minderheit!)* Denn das ist das Böse an dem Fall, meine Damen und Herren: Die Art seiner Behandlung hat weit über den Anlaß hinaus das Vertrauen in die staatliche Ordnung und ihre Organe erschüttert. *(Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig! — Bundesrat Guttenbrunner: Beim Gericht hat es angefangen! — Bundesrat Porges: Die Bescheidzustellung haben Sie verhindert!)*

Ich möchte jetzt rein objektiv feststellen, ohne die Schuldfrage aufzuwerfen *(Bundesrat Skritek: Vertrauen zum Gericht, Herr Professor!)*: Es hat nicht beim Gericht angefangen, Herr Kollege, es hat damit angefangen, daß die Regierung nicht zu entscheiden fähig war. Damit fängt es an! *(Bundesrat Porges: Das haben Sie verhindert!)* Am 5. Juni 1961 kommt ihr die Verzichtserklärung zu, und sie ist nicht imstande, darüber eine Entscheidung zu treffen. *(Bundesrat Porges: Das haben Sie verhindert! — Weitere Zwischenrufe.)* Ich bin nicht Mitglied dieser Regierung, ich kann über die Vorgänge in der Regierung selbst daher nichts sagen. *(Bundesrat Porges: Die Bescheidzustellung haben Sie verhindert! — Bundesrat Skritek: Es ist amtlich verlautbart, daß sie entschieden hat!)*

Es ist in der „Wiener Zeitung" gestanden. Und das ist nun einer der wundesten Punkte des Verfassungsgerichtshofurteils: Ihm lag ja eigentlich gar kein Bescheid vor. Ist das nicht sonderbar, daß sich ein Gericht auf etwas stützen muß, was in der amtlichen „Wiener Zeitung" steht? Soll denn das eine Grundlage für ein Erkenntnis sein? Das ist einer der wundesten Punkte! *(Ruf bei der*

Dr. Gschnitzer

SPÖ: Es war ein Antrag des Beschwerdeführers!)

Aber wie gesagt — ohne die Schuldfrage aufzuwerfen —: Es hat gefehlt in der Konstruktion unserer Regierung. Dann kommt der Verfassungsgerichtshof. Er erklärt sich für unzuständig. Also wieder keine Entscheidung in der Sache selbst. Jetzt bringt der Beschwerdeführer die Sache vor den Verwaltungsgerichtshof, und, wie Sie richtig ausgeführt haben, dieser fordert die Bundesregierung auf, eine Gegenschrift zu erstatten oder den Bescheid zu erlassen — keines von beiden erfolgt. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Die ÖVP-Minister haben das verhindert!)*

Meine Damen und Herren! Man muß die Sache immer von zwei Seiten anschauen: Jetzt versetzen Sie sich in die Lage der Richter des Verwaltungsgerichtshofes. Mußten sich diese Richter nicht sagen: Soll also ein Staatsbürger — wer immer es sei — überhaupt kein Recht auf eine Entscheidung haben? Die anderen Instanzen haben eine solche versagt. *(Bundesrat Mayrhauser: Die hätten bestimmt nicht für ihn entschieden!)* Mußten sie sich nicht verpflichtet fühlen, selbst nun eine Entscheidung in der Sache zu geben? Ich glaube, so muß man ihre Situation verstehen. *(Zwischenrufe der Bundesräte Mayrhauser und Guttenbrunner.)* Ich glaube daher, daß diese ausgesprochen rechtsstaatlichen Motive und ethischen Motive doch Anerkennung verdienen. Statt dessen sind sie auf das heftigste beschuldigt worden. Sie sind beschuldigt worden, daß sie eine Scheinzuständigkeit ausgenützt hätten, mit einem Federstrich Rechte des Parlaments beseitigt, eine „Staatsstreichtheorie" vertreten hätten. *(Bundesrat Guttenbrunner: Das haben sie auf jeden Fall!)*

Wie sehr sind solche Beschuldigungen geeignet, die Autorität der Gerichte zu erschüttern! *(Bundesrat Guttenbrunner: Wenn sie sie selber untergraben! — Bundesrat Porges: Autorität der Gerichte im Falle Murer! — Ruf bei der SPÖ: Das hätte man früher wissen müssen!)* Aber der Herr Justizminister hat weiter gesagt, der Gesetzgeber habe die Pflicht, wo es notwendig sei, auch gegenüber Gerichten korrigierend einzugreifen. Es sei nicht ganz richtig, daß es keine weitere Instanz — er meinte offenbar über den höchsten Gerichtshöfen — gebe. „Es gibt eine letzte Instanz", erklärte er, „das ist der Gesetzgeber und das Volk."

Meine Damen und Herren! Was bleibt da von der Gewaltentrennung noch übrig? Wie sehr muß ein solcher Ausspruch die Autorität der gesamten Justiz erschüttern!

Und dann beschließt der Nationalrat einstimmig ein Gesetz und faßt mehrstimmig eine Entschließung, die entweder nichtssagend ist oder zu diesem Gesetz in Widerspruch steht. Kann das zum Ansehen der Volksvertretung beitragen? Ich glaube nicht.

Schließlich wollen sich Minister über ein rechtskräftiges Erkenntnis und dem Sinne nach auch über den vorliegenden Gesetzesbeschluß auf authentische Interpretation hinwegsetzen!

Stellen wir uns einmal den weiteren Gang vor: Wenn der Betroffene gegen diese Erlässe Beschwerde erhebt, die zuletzt wieder zu einem der Höchstgerichte kommt, dann wird dieser Rechtswirrwarr ja unabsehbar!

Aber nicht nur das Recht leidet darunter, es ist auch großer politischer Schaden angerichtet worden.

Ich glaube, Sie können nicht ernstlich annehmen, daß die ÖVP die Restauration und den Staatsstreich will. Eine solche Annahme ist doch geradezu absurd. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)* Ich versuche mich in Sie hineinzudenken, und ich berücksichtige die Erfahrungen, die Sie in der Ersten Republik gemacht haben. *(Bundesrat Porges: Sie geben leichtfertig eine Pauschalerklärung ab!)*

Ich darf aber weiter sagen, daß auch in der Ersten Republik Erscheinungen zutage getreten sind, die leider Gottes ein gegenseitiges Mißtrauen zur Folge hatten. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Ich will jetzt nichts aufrühren, ich erinnere nur an einen ähnlichen juristischen Fall. Der Landeshauptmann von Wien, Bürgermeister Sever, kam auf die unglückliche Idee, gegen den klaren Sinn des ABGB. die Dispensehen zuzulassen. Warum kam er auf diese Idee? Weil das gesetzgebende Organ versagt hatte; das ist alles richtig. Trotzdem war dieser Weg ein ungeeigneter Weg. Und wozu führte er? Er führte zu widersprechenden Urteilen aller Höchstinstanzen. *(Bundesrat Skritek: Und zum Hinauswurf Kelsens aus dem Verfassungsgerichtshof!)* Das war vielleicht einer der letzten Punkte. Aber im ganzen fing damit schon die Erschütterung der Rechtsordnung an, die dann später hohe Wellen geschlagen und uns alle verschlungen hat. *(Bundesrat Porges: Die Ausschaltung des Nationalrates und die Auflösung der politischen Parteien! Das rechtfertigen Sie, Herr Professor?)* Nein! Aber wollen Sie die Dispensehen rechtfertigen? Finden Sie nicht auch, daß das eine Unrichtigkeit war? *(Bundesrat Porges: Dazu bekennen Sie sich?)* Ich rechtfertige diese Dinge keineswegs, das wissen Sie ganz genau.

Aber wenn Sie schon der ÖVP nicht trauen sollten, so wissen Sie doch ebenso wie ich

Dr. Gschnitzer

(Bundesrat Appel: Trau, schau, wem!) und wie wir alle, daß die große Mehrheit des österreichischen Volkes die Rückkehr zur Monarchie nicht will. *(Beifall bei der ÖVP. — Demonstrativer Beifall bei der SPÖ.)*

Was in der Ersten Republik vielleicht noch eine Gefahr war, ist heute nach meiner festen Überzeugung keine Gefahr mehr. Die Leute sind zufrieden mit dem Leben, das sie jetzt führen, mit den sozialen Errungenschaften, die sie erreicht haben. Sie sind Republikaner, sie haben keine Sehnsucht mehr nach der Monarchie. *(Bundesrat Porges: Ob das dem Schreiner recht ist?)* Daher besteht nach meiner Überzeugung kein Anlaß zur Nervosität, und ich bitte, daß wir doch alle mehr Vertrauen zu uns selbst haben.

Es ist meine feste Überzeugung: Hätten wir die Sache von Anfang an richtig behandelt, hätte unsere Republik dadurch überhaupt keine Erschütterung erlitten. Aber auch jetzt noch bin ich überzeugt: Wenn wir sie weiterhin richtig behandeln — darüber sind wir eben offenbar verschiedener Meinung —, kann sie uns nicht erschüttern. Die Gefahr kommt nicht von außen, sie steht nicht vor der Tür, sie kann nur von innen kommen, meine Damen und Herren! Wenn wir Grundsätze wegen eines Einzelfalles preisgeben, dann erschüttern wir das Fundament, auf dem unser Staat aufgebaut ist, dann erregen wir wieder jenes gegenseitige Mißtrauen, das uns schon einmal zu einem schlimmen Ende geführt hat. Wenn wir aber unserer Republik, die sich aus gewaltigen Zusammenbrüchen glücklich gerettet hat, getreulich dienen, wenn wir unsere Verfassung sorgsam einhalten, wenn wir zum Besten unseres Vaterlandes wirken, und wenn wir dies alles gemeinsam tun, dann möchte ich sehen, was das Gefüge unseres Staates erschüttern könnte! *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Koref gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. *(Bundesrat Porges: Der Herr Schreiner hat auch applaudiert!)*

Bundesrat Dr. **Koref** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Herren Minister! Werte Damen und Herren! Ich bin durch die humanistische Schule gegangen. Auf mich hat zeit meines Lebens von frühester Jugend an der lateinische Spruch „Salus rei publicae suprema lex esto" — „Das Heil des Staates sei das oberste Gebot" — einen tiefen Eindruck gemacht. Ich will nicht unbescheiden sein, möchte aber doch bekennen, daß dieser Grundsatz mich zeit meines Lebens irgendwie geleitet und geführt hat.

Ich habe heute die Aufgabe, hier über eine — wie Herr Professor Dr. Gschnitzer erklärt hat — Grundsatzfrage, über eine überaus ernste Sache, wie er sich ausgedrückt hat, zu sprechen. Ich werde es so wie Herr Professor Doktor Gschnitzer leidenschaftslos tun. Ich werde mich dabei hauptsächlich an Sie, meine sehr verehrten Herren von der Österreichischen Volkspartei, wenden und mich mit Ihnen befassen müssen. Ich muß daher meine Parteifreunde um Entschuldigung bitten, wenn ich sie sozusagen vernachlässige. *(Heiterkeit.)*

Herr Professor Dr. Gschnitzer, den ich — ich sage es ehrlich und ohne Phrase — überaus hochschätze und verehre, hat mir erfreulicherweise die Sache recht leicht gemacht. Ich bin kein Jurist und möchte mir nicht anmaßen, in einer so heiklen, diffizilen Rechtsangelegenheit ein Urteil zu sprechen, irgendwie einen fest formulierten Standpunkt zu beziehen. Das kann man von mir in diesem Fall nicht verlangen. Aber ich mute mir selbst — und hoffentlich Sie mir auch — doch ein gewisses Quantum von gesundem Hausverstand zu, um in dieser für die Republik so lebenswichtigen Frage mitreden zu dürfen.

Herr Professor Dr. Gschnitzer hat es mir also als Vorredner verblüffend leicht gemacht; das habe ich gar nicht erwartet und erhofft. Er hat nämlich wortwörtlich erklärt: Das Gesetz, auf das sich sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof berufen und stützen, ist leider unglücklich und unklar formuliert. — Das genügt, meine Damen und Herren! Es kommt ja immer — das weiß Herr Professor Gschnitzer als Lehrer des bürgerlichen Rechtes natürlich viel besser als ich — auf die Interpretation an. Ich habe eine reiche, eine mehr als 18jährige Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung sammeln können und weiß: Wenn zwei Juristen miteinander diskutieren — das hat übrigens unlängst auch eine Ihrer Zeitungen geschrieben —, gibt es zumindest drei Meinungen. *(Heiterkeit.)*

Wenn also die Formulierung unklar und unglücklich ist, dann kommt es eben nur auf die Interpretation an, und zwar auf eine Interpretation: „cui bono" — zu wessen Gunsten?! Denn das ist das Entscheidende. *(Bundesrat Mayrhauser: Das ist dann eine Machtfrage!)*

Daher bin ich so glücklich, daß Sie es mir so leicht gemacht haben, Herr Professor, denn Sie hatten einen Auftrag zu erfüllen: den Auftrag Ihrer Parteileitung. Sie sind ein tüchtiger Jurist, Sie haben sich dieser Aufgabe daher unterzogen. Cui bono? — Parteileitung! Ich hätte auch sagen können — bitte um Entschuldigung —: sprich Dr. Withalm. Sie haben also den Standpunkt Ihrer Parteileitung vortrefflich vertreten und Ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn Sie an uns appelliert haben, die Angelegenheit sine ira et studio zu betrachten und

Dr. Koref

zu behandeln, so gebe ich Ihnen vollkommen recht, und das wollen auch wir tun. Ich habe gleich einleitend erklärt, daß ich leidenschaftslos sprechen will. Aber, Herr Professor Gschnitzer, es geht ja, was zu beweisen ich mich ehrlich bemühen werde, in letzter Linie, wenn man den Dingen ganz auf den Grund geht, um den Bestand der Republik. *(Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)* So leichtfertig — ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen, er ist nicht auf Sie gerichtet — dürfen wir die Angelegenheit nicht behandeln. *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Wie kann man nur so ängstlich sein!)* Gewiß, die Herren von der ÖVP wollen keinen Staatsstreich, davon bin ich vollkommen überzeugt. Aber manche, vielleicht sogar viele von ihnen, haben eine gewisse Disposition zu monarchistischer Infektion. *(Heiterkeit bei der ÖVP und Zustimmung bei der SPÖ. — Bundesrat Römer: Das weisen wir zurück! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Jetzt sind Sie Mediziner geworden! — Weitere Zwischenrufe.)* Herr Kollege! Ich werde Ihnen dafür im Verlaufe meiner Ausführungen den Beweis erbringen. Ich werde Ihnen den Beweis nicht schuldig bleiben. *(Bundesrat Eggendorfer: Das ist doch nicht ernst zu nehmen! — Bundesrat Schreiner: Wie wollen Sie das feststellen? Mit einem Radargerät? — Anhaltende Zwischenrufe.)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Daher, meine Herren, die hohe moralische Verpflichtung der SPÖ, wachsam zu sein und als Mahner aufzutreten. *(Ruf bei der ÖVP: Das müssen wir auch!)*

Ich will gegen das Richterkollegium des Verwaltungsgerichtshofes keinerlei Vorwürfe erheben, es sind eben auch dort vermutlich unbewußte oder unterbewußte Schlacken monarchistischer Gesinnung maßgeblich gewesen. *(Bundesrat Eggendorfer: Bei denen, die der Sozialistischen Partei angehören?)*

Meine Damen und Herren! Wir können daher die leidenschaftliche Erregung begreifen, die im besonderen jene Männer erfaßt hat, die von Amts wegen mit der Angelegenheit befaßt waren und als erste darauf verantwortungsbewußt reagieren mußten. Wir dürfen uns gar nicht wundern, daß es damals da und dort ernstlich gebrodelt hat.

Herr Kollege Skritek hat sehr eindrucksvoll sowohl in konstruktiver wie auch instruktiver Art und Weise *(Bundesrat Schreiner: Das ist eine Aufwertung!)* die juridische Seite der Angelegenheit zu analysieren und zu erklären versucht. Aber, Hohes Haus, lassen Sie es mich ganz offen hier aussprechen: Es handelt sich doch in Wahrheit um eine eminent politische Angelegenheit! *(Bundesrat Appel: So ist es! — Beifall bei der SPÖ.)* Das ist für uns das entscheidende! Das, was Herr Kollege Skritek in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt hat, die bedenkliche Ausschaltung des Hauptausschusses, das ist für uns — ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer — das absolut entscheidende. Ich komme wieder darauf zurück: „Salus rei publicae suprema lex esto!" Da muß alles andere, da muß jeder Rechtsformalismus und jeder Rechtsfanatismus zurücktreten und schweigen! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich will nichts aufwärmen, ich will nicht an die Vergangenheit rühren. Aber hier hört sich eine einfache Hinnahme der Dinge, eine leichtfertige Zustimmung a priori auf, wie immer sich die Dinge rechtsformalistisch ausnehmen mögen. Da hat ein nackter Rechtsformalismus nicht mehr das allein entscheidende Wort. Wenn wir da die Zügel schleifen lassen, Hohes Haus, nähern wir uns der Kernfrage — ich sage absichtlich und vorsichtig: nähern wir uns — der Staatsform: Republik oder Monarchie. *(Bundesrat Schreiner: Eine solche Angst zu haben!)* Ich werde auch dafür den Beweis erbringen. *(Bundesrat Schreiner: Kleingläubige Republikaner sind das!)* Wir sind zur Vorsicht gemahnt und deshalb zu ernstester Behandlung der Angelegenheit — ich zitiere wieder die Worte des Herrn Professors Dr. Gschnitzer — geradezu verpflichtet.

Meine Damen und Herren! Ich habe als kaiserlich-königlicher Reserveoberleutnant — verzeihen Sie mir diese persönliche Bemerkung — meine Pflicht erfüllt. Ich bin einer der wenigen gewesen — ich sage es nicht leichthin —, der aus der Gefangenschaft geflüchtet ist und der nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft wieder an die Front gegangen ist, dann allerdings unter wesentlich leichteren Bedingungen, weil ich als Dolmetschoffizier einem Divisionskommando zugeteilt war. Dort ist es natürlich wesentlich gemütlicher zugegangen als vorher an der Front, und ich habe manches gesehen, was mein ernstliches Mißfallen und meine innere Ablehnung gefunden hat und finden mußte.

Die Parole war damals: „Für Gott, Kaiser und Vaterland!" Für was alles hat der liebe Herrgott schon herhalten müssen! Was alles ist im Namen Gottes geschehen! Ich habe das Sterben der Menschen miterlebt, die auf beiden Seiten der Front gekämpft haben. *(Bundesrat Schreiner: Wir auch!)* Ich habe gesehen, und viele von Ihnen haben es zweifellos auch *(Bundesrat Schreiner: Darum brauchen Sie*

Dr. Koref

es uns nicht zu erzählen!), wie viele Soldaten zu Krüppeln geschossen worden sind, welch furchtbares Elend herrschte.

Was war vorher geschehen? Ich habe erlebt, wie der Kaiser auf Grund leichtfertigster und leichtsinnigster Beratung seine Unterschrift unter die Kriegserklärung setzte. *(Bundesrat Schreiner: Das sagt ein Professor, ein österreichischer Professor!)* Herr Kollege Schreiner! Ich werde auch dafür den Beweis nicht schuldig bleiben. Ich habe erlebt, wie der Kaiser auf Grund leichtfertigster, leichtsinnigster Beratung seine Unterschrift unter die Kriegserklärung gesetzt hat. *(Bundesrat Schreiner: Kriegsschuld?)* Damit hat die Geschichte ihren Lauf genommen. Ich habe erlebt, wie schließlich unser Vaterland vor die Hunde gegangen ist, das Elend der Nachkriegsjahre *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Wir alle! — Bundesrat Dr. Haberzettl: Wir auch! — Bundesrat Mantler: Das haben wir auch erlebt, wir alle!)* — ich will es hier nicht ausmalen. Die meisten unter Ihnen haben dann die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg miterlebt, manche von Ihnen die Zeit sowohl nach dem ersten wie auch nach dem zweiten Weltkrieg. Wir haben gesehen, wie ein führender kaiserlicher Erzherzog an dem erbarmungswürdigen, kaum genießbaren Dörrgemüse seine „Verdienste" gemacht hat. *(Bundesrat Rudolfine Muhr: Sehr richtig! — Ruf bei der SPÖ: Erzherzog Salvator! — Bundesrat Dr. Haberzettl: Das Dörrgemüse haben wir als Soldaten im ersten Weltkrieg auch gegessen!)*

Meine Damen und Herren! Ich bin als Fähnrich vom Landwehrinfanterieregiment Nr. 2, Kader Linz, zum Landwehrinfanterieregiment Nr. 17, zu einem polnischen Regiment, transferiert worden und habe dort gesehen, wie man mit der Mannschaft umgegangen ist, wie die Menschen bloß deshalb, weil sie die deutsche Sprache nicht verstanden haben und nicht verstehen konnten, wie die armen Bauernsöhne — ich wäre dankbar, wenn das nicht ins Protokoll kommen würde — geschlagen worden sind. Ich habe oft tiefe Scham empfunden über das, was ich dort sehen und miterleben mußte *(Zwischenrufe bei der ÖVP)*, und umgekehrt, mit welch rührender Treue und Dankbarkeit diese Armen ... *(Bundesrat Schreiner: Das sind die Erzieher unserer Jugend! So tragen sie in der Schule Geschichte vor! Dann soll man sich wundern, wenn die österreichische Jugend keine Achtung vor der Geschichte hat!)* Regen Sie sich nicht auf, Herr Kollege Schreiner, hören Sie mir doch nüchtern und ruhig zu! *(Bundesrat Porges: Nüchtern! — Heiterkeit bei der SPÖ.)* Was ich Ihnen hier sage, sind meine Erlebnisse und nichts anderes. *(Bundesrat Schreiner: In „Mein Kampf" steht es ähnlich drinnen, da hat ein anderer genauso über Österreich geschrieben! — Bundesrat Skritek: Das ist eine Frechheit! — Bundesrat Franziska Krämer: Das ist doch eine Frechheit! Wo bleibt der Ordnungsruf?)* Ich habe umgekehrt erlebt, mit welch rührender Treue und Dankbarkeit diese Soldaten es quittiert haben, wenn sich ein Offizier bemüht hat, ihre Sprache zu lernen, um mit ihnen in ihrer Sprache zu verkehren.

Gewiß, der gute alte Kaiser hat nichts davon gewußt, er wird davon nichts gewußt haben. Aber sein Nachfolger, Kaiser Karl, hat am 3. Februar 1918 folgenden Befehl herausgegeben:

„Bei Eintritt und auf die Dauer außerordentlicher Verhältnisse darf der vorgesetzte Armeekommandant die Anwendung der Strafe des Schließens in Spangen und das Anbinden verfügen." *(Bundesrat Guttenbrunner: Hört! Hört!)* Und das ist in reichem Maße praktiziert worden. *(Bundesrat Skritek: 1918!)*

Wenn Sie sich die Not an der Front, die Verzweiflung der Menschen, die Leiden, die Entbehrungen vergegenwärtigen, so werden Sie finden, daß es in der Natur der Sache liegt, daß manches Disziplinarwidrige geschehen ist. Als ich mit meinem Marschbataillon auf dem Bahnhof in Luzk oder Kowel — das ist das einzige, was ich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen kann — ankam, da habe ich vor dem Haupttor des Bahnhofes ein halbes Dutzend erhängter Zivilisten gesehen — „als abschreckendes Beispiel", wie dort in polnischer Sprache zu lesen war. Man hat diesen armen Kreaturen sicherlich einen sehr kurzen Prozeß gemacht. Wer weiß, welch furchtbares Unrecht, welches Verbrechen damit begangen wurde!

Vor wenigen Wochen — Herr Kollege Schreiner, ich bitte Sie, regen Sie sich nicht auf — bin ich im Burghof von Trient gestanden. *(Bundesrat Porges: Battisti!)* Ich habe mich geschämt, ich war peinlichst berührt, als ich dort an jener Stätte stand, an der der sozialdemokratische Abgeordnete Cesare Battisti mit noch einem Kameraden oder mehreren Kameraden justifiziert wurde. *(Bundesrat Bandion: Wie Zehntausende erschossen worden sind, weil sie nicht an die Front gegangen sind! Das taten die Republikaner Poincaré, Clémenceau!)* War es nicht ein Wahnsinn, einen Menschen, der mit innerer Leidenschaft und Hingebung jahrzehntelang für sein Volk, für seine Nation gekämpft hat, zu den Waffen zu rufen? Hat man damit nicht das, was man dann juristisch als Hochverrat bezeichnete und formal bezeichnen mußte, geradezu

Dr. Koref

provoziert? Dieser Mann ist für seine Idee gestorben. Man darf nicht nur Hingabe und Treue für sein eigenes Volk beanspruchen, sondern man muß auch Verständnis dafür haben, wenn Menschen einer anderen Nationalität für ihre Nation alles, das Letzte einsetzen. *(Bundesrat Bandion: Wie war das in der Republik Frankreich mit Elsaß-Lothringen? — Bundesrat Schreiner: Mit Links befaßt er sich heute nicht, hat er gesagt!)*

Erzherzog Josef Ferdinand — Herr Kollege Schreiner, ich glaube, Sie werden es wissen —, seines Zeichens Armeekommandant in Wolhynien, war bei dem Ausbruch der sogenannten Brussilow-Offensive, die den Wendepunkt des Krieges bedeutete, nicht anwesend, sondern hat sich diversen Vergnügungen hingegeben. Das ist geschichtlich erwiesen und unbestreitbar. In einem Zeitpunkt höchster Verantwortung war der Armeekommandant nicht zugegen!

Es gäbe viel zu erzählen über solche Erscheinungsformen und Erlebnisse, die abstoßend, jeder Menschlichkeit hohnsprechend waren. Lernte man das System kennen, ... *(Bundesrat Schreiner: Ein solches Pamphlet auf die österreichische Geschichte! Wollen Sie sich damit für die Sippenhaftung aussprechen, wenn Sie es in diesem Zusammenhang sagen? — Weitere Zwischenrufe.)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Sie werden doch eine objektive Geschichtsbetrachtung ertragen können! So kam man auf Grund ... *(Bundesrat Schreiner: Sie haben vorher die Sippenhaftungszeit verurteilt! — Bundesrat Skritek: Meine Herren! Schaffen Sie Ihren Monarchisten weg! — Der Vorsitzende gibt erneut das Glockenzeichen.)* So kam man auf Grund dieser Erlebnisse und dieser Erscheinungsformen zur Ablehnung des Systems. Bei eingehender Geschichtsbetrachtung kommt man schließlich zu der Erkenntnis — und das ist die Schlußfolgerung, die ich aus diesen paar Momenten, die ich dargestellt habe, ziehen will *(Bundesrat Schreiner: Die Sippenhaftung!)* —, daß die traditionelle, gedankenlos übernommene Glorifizierung der Habsburger-Dynastie fehl am Platz ist. *(Bundesrat Römer: Wer glorifiziert denn? Was hat das damit zu tun? Was kann die ÖVP dafür?)*

Meine Damen und Herren! Ich habe nichts gegen gesunde patriotische Erziehung, die man unserer heranwachsenden Generation zuteil werden läßt. *(Bundesrat Schreiner: So nicht!)* Es sollen gesunde, tüchtige Republikaner erzogen werden! *(Beifall bei der SPÖ und demonstrativer Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!)*

Aber man soll die Erinnerung an die Vergangenheit nicht pflegen mit Märchen und Anekdoten, mit naiven Lesebuchgeschichten und mit primitivster Geschichtsklitterung *(Bundesrat Porges: Fälschung! — Bundesrat Schreiner: Das lassen Sie sich gesagt sein!)*, Herr Kollege Schreiner!

Erlauben Sie mir, noch einige objektive Tatsachen festzustellen. In schweizerischer Darstellung kommt der Begründer der Dynastie, Rudolf von Habsburg, weniger gut weg als in unseren Lesebuchgeschichten. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das sind auch Demokraten und Republikaner! — Bundesrat Schreiner: Pradler Ritter! — Heiterkeit.)* Die Ritter auf der Habsburg ... *(Bundesrat Schreiner: Die Pradler a no! — Bundesrat Skritek: Meine Herren! Schaffen Sie Ihren Monarchisten weg!)* Herr Kollege Schreiner! Es hört sich die ernste Diskussion auf, wenn Sie nicht in der Lage sind, zuzuhören. *(Bundesrat Appel: Er kann nicht folgen!)* Es tut mir leid, das feststellen zu müssen. *(Bundesrat Schreiner: Zum Gegenstand reden!)*

Vorsitzender: Bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Haben Sie etwas Geduld, ich komme zum Gegenstand! Die Ritter auf der Habsburg im Aargau haben genauso wie andere die Habe zufälliger Passanten geplündert und an sich genommen. *(Heiterkeit. — Zwischenruf des Bundesrates Römer.)* Ich zitiere wörtlich: Sie haben genauso vom Reisenden mit rauher Gewalt — wie es heißt — Lösegeld abgefordert und noble Raubzüge unternommen. *(Neuerliche Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)* Daß Sie das so erheitert, ist ein Zeichen Ihrer fehlgeleiteten Gesinnung und Ihrer geringen Aufnahmsfähigkeit für objektive Darstellungen. *(Heiterkeit. — Bundesrat Römer: Geschichtsunterricht haben wir in der Schule gehabt!)* Rudolf von Habsburg schlug sich, so heißt es dort, um lohnender Vorteile willen auf die Seite des von Papst Gregor IX. exkommunizierten Kaisers Friedrich II. und nahm ruhig den päpstlichen Bannspruch auf sich: aber von den traditionsverhafteten Historiographen wird er als „makellos fromm" bezeichnet.

Ich lese in einem Buch: „Die Habsburger, Geschichte einer Familie", wörtlich: Der päpstliche Bann gegen ihn wurde ausdrücklich erneuert, als Rudolf gelegentlich einer seiner ritterlichen Überfälle, diesmal auf Basel, das dortige „St. Maria-Magdalenen-Kloster der büßenden Schwestern" niederbrannte. *(Zwischenrufe.)* Das ist nicht zum Lachen, Herr Kollege Schreiner. Es ist ein Beispiel für viele, wie er in der Zeit des Faustrechtes Kriege auf eigene

Dr. Koref

Faust führte und so seinen Hausbesitz erweiterte... *(Bundesrat Guttenbrunner: Rechtmäßig erworbenes Eigentum!)* Es tut mir leid, daß ich Sie gewisser Illusionen berauben muß, die Sie von der Schulbank her mitgenommen haben *(Bundesrat Schreiner: Nein, nein! Sie sind nicht der erste! — Bundesrat Appel: Glorienschein!)* und auf die vielfach die kritiklos übernommene Glorifizierung dieses Geschlechtes zurückzuführen ist. *(Bundesrat Schreiner: Alles bekannt! Das haben wir alles in der Schule gelernt! — Der Vorsitzende gibt abermals das Glockenzeichen)*

Obwohl Rudolf von Habsburg, so heißt es weiter, der Kirchenbann durch nahezu 30 Jahre das Betreten einer Kirche unmöglich gemacht hatte, wurde er später als das vorbildliche Muster eines frommen Mannes gelobt. Mit dem Bischof von Basel lag er in erbitterter Fehde. Dieser bezeichnete ihn *(Bundesrat Schreiner: Alles bekannt! Nichts Neues!)* — hören Sie die Qualifikation — als seinen raubritterlichen Quälgeist. *(Heiterkeit. — Bundesrat DDr. Pitschmann: Nenning hatte recht mit dem „Habsburger-Kannibalismus", den Sie jetzt provozieren! So sieht also die Geschichte aus! — Lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe. — Bundesrat Titze: Wir sind in keiner Geschichtsstunde!)*

Vorsitzender: Bitte, den Redner sprechen zu lassen! Herr Dr. Koref hat das Wort. *(Bundesrat Schreiner: Zur Sache hat er das Wort!)*

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: So sieht die Geschichte — nüchtern und objektiv betrachtet — in Wirklichkeit aus! *(Bundesrat Porges: Der „Quälgeist" ist geblieben!)* Aber von den simplen Lesebuchgeschichten, Herr Kollege Schreiner *(Bundesrat Schreiner: Vor fünf Jahren haben Sie das Gegenteil gesagt!)*, nähren sich die naiven Gemüter der monarchistischen Bewegung Österreichs. *(Zustimmung und Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Sie haben sich in fünf Jahren mächtig geändert, Herr Dr. Koref!)* Die Monarchie und die Dynastie werden als der Höhepunkt und das Vorbild alles Guten und Schönen hingestellt. Für die Geschichte der Republik, ihre harten, schweren Jahre, ihren Leidensweg, hat man im Geschichtsunterricht leider wenig oder keine Zeit. *(Bundesrat Appel: Sehr richtig! — Ruf bei der ÖVP: Wir sind ja in keiner Geschichtsstunde!)*

Ich erinnere Sie noch an ein Erlebnis, Herr Kollege Schreiner, das sehr bezeichnend ist und das man nicht mit Lachen quittieren kann. Erkundigen Sie sich bei den ältesten Bewohnern der Stadt Enns. Ich erinnere mich, welch helle berechtigte Empörung es hervorgerufen hat, als ein kaiserlicher Erzherzog, der damals im Kavallerieregiment Nummer soundso in Enns garnisoniert war, zu Pferd über einen Sarg sprang, weil ihm ein Leichenzug den Weg versperrte!

Es gäbe aus der Chronique scandaleuse dieses Geschlechtes vieles, sehr vieles zu erzählen, aber die Herrschaften haben ausgedient. *(Bundesrat Pongruber: Sehr richtig!)* Ich möchte ein Wort Goethes zitieren, das er auf den Dichter Christian Günther angewendet hat, der auf Grund seines liederlichen Lebenswandels eines erbarmungswürdigen Todes gestorben ist: „Die Herren wußten sich nicht zu zähmen, und das war ihr Verderben."

Gewiß war Franz Joseph ein gutmütiger alter Herr, aber in Wirklichkeit doch — seien wir ehrlich — in keiner Weise über den Durchschnitt eines braven Österreichers von anno dazumal hinaus *(Bundesrat Bandion: Er war auch einmal jung! — Bundesrat Porges: Da war er bös, als er jung war!)*, wenngleich wir für die Tragik seiner Person und seines Lebens mitleidvolles Verständnis haben. Aber vor dem Forum ernster, sachlicher Geschichtsbetrachtung ragten die wenigsten Angehörigen dieser so glorifizierten Dynastie über den menschlichen Durchschnitt hinaus, manche halten nicht einmal der wohlwollendsten Kritik stand.

Natürlich haben sich der Staat, die Wirtschaft, die Völker, die Städte im Laufe der Jahrhunderte entwickelt, ist Wien eine Residenzstadt von Schönheit und Rang geworden, aber dafür waren doch vor allem die in der Gemeinschaft wirkenden Fortschrittskräfte, die aus ihr hervorgegangenen starken Persönlichkeiten maßgebend. Denken Sie daran, was zum Beispiel der bürgerliche Liberalismus im Laufe des 19. Jahrhunderts geschaffen hat!

Ich weiß, es ist grausam von mir, daß ich Sie so desillusioniere. *(Bundesrat Schreiner: Fadisiere!)* Aber soll man angesichts der Frage, um die es hier im Kerne geht, wirklich dauernd schweigen? *(Ruf bei der ÖVP: Da wäre man ein Weiser geblieben!)*

Ich darf noch *(Bundesrat Schreiner: Für Hitzeferien wäre Zeit!)* die Vorstellungen, die Sie vermutlich von Kaiser Karl, dem Nachfolger Franz Josephs, haben *(Bundesrat Bandion: Und dem haben Sie als Offizier gedient! — Bundesrat Schreiner: Und freiwillig! — Ruf bei der SPÖ: Gar so freiwillig?)*, ein wenig richtigstellen. Ich halte in diesen Wochen und Tagen des großen Habsburger-Rummels die Entschleierung für eine pädagogische Verpflichtung. *(Bundesrat Römer: Wir sind ja keine Schulbuben, daß Sie uns pädagogisch erziehen müssen!)*

Der kaiserliche Finanzminister Redlich — manchen von Ihnen wird der Name in Erinnerung sein *(Bundesrat Bandion: Wir sind alle großjährig!)* — schreibt über ihn, als er nach dem Ableben des Kaisers Franz

Dr. Koref

Joseph Thronfolger wurde — in seinem Tagebuch nachzulesen — am 26. August 1914: „Conrad" — gemeint ist Conrad von Hötzendorf, der k. u. k. Generalstabschef — „lobte den Thronfolger als einen gutmütigen Menschen, fügte aber hinzu, leider hat er nichts gelernt, er kann nicht einmal orthographisch schreiben." *(Bundesrat Pongruber: Er konnte nichts dafür!)* Sie wissen vielleicht, daß die damaligen Prinzenprüfungen berühmt waren und reichlich Gegenstand umgängiger Scherze und Anekdoten gewesen sind.

Der Ministerpräsident Körber — auch an diesen Namen werden sich manche von Ihnen erinnern — erklärte laut Aussage des Flügeladjutanten des Kaisers Franz Joseph am 20. Dezember 1916 unmittelbar nach seiner Demission — vielleicht war er verärgert, ich weiß es nicht —: „Kaiser Karl" — ich zitiere wieder wörtlich — ... *(Bundesrat Römer: Ich habe mich nicht um die Habsburger gekümmert! Sie sind „Republikaner", und Sie interessieren sich dafür? Ganz kalt lassen sie uns!)* Ich weiß, es tut Ihnen weh *(Heiterkeit bei der ÖVP)*, aber wir sind zur Nüchternheit verpflichtet ... *(Lebhafte Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat DDr. Pitschmann: Sie erheitern uns damit; Ihren Kollegen tun Sie weh! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)* Wenn Sie das erheitert, so ist das ein sehr trauriges Zeichen. *(Bundesrat Römer: Es ist zwecklos, Herr Professor! Uns interessieren die Habsburger nicht!)*

Ministerpräsident Körber schrieb wörtlich: „Kaiser Karl ist 30 Jahre alt, er schaut aus wie 20jährig und spricht wie ein Kind von 10 Jahren." *(Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Ist das nicht in Wirklichkeit erschütternd? *(Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Pongruber: Danke schön für die Geschichtsstunde!)*

Vorsitzender: Der Herr Bundesrat Koref hat das Wort. Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Ein solcher Mensch entschied über das Leben und das Schicksal von vielen Millionen Menschen! *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Und vor solchen Leuten habt ihr Angst! — Heiterkeit und weitere Zwischenrufe.)* Ich finde das wahrhaftig nicht zum Lachen, sondern traurig, Herr Kollege! *(Bundesrat Schreiner: Das ist zum Lachen! Vor den Enkelkindern solcher Schwächlinge haben Sie Angst! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)*

Erlauben Sie mir noch ein allerletztes Beispiel, wie völlig unzulänglich auch die Vorstellungen, Ihre Vorstellungen vom alten Kaiser waren *(Bundesrat Dr. Goëss: Den kennen Sie ja gar nicht! — weitere Zwischenrufe)*, als er den schweren Entschluß zur Kriegserklärung faßte. Als Kaiser Wilhelm II. ihm, nachdem Depesche um Depesche gewechselt worden war, in jenen aufregenden Tagen die Mitteilung machte, daß er die Mobilisierung angeordnet habe, antwortete der alte Kaiser — im Archiv nachzulesen *(Bundesrat Schreiner: Das kennen wir alles!)* — mit den mehr als schlichten Worten am 1. August 1914: „Ich danke Dir, teurer Freund, für Deine herzerfreuende Mitteilung... Ich bin hocherfreut und begeistert über Deine umfassenden Vorkehrungen." Und er versprach, unverzüglich seinerseits die notwendigen Maßnahmen zu treffen. *(Bundesrat Römer: Das war seine authentische Interpretation, 1914! Wo ist die heute, 1963?)*

So also schlitterten wir „hocherfreut" in den verhängnisvollen ersten Weltkrieg, so begann die Tragödie 1914 bis 1918 abzurollen. *(Bundesrat Schreiner: Das ist doch alles verdreht, Herr Professor! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Schreiner: Sie haben dieser Erklärung einen ganz anderen Sinn gegeben! Verdrehen Sie das doch nicht, Herr Professor! Das haben Sie in Ihren alten Tagen nicht notwendig, Herr Professor!)* Herr Kollege, wenn Sie mir eine Verdrehung nachweisen können, stehe ich voll und ganz zur Verfügung.

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Das Wort hat der Herr Bundesrat Dr. Koref! *(Bundesrat Schreiner: Sie geben dem einen ganz anderen Sinn! Einen ganz anderen Sinn haben Sie der Erklärung gegeben!)*

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Aber wenn Sie wollen, dann reden wir von dem heimlichen, bisher verhinderten Thronprätendenten Otto Habsburg-Lothringen. *(Bundesrat Eggendorfer: Endlich das letzte Kapitel! — Bundesrat DDr. Pitschmann: Jetzt hat er sich erfangen! — Weitere Zwischenrufe.)* Ja, Sie müssen alles erwarten können. Es mag richtig sein, daß er eine starke, hochgebildete, kenntnisreiche Persönlichkeit ist. *(Bundesrat Schreiner: Der Sohn eines „Schwächlings"!)* Ich will das nicht bezweifeln, denn mir ist nichts Gegenteiliges bekannt. *(Bundesrat Bandion: Bei dem Vater! — Heiterkeit und lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Meine Damen und Herren! Ich bitte, sich mit Zwischenrufen etwas zurückzuhalten! Beruhigen wir uns wieder! Ereifern wir uns nicht allzusehr! Herr Bundesrat Dr. Koref hat das Wort.

Bundesrat Dr. **Koref** *(fortsetzend)*: Aber nach all dem, was wir wahrnehmen und wissen, gehört viel Naivität dazu, an die

Dr. Koref

Aufrichtigkeit seiner Loyalitätserklärung zu glauben, und darum geht es ja in erster Linie. *(Zustimmung bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Sie reden jedesmal anders! Bei der letzten Debatte haben Sie gesagt: Er ist ein Patriot! Und er gehört honorig entschädigt! Und heute sagen Sie: Man kann ihm nicht glauben! — Bundesrat Guttenbrunner: Wenn er Anspruch erhebt auf eine Fürsorgeunterstützung — die können wir ihm geben! — Bundesrat Appel: Wenn sie die Gemeinde Reichenau gewährt! — Weitere Zwischenrufe.)* Ich komme auch darauf zurück.

Im Schicksalsjahr Österreichs 1934 erklärte Otto Habsburg in einem Interview für die Pariser Zeitung „Petit Journal": „Österreich kann nur gerettet werden, wenn es denselben Weg geht wie Mussolini in Italien." Wahrhaftig, ein sehr vertrauenswürdiger Demokrat offenbart sich in diesen Worten! Vielleicht werden Sie sagen, es war ein Jugendirrtum.

Ein Jahr später schrieb er in den „Basler Nachrichten": „Eine Diktatur im Sinne der altrömischen Einrichtung ist gewiß gerechtfertigt, wenn und solange die salus rei publicae nach ihr verlangt. Die autoritäre Verfassung Österreichs ist ... in ihrem Ursprung gerechtfertigt." Hier wird das Prinzip „Erlaubt ist, was gefällt" unverblümt deklariert.

Knapp ein Jahr darauf sagte Otto Habsburg in einem abermaligen Interview für das „Petit Journal" ... *(Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Hören Sie nur zu!)* — Horchen Sie, es ist ja lebenswichtig für uns alle, klar zu sehen, meine Damen und Herren! Sie wollen sich ja selber für die Republik einsetzen und für sie eintreten. *(Bundesrat Römer: Uns interessiert gar nicht, was Otto sagt! Das ist gar nicht interessant! Mich interessiert der ganze Otto nicht! — Bundesrat Porges: Ah so, das ist sehr interessant!)* Erlauben Sie mir, Herr Kollege, naiver hätten Sie sich gar nicht äußern können. Das ist ein Beweis dafür, wie vorsichtig die Sozialistische Partei sein muß, wenn sie mit so viel Naivität zu rechnen hat. *(Beifall bei der SPÖ.)*

„Ich werde gezwungen sein" — hören Sie, horchen Sie genau! —, „in meinem zukünftigen Staat die Sozialdemokratische Partei zu verbieten, weil sie auf dem Boden des Klassenkampfes steht." Wieder präsentiert sich ein Demokrat reinsten Wassers in diesem edlen Vorhaben. Ob Otto Habsburg, zur Macht gelangt, nicht einen Klassenkampf mit umgekehrten Vorzeichen geführt hätte oder führen würde, das bleibt angesichts solcher Offenbarungen eine offene Frage. Wir haben darauf eine klare Antwort.

Wieder ein Jahr später schrieb er an den unschuldsvollen Vorstand eines Kriegervereines in Viechtenstein, im Bezirk Schärding in Oberösterreich, der einstigen Stammburg, glaube ich, des Hauses der Grafen Pachta, über den Staat, wie er sich ihn vorstellt, der „seine angestammte Spitze" nicht entbehren könne, und er schloß mit dem anmaßenden Satz: „Was an mir liegt, wird hiezu geschehen, sobald ich die Zügel der Regierung ergriffen haben werde." Verstehen Sie, meine Herren, unser Mißtrauen? *(Bundesrat Porges: Schon interessant! — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Und er soll zurückkommen?)* Sie werden dafür hoffentlich Verständnis haben. Wahrhaftig, kann man sagen, ein feuriges Bekenntnis zur Demokratie! *(Bundesrat Eggendorfer: Was haben die Sozialisten schon alles gesagt? Was hat der Otto Bauer vorher gesagt? — Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Aber der will nicht zurück aus dem Jenseits! — Weitere Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)*

Den Gipfelpunkt seines „fürsorglichen Verständnisses" für sein Vaterland in höchster Not stellt jedoch der Brief vom 2. Juli 1945 an den Präsidenten Truman der Vereinigten Staaten von Amerika dar, den Sie, Herr Kollege Schreiner, auf Seite 906 des Nationalratsprotokolls vom 5. Juni dieses Jahres nachlesen können und der nichts anderes darstellt als einen — erlauben Sie mir das Wort — schändlichen Dolchstoß in den Rücken jener Männer, die sich damals unter der Führung unseres unvergeßlichen, hochverdienten Staatskanzlers Dr. Renner mit ganzer Hingebung bemühten, unsere so schwer geprüfte Heimat wieder in Ordnung zu bringen, die Einheit des Staates zu retten und die Zweite Republik aufzubauen.

Hohes Haus! Das müßte eigentlich genügen, um Sie zu ernüchtern *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Ja! Wir sind ja betrunken! — Heiterkeit)* und als echte Republikaner, die Sie erfreulicherweise zu sein immer wieder geloben und feierlich versichern *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Und unter Beweis stellen!)*, sehend zu machen und erkennen zu lassen, daß es sich nicht so sehr, Herr Kollege Dr. Gschnitzer, um eine formaljuristische Angelegenheit handelt, die uns hier an- und aufgeregt beschäftigt.

Aber seit damals hat ja „Seine Kaiserliche Hoheit" Otto nicht geschwiegen. Er läßt sich als „Majestät" huldigen, läßt sein Kind als „Kaiserliche Hoheit" ins Taufbuch eintragen, empfängt österreichische Abgeordnete — keine Sozialisten *(Bundesrat Schreiner: Oh!)*, soweit ich informiert bin. *(Ruf bei der ÖVP: O ja! — Unruhe und Lärm. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen. — Bundesrat Eggendorfer: Namen*

Dr. Koref

nennen!) Er empfängt Damen und Herren aller Schichten, darunter solche *(Bundesrat Appel: Mit der Nora!)*, die der Republik eidlich verpflichtet sind, als regelrechter Thronprätendent, der auf das Protokoll Wert legt, spricht davon, daß er Justizkanzler in einer erblichen Monarchie werden wolle, pocht auf die weitherzige Toleranz der Republik, um für seine Idee, für seine Idee kämpfen zu können, und erklärt schließlich: „Welche Gesetze könnten ... die Staatsbürger davon abhalten, mich zum Kaiser zu wählen?" *(Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser.)*

Meine Damen und Herren! Die zu weit gehende Duldsamkeit der Republik müßte uns eigentlich und müßte eigentlich auch Sie stutzig machen und einem vernünftigen Staatsschutzgesetz Platz machen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Wollen wir wirklich nach all dem, was ich Ihnen hier kurz auszugsweise vorgetragen habe, seiner Loyalitätserklärung Glauben und Vertrauen schenken? Stellen Sie sich selbst diese Frage, meine Herren! Wenn Sie ehrlich sind, müssen Sie das verneinen und für unsere Haltung Verständnis haben. *(Bundesrat Schreiner: Genau das Gegenteil hat er gesagt!)* Noch dazu, wenn er dann in einem dreisten Interview mit dem Wiener „Expreß" vom 24. September 1960 mit verblüffender, kühner — um nicht ein noch deutlicheres Wort zu gebrauchen — Offenheit sagte: „Ich bin bereit, jede gewünschte Erklärung zu unterschreiben!" Meine Herren! Das läßt jede Interpretation zu; sie ist sehr dubios.

Hier hört sich also — ich unterstreiche das noch einmal — jeder Formalismus auf, hier muß jede juristische Haarspalterei verstummen, verstummen vor den Tatsachen, die hier offenbar werden! Hier gilt — mutatis mutandis — das oft zitierte Wort, Herr Professor Dr. Gschnitzer: Summum ius, summa iniuria!, wobei Ihr vermeintliches verbissenes „Summum ius" noch dazu eine Fiktion, ein Rechtsirrtum ist. *(Bundesrat Porges: Sehr richtig!)* Wir sehen ganz deutlich: Es ist geradezu ein Modellfall dafür, daß überspitzter Rechtsformalismus, Rechtsfanatismus in sehr bedenklichen, ja gefährlichen Rechtsbruch ausarten kann. *(Zwischenrufe.)* Sie vertreten einen Rechtsstandpunkt, der an Michael Kohlhaas erinnert und an eine mit diesem Namen nicht selten verquickte tragische Entwicklung.

Hier hört sich auch jede Sentimentalität auf, die dann und wann da und dort laut wird und dahin geht, es sei ein Menschenrecht, das Recht auf seine Heimat, das niemandem verwehrt und verweigert werden kann. Das ist in diesem Falle — lassen Sie mich das auch in aller Offenheit sagen — eine Sentimentalität auf unrechtem Platze, eine falsche Sentimentalität. Wer in so gefährlicher Weise gegen seine Heimat und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen konspiriert, hat jeden Anspruch auf Mitleid verwirkt! Wer den innenpolitischen Frieden seiner Heimat aufs Spiel setzt, hat kein Anrecht auf zart besaitete Rücksichtnahme. *(Zwischenruf des Bundesrates Schreiner.)* Die Sozialistische Partei hat die hohe moralische Verpflichtung, den Anfängen zu begegnen: Principiis obsta, sero medicina paratur! — Man stelle sich den Anfängen, sehr oft kommt das Heilmittel zu spät.

Herr Kollege Schreiner! Nicht Animosität, geschweige denn Haß sind es *(Ruf bei der ÖVP: Na net!)*, sondern die Sorge, die berechtigte Sorge um die ruhige Fortentwicklung unseres Landes im Innern und nach außen. Übersehen Sie bitte letzteres nicht! Leichtgläubigkeit könnte Folgen haben, die wir alle miteinander bereuen würden. Im übrigen — zur Ehre Ottos sei es gesagt — hat er „bis auf weiteres" unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse auf die Rückkehr verzichtet. *(Ruf bei der SPÖ: Bravo!)* Darin dürfen wir unbeschadet unseres unverrückbaren Standpunktes einen menschlich begrüßenswerten, einen patriotischen Zug erblicken. Das „bis auf weiteres" aber verpflichtet uns nach wie vor zu größter Wachsamkeit *(Zwischenruf bei der ÖVP)* und Unnachgiebigkeit, zur restlosen Verfechtung unseres Rechtsstandpunktes. Denn die Toleranz kann zu sündhaftem, folgenschwerem Leichtsinn führen. Sie hat ihre unverrückbaren, ihre unüberschreitbaren Grenzen.

Wer den Bericht über die Kundgebung der Monarchistischen Bewegung Österreichs vom 25. November 1962, also sehr jungen Datums, in Innsbruck aus Anlaß des 50. Geburtstages „Seiner Majestät" gelesen hat und ihn ruhig und sachlich überdenkt, muß sich ernstlich die Frage vorlegen: Wie ist denn so etwas überhaupt möglich, wie können die republikanischen Behörden da zusehen, ohne einzugreifen? Die Langmut ist mehr als verwunderlich. Daß das Innsbrucker Stadtoberhaupt Dr. Lugger, den ich aus meiner langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit seit vielen Jahren kenne und aufrichtig hochschätze, dieser monarchistischen Trutzfeier die Staffage abgab, ist mehr als seltsam. Ich muß offen sagen und wieder Goethe zitieren: Daß ich ihn in der Gesellschaft seh', das tut mir in der Seele weh! *(Ruf bei der ÖVP: Das glaube ich!)* Natürlich durfte bei diesem „erhebenden" Anlaß auch die auf die Republik Österreich wiederholt eidlich verpflichtete Wiener Abgeordnete Frau Nora Hiltl nicht fehlen, die es auch für mit ihrem Diensteid

Dr. Koref

vereinbar hält — sie wird nämlich dort als Sektionsrat bezeichnet —, Bundesfrauenreferentin der Monarchistischen Bewegung Österreichs zu sein. *(Ruf bei der SPÖ: Hört! Hört!)* Man greift sich an den Kopf, wenn der Bundesobmann der MBÖ Lovrek wörtlich erklärt: „Durch die Loyalitätserklärung wird der Neutralitätsstatus und die Sicherheit des Staates gefestigt, da ihre Abgabe alle Behauptungen der Mottenkistenpolitiker über angebliche Herrschaftsansprüche in Nichts zerrinnen macht." Bringen Sie diese Äußerung in Einklang mit jenen Äußerungen, die ich Ihnen heute hier schon zitiert habe, und Sie werden sehen, wie man solchen Äußerungen Glauben und Vertrauen schenken kann.

Ja Lovrek sagt noch mehr: Er glaube zu wissen, daß sich die Russen über Ottos Aktivität freuen! — Das ist der Gipfelpunkt der Lächerlichkeit oder der Verkennung der Dinge. Wenn das wahr wäre, dürften wir uns auf manches gefaßt machen, denn das kann nur unbewußte Ironie sein.

Wir wissen um die außenpolitische Bedenklichkeit des ganzen Otto-Rummels und können nicht genug Vorsicht obwalten lassen, um nicht in größte Schwierigkeiten zu kommen. Das können Sie, meine sehr geschätzten Herren von der ÖVP, nicht verantworten.

Um der eminent politischen, aber immer wieder als unpolitisch deklarierten Innsbrucker Kundgebung auch ein soziales Mäntelchen umzuhängen, erklärte der Bundesobmann — der Herr verzeihe ihm, er weiß nicht, was er spricht *(Bundesrat Eggendorfer: Andere auch nicht!)* —: „Wir sind, primitiv gesagt" — da hat er ausnahmsweise recht, wenn er selbst die Primitivität seiner Aussage empfindet —, „eine gekrönte Demokratie!" Damit setzt er freilich seiner Naivität die Krone auf. *(Bundesrat Maria Leibetseder: Er hätte sagen müssen: eine gehörnte Demokratie!)* Sapienti sat! Dem Weisen, dem Wissenden genügt es.

Ich darf mit Bestimmtheit annehmen, Herr Professor Dr. Gschnitzer, daß Sie zu den sapientibus, zu den Wissenden, zu den Weisen, gehören. Würde ich das nicht annehmen, dann würde ich Sie ja geradezu beleidigen. Und alles liegt mir ferner als dies. Sie gehören zu den Wissenden, die sich darüber völlig im klaren sind, wie der Hase läuft. *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Ach gar keine Rede!)* Und daher lassen Sie mich auch das in aller Offenheit sagen: Ich bedaure und beklage es, daß Sie einem gefährlichen und nach unserer festen Überzeugung falschen Rechtsformalismus mit dem Aufgebot ihrer großen geistigen Fähigkeiten die Mauer machen.

„Mit Worten läßt sich trefflich streiten!" Ich glaube, auch mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß es unter Ihnen, meine Herren von der ÖVP, viele gibt, die sich mit all diesen Dingen, den Machinationen und Erklärungen und nicht zuletzt auch mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Wirklichkeit nicht identifizieren. Sie können sich nur aus Gründen der Parteidisziplin nicht entschließen *(Bundesrat Dr. Gasperschitz: Nein, wegen des Rechtsstandpunktes!)*, aus ihrer Reserve herauszutreten und sich nicht vorspannen zu lassen. *(Bundesrat Guttenbrunner: Was stellt ihr eurem eigenen Stand für ein Zeugnis aus!)*

Mehr Mut, meine Herren, im Interesse der von Ihnen vertretenen Rechtsstaatlichkeit! *(Bundesrat Mantler: Mehr Mut zum Recht!)* Mangel an Bekennermut hat manchem Unglück in Österreich die Bahn frei gemacht. Wir haben ja solche Dinge in den faschistischen Perioden Österreichs mit ihren Folgerungen und Folgen genugsam kennengelernt. *(Bundesrat Bandion: Also Gesinnungsfreiheit auf allen Gebieten!)* Jawohl, unter allen Umständen! *(Bundesrat Schreiner: Aber alles mit Ausnahmen!)*

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die Dinge sind nicht so harmlos, wie Sie, Herr Kollege Schreiner, sie sehen. *(Bundesrat Schreiner: Mich wertet er auf!)* Im Jahre 1952 wurde ausgerechnet in dem reaktionären, ich darf sagen, unglücklichen Spanien ein Institut gegründet unter dem harmlosen Namen „Europäisches Dokumentations- und Informationszentrum", kurz CEDI genannt, zu dessen Präsident „Seine Kaiserliche Hoheit" Erzherzog Otto gewählt wurde. Der Sekretär dieses Institutes, das bereits über Mittel- und Westeuropa bis nach Amerika seine Kreise gezogen hat, ein spanischer Hocharistokrat — ich kann Ihnen auch den Namen sagen —, hat in einem Interview wörtlich erklärt, daß der Weg dieser Organisation zur Wiederherstellung des habsburgischen Kaiserreiches und des spanischen Imperiums unter Karl V. *(Bundesrat Guttenbrunner: Der Sonnenkönig!)* — wo bekanntlich die Sonne nicht unterging — führe. Das Ziel der CEDI und Otto von Habsburgs sei eine neue Gegenreformation gegen Unglauben und Materialismus.

Man sieht: Phantasten, Gesundbeter und Wühlmäuse mittelalterlichen Gepräges, dunkle Kräfte sind an der Arbeit, und man kann nie wissen, was Geisteskranke anzustellen vermögen. Wir haben ja ein diesbezügliches schauerliches Erlebnis hinter uns. Hüten wir uns vor solchen Freunden, denn das Unglück schreitet schnell! *(Bundesrat Schrei-*

Dr. Koref

ner: Die Schizophrenen haben Angst! Das ist richtig!)

Meine Herren von der ÖVP! Darf ich Sie nochmals ansprechen, darf ich Sie daran erinnern, daß am 12. November 1918 neben Karl Seitz und Dr. Dinghofer führende Männer der Christlichsozialen Partei — Sie werden doch Ihre Mutter nicht verleugnen wollen, das wäre ein ganz schlechtes Zeichen —, Männer wie der Prälat Hauser und der mannhafte und unvergeßliche Vorarlberger Jodok Fink auf der Rampe des Parlaments standen, als die Republik ausgerufen wurde und das österreichische Volk zum ersten Mal seit Jahren wieder jubelte. *(Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Sie waren alle für den Anschluß an Deutschland!)* Was nützen heute die Bekenntnisse zur Republik, wenn Sie nicht den Mut haben, sie vor gefährlichen Entwicklungen zu schützen?!

Dr. Tončić erklärte am 5. Juni im Abgeordnetenhaus: „... die demokratische Republik, zu der wir uns aus vollem Herzen bekennen...", und Nationalrat Piffl ließ sich am Tag vorher zu dem Ausruf hinreißen — hoffentlich hat er ihn nicht hinterher bereut und innerlich widerrufen —: „Es lebe die Republik als freiheitlicher Rechtsstaat!"

Ja, sogar das Haupt Ihrer Dissidentengruppe, der Herr Abgeordnete Dr. Withalm *(Bundesrat Pongruber: Der geht euch auf die Nerven! — Heiterkeit bei der ÖVP — Bundesrat Bandion: „Dissidentengruppe" — so was! — Ruf bei der ÖVP: Er ist unser Generalsekretär!)* — ich glaube, er gibt Ihnen gar nichts zu lachen auf *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Ihnen auch nicht!)* —, der Ihnen in seinem unzähmbaren Reformeifer so viel zu schaffen macht, hat von seiner Partei, die hoffentlich noch Ihre Partei ist, als einer Partei gesprochen, „die sich seit eh und je und uneingeschränkt zur demokratischen Republik Österreich bekannt hat". *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Recht hat er gehabt!)* Ich hoffe zuversichtlich, daß die Verwendung der Vergangenheit „bekannt hat" nicht kritisch abzuwägen und nicht mit Vorbehalt zu beurteilen ist. *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Das ist die Höhe des Mißtrauens! — Bundesrat Eggendorfer: Das ist eine Zumutung!)* Wir nehmen ja auch das Gegenteil wahr. Manche Ihrer Redner, meine sehr geschätzten Herren, meiden selbst bei feierlichen Anlässen, anscheinend geflissentlich — das kann ich allerdings nicht beweisen, darum sage ich „anscheinend" —, um sich nichts zu vergeben und sich nicht zu binden, das Wort Republik. *(Ruf bei der ÖVP: Und Ihre Redner? — Bundesrat Dr. Gschnitzer: So wie Ihre Redner das Wort Bundesstaat!)* Nein, wir erklären immer feierlich, daß Österreich eine Bundesrepublik ist, und wir stehen dazu. *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Wir müssen aufeinander aufpassen, dann geht's schon!)* Sie haben bei einigen Republikfeiern der Landtage durch Abwesenheit geglänzt! *(Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Verlangen Sie nur nicht, daß wir die Bundeshymne singen! Die kann keiner von uns! — Heiterkeit.)*

Wie schon erwähnt, nahmen und nehmen ÖVP-Mandatare und -Funktionäre an monarchistischen Kundgebungen teil. Ich will die Betreffenden namentlich nicht in meine Ausführungen ein-„schreinen". *(Heiterkeit. — Demonstrativer Beifall des Bundesrates Schreiner.)* Aber in der Tatsache einer solchen Teilnahme dürfen wir einen eklatanten Widerspruch zu ihrer republikanischen Bindung und Verpflichtung erblicken.

Ich möchte noch einmal betonen: Ich zweifle nicht daran, daß Otto Habsburg-Lothringen eine ehrenwerte, von seiner Mission durch und durch überzeugte und sicherlich auch begabte Persönlichkeit ist. *(Bundesrat Eggendorfer: Warum reden Sie dann zuerst so viel? — Bundesrat Schreiner: Aber das ist doch unmöglich!)* Aber Republikaner *(Ruf bei der SPÖ: Ist er nicht!)* sollten wissen, was sie der Republik schuldig sind *(Bundesrat Schreiner: Das sozialistische Rezept — Peitsche und Zuckerbrot!)*, wenn es sich um politisch so heiß umstrittene Persönlichkeiten handelt, deren Tätigkeit ja schließlich und endlich doch kein anderes Beiwort verdient als subversiv. *(Bundesrat Porges: Richtig!)* Herr Kollege Skritek hat heute sehr mit Recht das noch viel deutlichere Wort „Verschwörung" gebraucht.

Meine Damen und Herren! So ist also der Brief, den Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach, dessen Abwesenheit wir heute bedauern, an die SPÖ gerichtet hat und in dem er sie auffordert, endlich die Vergangenheit zu bewältigen, wie Kollege Skritek heute schon gesagt hat, an die falsche Adresse gerichtet.

Was das Jahr 1934 anbelangt — weil schon von der Bewältigung der Vergangenheit die Rede ist —, haben wir schon längst erklärt und bewiesen, daß wir geneigt sind, zu vergeben, aber vergessen können wir die Ereignisse von damals nicht, wir dürfen sie nicht vergessen! Sie sind uns, aber auch der Generation von heute, eine ständige ernste Mahnung.

Darf ich zum Schluß noch ein paar Worte zur menschlichen Seite der Angelegenheit sagen.

Ich habe von dieser Stelle aus einmal einen, wie mir nachträglich klar wurde, naiven Vorschlag gemacht: Wenn Otto Habsburg sich in wirtschaftlicher Notlage befinden sollte, dann könnte die Republik großzügig sein und für ihn und seine stattliche Familie — im übrigen müssen viele andere Menschen auch eine viel-

Dr. Koref

köpfige Familie ernähren — in irgendeiner Weise sorgen. *(Bundesrat Maria Leibetseder: Fürsorgeunterstützung nach österreichischem Muster! — Bundesrat Schreiner: Jetzt sind Sie sich wieder nicht einig!)* Das läuft auf dasselbe hinaus.

Ich habe nachträglich erfahren und erkannt, daß keine wirtschaftliche Notlage vorliegt. Der ganze Zuschnitt seines Lebens in Pöcking ist so, daß er einer solchen Fürsorge wahrhaftig nicht bedarf. Er reist in allen Erdteilen umher und entfaltet eine sehr umfangreiche Vortrags- und Propagandatätigkeit in eigener Sache. Daß dies eine aufwendige Angelegenheit ist, liegt auf der Hand. Auch die großen Empfänge auf seinem Landgut in Pöcking kosten gewiß viel Geld. *(Bundesrat Mayrhauser: Wer finanziert sie? — Weitere Zwischenrufe.)*

Im übrigen habe ich mir vor einigen Monaten von einer Persönlichkeit, die an einem solchen Besuch teilgenommen hat — glauben Sie mir, daß ich hier die volle Wahrheit sage —, erzählen lassen, daß Otto Habsburg bei dieser Gelegenheit sehr wenig schmeichelhafte Worte für die ganze gegenwärtige Bundesregierung gefunden hat. *(Bundesrat Römer: Wie sich die darüber kränken!)* Die betreffende Person hat hinzugefügt, daß sie von diesem Empfang so angewidert war, daß sie von jeder monarchistischen Infektion gründlich geheilt war. *(Bundesrat Porges: Das war nicht der Schreiner! — Heiterkeit. — Bundesrat Dr. Gschnitzer: Na eben! — Bundesrat Schreiner: Warum dann die schizophrene Angst? — Bundesrat DDr. Pitschmann: Einer war angesteckt, und der ist jetzt geheilt!)*

Otto Habsburg hat übrigens kein Hehl daraus gemacht, daß er nach seiner Rückkehr nach Österreich auch seine wirtschaftlichen Ansprüche stellen werde, die sich unter Umständen auf rund 1 Milliarde Schilling belaufen. *(Bundesrat Schreiner: Das sagt die SPÖ!)* Wie der sogenannte Familienfonds des Hauses Habsburg zustande gekommen ist, kann man sich ja ungefähr ausmalen. *(Bundesrat Eggendorfer: Wie die „Nationalindustrie"!)* Nur ein Naivling könnte meinen, daß dieses Hausvermögen, das enorme Ausmaße angenommen hatte, auf dem Wege normalen bürgerlichen Erwerbes zustande gekommen wäre. Die Kriegsopfer Österreichs, Herr Kollege Schreiner, würden Augen machen, wohin es führen würde, wenn das im Jahre 1919 beschlagnahmte Vermögen des Hauses Habsburg zurückgegeben werden müßte. *(Bundesrat Schreiner: Das hat gar nichts mit der Kriegsopferversorgung zu tun! Das ist eine völlige Entstellung und Fälschung der Rechtslage! Das ist doch der Höhepunkt! — Weitere Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)*

Übrigens ist mir nicht bekannt — das möchte ich abschließend sagen —, daß jene Erzherzöge und Mitglieder des kaiserlichen Hauses und deren Familien, die in Österreich leben, weil sie sich loyal verhalten und den gesetzlichen Bedingungen entsprochen haben und entsprechen, Not leiden würden. Sie leben durchaus ein gutbürgerliches behagliches Leben in Ruhe und Frieden, von niemandem belästigt und beanständet, soweit alles in Ordnung geht und sie sich in die Gemeinschaft einfügen. Genauso wie die Mitglieder der ehemaligen Hocharistokratie, unter denen sich nicht wenige Großgrundbesitzer und Großindustrielle befinden, unbehelligt blieben und bleiben.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Nehmen Sie mir die Offenheit, mit der ich in redlicher Absicht zu Ihnen gesprochen habe, nicht übel. Die offene Rede war — so meine ich — gerechtfertigt und notwendig. Sie sollte, ohne zum Gewitter auszuarten, reinigend wirken. *(Bundesrat Schreiner: Eine Geschichtsschändung!)* Daß ich auf Kollegen Schreiner so aufregend gewirkt habe, ist ein Beweis dafür, daß er einer von jenen ist, die am meisten der monarchistischen Infektion ausgesetzt sind. *(Heiterkeit. — Zwischenrufe. — Bundesrat DDr. Pitschmann: Ein Heilpraktiker ohne Konzession!)*

Bundeskanzler Dr. Gorbach hat erklärt: Die ÖVP hat nicht die Absicht, die Habsburg-Frage bis zur Staatskrise hochzuspielen. *(Bundesrat Schreiner: Aber Sie offenbar!)* Das kann uns mit Genugtuung erfüllen. Umso befremdender empfinden wir es — ich bin überzeugt, daß die breite Öffentlichkeit diese Empfindung mit uns teilt —, daß Sie das Forum des Bundesrates, in dem Sie eine nicht mehr gerechtfertigte stärkere Mehrheit haben *(Hört! Hört!-Rufe und Widerspruch bei der ÖVP — Bundesrat Schreiner: Zum Rechts- und Verfassungsstaat stehen Sie so? — Bundesrat Porges: Selbstverständlich! — Zwischenruf des Bundesrates Dr. Goëss — weitere Zwischenrufe)*, eine Mehrheit, die den heutigen Kräfteverhältnissen in einigen Landtagen nicht mehr entspricht, dazu benützt haben, das Feuer wieder anzufachen. Sie müssen sich doch der Tatsache bewußt sein, daß durch die Annahme der von Ihnen vorgelegten Entschließung keine Paralysierung der von Ihnen freilich recht peinlich empfundenen Entschließung des Nationalrates erfolgen kann. Ihre heutige Entschließung ist — wie der Herr Bundesrat Skritek bereits mit aller Deutlichkeit ausgeführt hat — verfassungsrechtlich irrelevant, sie ist in keiner Weise zielführend. *(Zwischenrufe.)* Der Nationalrat hat gesprochen, und die Bundesregierung beziehungsweise die zuständigen Minister sind ermächtigt, ja verpflichtet *(Bundesrat Schreiner: Na, so was!)*,

Dr. Koref

unbeschadet Ihres heutigen Entschließungsantrages *(Bundesrat Dr. Goëss: Lesen Sie den Artikel 52 der Verfassung!)*, der vom Nationalrat mit Mehrheit beschlossenen Entschließung *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Die nur eine Minderheit so auslegt!)* durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen. *(Ruf bei der ÖVP: Aber nicht durch verfassungswidrige, durch gesetzwidrige Handlungen!)*

Es wird also unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und die zitierte, vom Nationalrat mit Mehrheit angenommene Entschließung vorgegangen werden müssen. Daher ist Ihr heutiger Entschließungsantrag eine zwecklose Demonstration, die die Atmosphäre leider nicht bessert. *(Ruf bei der SPÖ: Nur vergiftet! — Bundesrat Dr. Goëss: Ein Wunsch der Volksvertretung!)*

Ich habe mich bemüht, unseren Ihnen schon bekannten Rechtsstandpunkt auch politisch zu untermauern.

Ich habe mich bemüht *(Bundesrat Römer: Andere Leute zu beleidigen!)*, die vielfach vorhandenen — auch bei Ihnen vorhandenen — monarchistischen Schlacken mit Vernunftargumenten aus Ihren Hirnen und Herzen zu entfernen. *(Bundesrat Römer: Dazu brauchen wir niemanden! Das ist präpotent, Herr Kollege!)*

Ich bin mir genau bewußt, daß der heutigen Debatte verfassungsrechtlich nur deklamatorischer Wert zukommt. *(Bundesrat Dr. Goëss: Genauso wie der Entschließung des Nationalrates!)* Gerade wir Sozialisten wissen, daß es ernsteste wirtschaftliche, soziale und kulturpolitische Aufgaben zu lösen gibt. Die Bevölkerung erwartet von uns mit vollem Recht, daß wir uns der Sorge um die mit schwierigen Problemen belastete nächste Zukunft widmen, daß wir zum Geiste ehrlicher Zusammenarbeit zurückfinden, zurückfinden müssen, weil das ja auch dem Ergebnis der letzten Wahlen entspricht, dem wir Rechnung zu tragen haben.

Meine Damen und Herren! Nur übelwollende, zu ständigen Justamentnegationen neigende Kritik kann leugnen, daß die zwei großen Parteien in den 18 Jahren Österreich in beachtenswertem Ausmaß aus dem Unglück des zweiten Weltkrieges herausgeführt und sein Volk zu einem Lebensstandard emporgehoben haben, wie es ihn zuvor nie gekannt hat. *(Bundesrat Schreiner: Unter ÖVP-Führung!)* Dies trotz der schrecklichen Folgen, die der Krieg und die Nachkriegszeit mit sich gebracht haben. Wir sind ein freies Volk auf freiem Grund geworden. Soll all das vergessen sein? Soll das alles der Vergangenheit angehören? *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Wer sagt denn das?)* Das kann ernstlich niemand wollen, der für sich in Anspruch nimmt, ein guter Österreicher zu sein.

Ich bin mir wohl darüber im klaren, daß die Verewigung der Koalition, wenn dieser Ausdruck gestattet ist — Sie wissen, was ich damit meine —, ihre Schattenseite hat. Sie legt der Dynamik der Demokratie gewisse naturbedingte Fesseln an. Das aber scheint mir das kleinere Übel zu sein, mir und meinen Parteifreunden. *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Und was ist mit der FPÖ?)* Ein Zusammenbruch der Zusammenarbeit könnte Kräfte entfesseln, die auf der Lauer sind. Wir dürfen den Kommunisten keine Chance geben; die weltpolitische Lage ist zu ernst.

Wohl vertrete ich, vertritt meine Partei die Auffassung, daß eine stärkere Opposition, wofür ein gerechteres Wahlrechtssystem die Grundlage bieten könnte *(Ruf bei der ÖVP: Jetzt ist die Katze aus dem Sack!)*, zur Gesundung der Demokratie Wesentliches beitragen könnte *(Bundesrat Dr. Gschnitzer: Das sind ein bißchen Raubritter-Methoden! — Bundesrat Eggendorfer: „Habsburger"-Methoden!)* und daß eine dritte Partei, die eine echt liberale, von jedem Nationalextremismus freie Partei ist *(Ruf bei der ÖVP: Jetzt auf einmal! — Heiterkeit bei der ÖVP)*, ihre Funktion ausüben könnte. *(Weitere Zwischenrufe. — Bundesrat DDr. Pitschmann: Also auf zum Seitensprung!)*

Meine Herren! In ernstester Situation wurde im römischen Senat das Wort als Mahnruf verwendet, es mögen die Konsuln dafür Sorge tragen, daß der Staat nicht Schaden leide. Dieses ernste Mahnwort möchte ich — ich glaube als Senior in dieser Runde — vor diesem Hohen Haus zitieren, damit eine gesunde Fortentwicklung von Volk und Staat möglich und gewährleistet ist. Besinnen wir uns alle mitsammen und hoffen wir, daß die Sommerferien *(Bundesrat Römer: Die Gemüter beruhigen!)* zur Heilung dieser leider schon länger dauernden latenten Krise, vor der wir die Augen nicht verschließen dürfen, Wesentliches beitragen möge! Vergessen wir nie: Was latent ist, kann akut werden, und das soll und muß um des Volkes und um des Staates willen verhindert werden! *(Anhaltender lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den in der Zwischenzeit im Hause erschienenen Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der sehr geschätzte Herr Vorredner hat sich bei seinem Vorredner bedankt, daß er es ihm sehr leicht gemacht hätte. Ich bin nun in manchem in einer gegenteiligen Situation. Denn Sie wissen, sehr verehrter Herr Hofrat Koref, daß ich Ihnen stets mit der allergrößten Wertschätzung entgegentrat und daß es für mich persönlich keine Teilung gibt in einen politischen und in einen privaten Menschen, daß ich also auch diese hohe Wertschätzung Ihnen weiterhin und auch bei meiner Antwort entgegenbringen möchte.

Ich erlaube mir aber doch, gleich zu Anfang auf zwei Umstände mit einer kritischen Randbemerkung zu verweisen. Ich glaube, der Rückgriff bis auf Rudolf von Habsburg — obwohl ich christlicherweise unter meinen Stichworten auch das Wort „Raubritter" stehen habe *(Bundesrat Appel: Das ist die Duplizität der Fälle!)*, ja, das wird schon im Zusammenhang damit kommen —, der Rückgriff auf Rudolf von Habsburg war insoferne vielleicht nicht ganz glücklich, als die Besorgnis, daß unsere Jugend und auch die ältere Generation eine zu starke Bindung an die Tradition, an die Geschichte dieses Landes haben könnte, mir denn doch unbegründet zu sein scheint. *(Beifall bei der ÖVP.— Bundesrat Dr. Koref: Id quod erat demonstrandum!)*

Herr Hofrat! Sie sagten: Wenn zwei Juristen zusammentreffen, so wären da voraussichtlich drei Meinungen. Nun treffen in unserem Falle, wenn ich so sagen darf, zwei Humanisten zusammen, es sind also nicht drei Meinungen, aber zwei sind es immerhin schon auch. Sie stellten an die Spitze Ihrer Ausführungen das sehr schöne Wort: „Salus rei publicae suprema lex", und ich könnte nun, die res publica noch übersteigernd, an die Spitze meiner Ausführungen das berühmte altrömische Wort stellen: „Fiat justitia, pereat mundus". *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das ist eines der furchtbarsten Worte!)* Ich weiß es, gnädige Frau, aber es ist nicht weniger furchtbar das Wort: Salus rei publicae suprema lex, obwohl ich weiß, daß selbstverständlich von Ihnen aus gesehen, Herr Professor, dieser Wahlspruch in der lautersten Weise in Ihrer ganzen Lebensarbeit verwirklicht erscheint. Aber bedenken wir: Nicht lateinisch, aber deutsch hat es doch auch den Wahlspruch gegeben: „Recht ist, was dem Volke nützt!" Was unter dieser Devise begangen wurde, das hat uns gerade der sehr geschätzte Kollege Appel zum Punkt 1 in diesem Hause erzählt, mit berechtigter innerer Beteiligung. Sie sehen also, wie schwierig die Behandlung der zeitgenössischen Geschichte ist, daß wir in derselben Sitzung beim ersten Tagesordnungspunkt Leute dafür haftbar machen — mit Recht haftbar machen—, gehandelt, Verbrechen begangen zu haben in einer bestimmten Gesinnung, die aber auch für sich in Anspruch nahm — wenn auch natürlich falsch gesehen — dieses „salus rei publicae suprema lex" — Recht ist, was dem Volke nützt, oder, wie es der Engländer sagt: „Recht oder Unrecht — mein Vaterland!" Der Einzelmensch, ein Mensch mit innerer Kultur, mit äußerer Kultur, wird sich ohne Risiko zu diesem Grundsatz bekennen können, aber als ein Grundsatz für die Masse — das glaube ich denn doch mit meinen ganz kurzen Worten schon dargetan zu haben — ist so ein Grundsatz sehr verführerisch.

Ich erinnere mich — ich werde es nicht wörtlich zitieren können, ich habe dieses Buch zu wenig beherrscht —: In „Mein Kampf" von Hitler steht ein Satz, der lautet: Es gibt kein Wolkenkuckucksheim eines objektiven Rechts! Und eine solche Sentenz öffnet auch wieder der Willkür Tür und Tor, der Willkür, die sich kundtut in dem Ausspruch: Recht ist, was dem Volke nützt!

Nun, weil ich schon „Ausspruch" sage. Es wurde von Ihnen, Herr Hofrat, mit Recht eine Reihe von Aussprüchen Otto Habsburgs zitiert, nicht nur von unglücklichen, sondern auch — verbrecherisch wäre viel zuviel gesagt — völlig unpassenden Aussprüchen, etwa von den Jahren 1935 oder 1937 an. Ich gebe Ihnen vollkommen recht, wenn Sie sagen, daß seine nachfolgende Erklärung im Lichte dieser Aussprüche ein wenig zweifelhaft erscheint. Aber wir müssen doch auch eigene Gewissenserforschung treiben. Und, meine Damen und Herren, wenn wir alle Aussprüche aller Mitglieder nicht nur des Bundesrates, sondern auch des anderen Hohen Hauses, die diese etwa ab dem Jahre 1935 oder 1937 in diesem oder jenem politischen Sinne getan haben, auf die Waage der Gerechtigkeit legen wollten — ich fürchte, es wären beide hohen Gremien dann an manchen Stellen verwaist; ohne daß ich diese Worte ausdrücklich gegen irgendeines dieser Lager richten möchte. *(Bundesrat Porges: Das ist eine Verniedlichung!)* Nein, wenn Sie schon „Thronprätendent" sagen — es ist ein Minister darunter, und das ist ja auch nicht gerade wenig, nicht?

Nun habe ich mir über mein eigenes Konzept als oberstes Wort das Wort „Zusammenarbeit" geschrieben. Ich möchte mich zu dieser Zusammenarbeit ganz ausdrücklich bekennen, und zwar nicht nur zur Zusammenarbeit im Sinne von Koalition. Das Wort ist im innenpolitischen Sprachgebrauch in der letzten Zeit vielleicht ein bißchen abgenützt worden. Nein!

Hofmann-Wellenhof

Ich glaube, diese Zusammenarbeit, soll sie wirklich eine für die Gesamtheit fruchtbringende Zusammenarbeit sein, muß schon etwas tiefer gehen, sie muß eine sozusagen mitmenschliche Zusammenarbeit sein. Ich weiß, das Wort ist in einem solchen Forum naiv, aber lassen Sie es mich aussprechen: Im letzten Grund muß diese Zusammenarbeit auf einer Art Nächstenliebe basieren; oder, wenn ich um 500 Jahre noch weiter in die Antike zurückgehen darf, also viel weiter noch als bis zu Rudolf von Habsburg, wenn ich zurückgehen darf bis zu Sophokles, so gibt es doch ein Wort in der „Antigone", das heute wie damals eine herzbewegende Gültigkeit besitzt und zu dem ich mich hier im Haus und außerhalb dieses Hauses voll bekenne, und dieses Wort heißt: Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da! Ich glaube, wenn man sich zu einer solchen Grundlage bekennt, dann kann es keine graduellen Unterschiede geben etwa in bezug auf die Wahrheit und in bezug auf das Recht. Denn gerade eine solche mitmenschliche Beziehung muß in ganz besonderem Maße auf diesen Säulen der Wahrheit und des Rechtes beruhen. Es gibt also nicht eine Art relative Wahrheit, eine, die ich hier in diesem Saale zu gebrauchen wünsche, und eine, die ich etwa von meinen Kindern und in meiner Familie angewendet wissen will. Ich glaube, die Wahrheit ist unteilbar, und eine Unwahrheit gewinnt dadurch auch nicht an Wahrheitsgehalt, wenn man sie noch so groß und noch so pompös plakatiert. Wahrheit bleibt Wahrheit und Unwahrheit Unwahrheit!

Ebenso scheint mir im ganz naiven Rechtsempfinden auch der Begriff des Rechtes ein unteilbarer zu sein: nicht ein Begriff, den ich hier im Hause zu vertreten habe, und wieder einer, dem ich privat zu folgen wünsche. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, bekenne ich mich gern als ein Rechtsextremist, für den aber das Gegenteil nicht der Linksextremist ist, sondern der Unrechtsextremist.

Der Kölner Staatsrechtler Professor Dr. Hans Peters hat kürzlich im Plenarsaal des Deutschen Bundestages anläßlich der Feierstunde zur 10. Wiederkehr des 17. Juni 1953 gesagt:

„Nur eine sittlich untermauerte Demokratie kann auf die Dauer Bestand haben. Es gehört zur Festigung unseres Staates und Staatsbewußtseins, daß das einigende Band der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Volke bei den Bürgern, Parlamentariern und bei sämtlichen öffentliche Funktionen ausübenden Persönlichkeiten durch Anerkennung und Befolgung der verpflichtenden Grundsätze politischer Ethik unzerreißbar wird."

Wenn ich mich zu diesem Grundsatz bekenne, reduziere ich schon das Thema in beträchtlicher Weise. Für mich ist dann dieser Spruch eines obersten Gerichtes zweifellos Recht. Der Bewerber hat ein Recht erworben, er hat ein Recht! Was in diesem Augenblick seine patriotische Pflicht ist, das mag er selbst erkennen. Aber, um Gottes willen, wir wollen uns doch nicht in eine Formulierung hineintreiben lassen, daß jeder, der hier für die Anerkennung eines Spruches eines obersten österreichischen Gerichtes eintritt, deshalb zum „Monarchisten" gestempelt wird. Dagegen verwahre ich mich auf das entschiedenste. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)* Das Recht bleibt, auch wenn der Betreffende an der Ausübung dieses Rechtes behindert wird; „erwünscht" oder nicht, spielt da gar keine Rolle. Wenn Sie schon durchaus eine solche Erklärung, die ich ja gar nicht für nötig halte, von mir verlangen, so sage ich Ihnen: Mir ist es nicht erwünscht, daß er hereinkommt, weil ich glaube, es würde in der gegenwärtigen Situation eine Belastung des inneren und äußeren Friedens unseres Landes bedeuten! *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Aber nun will ich mich gar nicht mehr mit der rein rechtlichen Seite der Materie befassen. Herr Kollege Skritek hat zwar von so ein paar Fachjuristen gesprochen, aber ich habe selbst mich einmal der Rechts- und Staatswissenschaft beflissen, und gerade, wenn man nur so hineingeschaut hat, dann hat man vor dieser Wissenschaft einen etwas größeren Respekt und möchte also gar nicht gerne sozusagen eine juridische Kurpfuscherei betreiben. Aber verzeihen Sie: „Kurpfuscherei". Herr Hofrat, Sie sind ja auch aufs Medizinische hinübergegangen, Sie haben so in unsere Reihen geblickt und bei manchen offenbar eine gewisse Inklinierung für einen schwarz-gelben Bazillus festgestellt. *(Bundesrat Dr. Korer: So ist es! Genauso ist es!)* Wenn ich mich also auch auf dieses medizinische Gebiet begeben will, so fürchte ich, daß ich auch bei der anderen großen Partei — nicht unbedingt dieses Hauses, aber vielleicht des Nationalrates — mit meiner Sondierung auf irgendwelche Anfallstellen käme, auch eine gewisse Bereitschaft finden würde, ein Bazillenträger zu sein, nur mit dem Unterschied: wenn hier wirklich ein schwarzgelber Bazillenträger darunter sitzen sollte, der Bazillus stirbt ab oder ist abgestorben — und ich werde das noch erweisen —, während hinter einem blutroten Bazillus eine ungeheuer große Nährmutter steht, auf die wir vielleicht auch noch später zu sprechen kommen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Aber nun erlauben Sie mir einige ganz einfache Anmerkungen zu diesem Thema. Wir sprechen immer von einer „Rückkehr" Otto Habsburgs. Meine Damen und Herren!

Hofmann-Wellenhof

Ich glaube, da ist der Sprachgebrauch nicht ganz richtig. Unter Rückkehr versteht man eigentlich gerade bei einem Thronprätendenten, daß einer zurückkommt in eine Stellung, die er schon irgend einmal innegehabt hat. Aber als Otto Habsburg das Land verließ, war er doch ein Kind von sechs Jahren. Er könnte also meiner Meinung nach höchstens physisch zurückkehren, nie aber historisch. Halten Sie das für kein Spiel mit Worten! Das, was seiner Rückkehr einen Sinn gäbe, ist ja alles nicht mehr vorhanden, wie Sie, Herr Hofrat, sehr richtig gesagt haben: Es gibt keinen Thron mehr, das große Reich ist zerfallen. Wohl aber sehen wir noch immer einen gewissen Widerspruch zwischen der großen Form und dem kleinen Inhalt. Ich brauche Ihre Phantasie dafür gar nicht zu bemühen, denn dieses Haus selbst ist der beste Beweis. Wir haben weiter eine Hofburg ohne Hof — ein leichter Anachronismus. Ich muß bekennen: Wenn ich die Ehre habe, bei Empfängen unseres verehrten Herrn Bundespräsidenten anwesend zu sein, so sitze ich eigentlich nicht sehr bequem auf diesen goldenen, damastüberzogenen Stühlchen. Sie sind für eine andere Zeit und für andere Gegebenheiten geschaffen worden. Es ist überall gerade in dieser schönen Stadt Wien zu spüren, daß ein großer Rahmen, überkommen von einem großen Reich, nicht mehr ganz mit dem rechten Inhalt gefüllt werden kann. Mit Ausnahme der Ministerien! Diese großen Gebäude, einstmals für das große Reich errichtet, konnten vom Kleinstaat verhältnismäßig mühelos mit neuer Bürokratie bis zum Dach gefüllt werden. *(Allgemeine Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)*

Man kann dieser Entwicklung und dieser Erscheinungen mit einer gewissen Wehmut gedenken oder sie hinnehmen als eine unabweisliche und folgerichtige historische Erscheinung. Es gibt von Josef Weinheber, den ich besonders gern als Genius dieser Stadt zitiere, in seinem schönen „Wien wörtlich" ein Gedicht, das „Vorfrühling in Schönbrunn" heißt. Es schließt mit den Worten: „Eden aus helleren Kindheitstagen, immer noch da, und so namenlos fern!"

Diese Worte geben das Gefühlsmäßige dieser unserer Situation sehr gut wieder: Immer noch da sind die sichtbaren Zeichen, aber doch so namenlos fern. Man kann es auch mit einem weniger schönen Zitat sagen — ich hoffe, meine Damen und Herren, nach meinen einleitenden Worten wird das nicht mehr provokant wirken —: „Es gibt nur a Kaiserstadt, 's gibt nur a Wien." Aber ich möchte doch lieber bei dem „immer noch da, und so namenlos fern" bleiben. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das ist aber seither das Rote Wien geworden!)* Gnädige Frau, ich komme genau darauf noch zu sprechen.

Ich erinnere mich, daß vor ein paar Jahren, — nur so am Rande, wie man sagt: en passant — eine Habsburg-Debatte in diesem unserem Bundesrat aufflackerte. Sie, verehrter Herr Hofrat Koref, haben damals unseren Leuten zugerufen: Schaut doch nicht immer in die Kapuzinergruft! Ein anderer Redner von Ihnen, ich glaube, es war der Herr Kollege Porges, hat dem Sinn nach gesagt: Wir, die Sozialisten, sind sozusagen die Vertreter der Stadthalle! Im Handumdrehen war also so etwas wie eine Zweiteilung geschaffen: Kapuzinergrüftler und Stadthallenfans, wenn ich mich so ausdrücken darf. *(Heiterkeit.)*

Abgesehen davon, daß es eine gewisse stilistische Schwierigkeit bereitet, die Kapuzinergruft und die Stadthalle auf einen Nenner zu bringen oder sie wie These und Antithese einander gegenüberzustellen, sind das doch keine Gegensätze, sondern das ist eine natürliche Entwicklung! Man kann doch nicht gemäß der jetzigen Parteienzusammensetzung etwa die Schönheiten dieser Stadt den einzelnen Parteien als ihr Verdienst oder ihre Einflußsphäre zuordnen in der Art, daß wir von der ÖVP zuständig wären bis zum letzten Frequentanten — das ist ein sehr pietätloses Wort — der Kapuzinergruft und daß Sie, die SPÖ, dann von diesem Datum an maßgebend wären; für die FPÖ blieben immerhin noch die Flaktürme übrig. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Aber das Bild dieser so schönen Stadt gibt uns immer wieder eine unserer Grundaufgaben zu verstehen: daß wir eigentlich hineingeboren sind in einen größeren Raum für größere Aufgaben. Ja, ich wage das Wort, daß gerade deshalb der Anschlußgedanke im Jahre 1918 und auch 1938 aus einem solchen Gefühl einer einstmals größeren Aufgabe hier auf einen geistig besonders bereiten Boden stoßen mußte. Wollen wir nur hoffen, daß diese Bereitschaft auch einem größeren Europa zuwachsen wird.

Aber gleichzeitig ist doch zu bemerken, daß gerade diese Abkapselung in einem kleinstaatlichen Gebilde eine gewisse Provinzialisierung dieser schönen Stadt bewirkt hat. Ich habe mir hier eine Gleichung aufgeschrieben, die ich Ihnen kurz vorlesen möchte: Steirer = Föderalismus + Gamsbart. Von der Wiener Sicht aus betrachtet ist ein Steirer von vornherein ein Heerführer des Föderalismus, sozusagen verstärkt durch einen Gamsbart in seinem Äußeren.

Ich werde daher wenig glaubwürdig wirken, wenn ich sage, daß ich mich nicht zu einem

Hofmann-Wellenhof

solchen Provinzialismus bekenne, und muß dazu schon wieder einmal Weinheber und „Wien wörtlich" zitieren. Es gibt darin ein großartiges Gedicht, es heißt „Sieg der Provinz". Weinheber meint damit allerdings nur die Dichter aus den Bundesländern, die nun den Ton in Wien angeben. Er nennt sogar drei Ortschaften — ich bitte um Entschuldigung, ich weiß nicht, ob das eine politische Note hat —: es sind Bruck, Gurgl und Gföhl. *(Heiterkeit.)* Das ist wirklich nur die Aufzählung Weinhebers. „Sie ham uns erobert: Bruck, Gurgl und Gföhl. Da gibts jetzt nix wia pariern. Beim Heurign machen jetzt de den Bahöl und tan mit die Glasln skandiern."

Und dann schließt er: Wenn's wieder anders würde, „aber dann war Wien groß und Gföhl wieder klan: Und des, na, des wolln ma net ham!"

In dieser Formulierung: „Aber des, na, des wolln ma net ham" drückt sich wirklich eine unduldsame Art von Provinzialismus aus. *(Bundesrat Dr. Koref: Da hat er den Schreiner noch nicht gekannt! — Heiterkeit.)* Falls es mit dem Rhythmus ausgeht, sind diese Ortschaftsnamen ja auswechselbar.

Diese Provinzialisierung, um sie ganz kurz noch einmal zu betrachten — ich bitte die heute hier so zahlreich anwesenden Vertreter der Presse, mir das nicht als Taktlosigkeit auszulegen —, läßt sich gerade am Beispiel der Presse sehr gut darstellen. Es gibt heute in Österreich einfach kein Blatt von der ehemals, man kann sagen, europäischen Bedeutung der „Neuen Freien Presse", ja nicht einmal von der Bedeutung des „Wiener Journal", das zwar eine Tratschzeitung, aber doch eine sehr verbreitete war, oder etwa des „Wiener Tagblatts", natürlich gar nicht zu reden von den Verhältnissen des alten großen Österreich-Ungarn. Aber noch in der Ersten Republik bedeutete die „Neue Freie Presse" durchaus eine journalistische Großmacht. In der Zeit nach 1945 haben wir gesehen, daß sich die Bundesländerpresse in ihrem Niveau wohl etwas gehoben hat, daß aber der internationale Standard der großen österreichischen Presse sich etwas gesenkt hat. Ich will nicht sagen, daß sie einander begegnen, aber es ist doch eine Erscheinung, die einen, wenn man an das Ganze denkt, durchaus nicht mit Freude erfüllen kann.

Sie werden sagen: Die „Arbeiter-Zeitung" besteht noch, auch in ihrem Titel — vermutlich aus Gründen der Tradition. *(Bundesrat Novak: Sie wird auch gern gelesen!)* Sie wird sicherlich auch gern gelesen. Aber auch bei ihr ist, ohne boshaft sein zu wollen und ohne Spitze, nicht mehr die weitumspannende Bedeutung von einst vorhanden. Jetzt schon ist unter der neuen Chefredaktion ein gewisser Abstand zu jener Zeit gegeben, als Dr. Oscar Pollak das Blatt führte, und schon gar, als noch Austerlitz der Chefredakteur war.

Verzeihen Sie mir das Folgende, ich erzähle es Ihnen nur, weil es so großartig geistreich ist. Ich meine ein Wort des unvergleichlichen, unbestechlichen Karl Kraus, der schon seinerzeit dieses Abgleiten der internationalen Bedeutung der „Arbeiter-Zeitung" beklagte und, als die Chefredaktion von Austerlitz auf Pollak überging, dies mit jenem prachtvollen Bonmot begleitete: „Die ‚Arbeiter-Zeitung' " — sagte Karl Kraus — „ist jetzt auf den Pollak gekommen, und das ist ihr Austerlitz!" *(Schallende Heiterkeit.)*

Wir wollen uns nicht zu der Behauptung bekennen, daß Wien, wie das oft von einer nicht freundlich gesinnten — sagen wir das ominöse Wort — Provinz ausgesprochen wird, ein Wasserkopf sei. Nein, Wien ist das Herz dieses Landes, und wer das nicht einsieht und sich nicht dazu bekennt, der hat die Idee eines österreichischen Staates sicher nicht ganz erfaßt. Das Zentrum dieses Herzens ist meiner Meinung nach allerdings weder die Kapuzinergruft noch die Stadthalle, sondern, in den geistigen und historischen Raum gehoben, der Stephansdom.

Meine Damen und Herren! Das Rad der Geschichte läßt sich nicht zurückdrehen. Die Habsburg-Frage, das ist meine unumstößliche Überzeugung, war bis zu diesen großen — sogenannten großen — Habsburg-Debatten keine wirkliche Frage. Gerade dieses Stück Vergangenheit schien mehr als so manches andere Stück Vergangenheit, das ich noch erwähnen werde, bewältigt zu sein.

Ich möchte Ihnen hier einen kleinen Auszug aus dem Buch von Günther Nenning „Anschluß an die Zukunft" vorlesen; ich werde mich kurz fassen. Ich habe dieses Buch nicht aus Bosheit ausgesucht, der Verfasser sandte es mir vor einigen Wochen mit dem Wunsche, daß ich es persönlich im Rundfunk besprechen möge. Ich werde das gern besorgen, ich will eine Viertelstunde über das Buch sprechen — das ist keine Drohung, nicht hier. Hier will ich nur ganz kurz zitieren, und zwar gewissenhaft zitieren, nämlich Stellen, die sowohl dem einen wie dem anderen Standpunkt gerecht werden. Er sagt in seinem Buch:

„Gewiß handelt es sich um keine Massenerscheinung, aber um eine Erscheinung von bisweilen peinlicher Lautstärke." — Habsburg.

„Die Peinlichkeit rührt daher, daß der Wirbel, der da geschlagen wird, in so gar keiner Proportion zur Kraft des überlebenden Anlasses steht. Tote soll man nicht treten und dabe

Hofmann-Wellenhof

auch noch schreien, als gälte es weiß Gott welche Heldentat.

Der Habsburger-Kannibalismus ist ein seltsamer Fall von Freßlust, wo garantiert nichts mehr zu fressen ist." — Das Buch war natürlich schon vor dieser Debatte geschrieben.

Nun sagt er etwas, was Ihnen gewiß zusagen wird:

„Denn was den tatsächlich verbliebenen Bodensatz der Habsburger-Frage betrifft, nämlich die Rückkehr des Dr. Otto Habsburg nach Österreich, genügt eine kleine Portion Nüchternheit; wenn die Meinung besteht, daß der Mann innenpolitisch Unfrieden stiften könnte, möge seine Rückkehr verhindert werden gemäß den in der Verfassung hiefür offenen Möglichkeiten." Dann heißt es: „Vielleicht wäre noch" — ich zitiere nicht ganz zusammenhängend — „vom innenpolitischen Effekt zu reden, den man sich davon erhofft. Aber zuviel Gift und Galle könnten bei der Bevölkerung, deren Mehrheit nicht aus Parteisoldaten besteht, auch die gegenteilige Wirkung haben.

Und um kleinen, überdies zweifelhaften innenpolitischen Effektes willen sollte man sich nicht der Möglichkeit begeben, die Integration des österreichischen Geschichtsbewußtseins wenigstens, von hinten gerechnet, bis an das Jahr 1918 voranzutreiben.

Machen wir mit den alten Geschichten Schluß, indem wir daraus Geschichte machen! Die verbleibenden Jahrzehnte seit 1918 werden, über die hauptsächlichen Hürden der Jahre 1934, 1938, 1945 hinweg, ohnehin noch schwierig genug zu bewältigen sein."

Das ist das Zitat aus dem Buch des Sozialisten Dr. Günther Nenning.

Man kann diese Frage aber natürlich auch vom Standpunkt der Raubritter betrachten. *(Heiterkeit.)* Jetzt komme ich zu dem Stichwort Raubritter. Ich habe mir wirklich die Frage vorgelegt, was man in der Jetztzeit will, wenn man sagt, daß der Ur-Ur-Urvorfahre des Dr. Otto Habsburg — ich weiß nicht, vor 800 Jahren oder wie weit das zurückliegt — einst Raubritter war. Vielleicht hätte eine Fernsehsendung gebracht werden sollen: Im ersten Bild stürmen die Habsburger von ihrer Schweizer Burg herunter auf friedlich dahinziehende Kaufleute und rauben sie aus. Ich habe immer gesagt: Das kann nur so gemeint sein, daß man von vornherein zwischen Otto Habsburg und dem Wirtschaftsbund der ÖVP, der die Kaufleute vertritt, eine unüberbrückbare Kluft aufreißen will. *(Lebhafte Heiterkeit. — Beifall bei der ÖVP.)*

Wir dürfen bei der Betrachtung des Geschlechtes der Habsburger doch nicht vergessen, daß es immerhin ein Herrscherhaus war, das durch viele Jahrhunderte die Geschichte dieses Landes bestimmt hat. Herr Hofrat, ich muß Ihnen das nicht sagen: Sie wissen so wie ich, daß neben ausgesprochen läppischen Erscheinungen doch auch eine ganze Reihe von wirklich großen Herrschern unter ihnen war. *(Bundesrat Dr. Korej: Gäbe es keinen Schreiner, wäre meine Sorge kleiner! — Neuerliche lebhafte Heiterkeit.)* Ja, natürlich. *(Bundesrat Dr. Korej: Aber glauben Sie nicht, daß ich an einem Schreiner-Komplex leide! — Bundesrat Schreiner: Herr Hofrat, ich werde mich bemühen!)*

Wenn man aber nun gerade bei der Person Otto Habsburgs — ich glaube, man müßte immer sagen: des Beschwerdeführers —, also bei der Person des Beschwerdeführers geltend machen will, daß in früheren Jahrhunderten und noch vor zwei Jahrhunderten überall sehr schlechte, beklagenswerte soziale Zustände, soziale Mißstände herrschten, so kann das doch auch nicht in einen Konnex gebracht werden. Kein vernünftiger demokratisch-monarchistischer Engländer wird beispielsweise die gegenwärtige Königin von England für das Elend der Kinderarbeit im vorigen Jahrhundert verantwortlich machen. Dasselbe gilt für die skandinavischen Herrscherhäuser.

Ich will Ihnen als ein Beispiel für die wirklich törichte Behandlung dieser Frage ein Zitat aus der Gewerkschaftszeitung der Sektion Kunst und freie Berufe anführen, der ich auch als zahlendes Mitglied angehöre. Die Zeitung brachte eine sehr hübsche Besprechung des Buches von Dr. Nenning, auf der Rückseite aber auch Gedanken zu diesem Habsburg-Streit, wenn Sie das so nennen wollen, nicht als Leserzuschrift — dieses Ventil nimmt ja jedes Blatt für sich in Anspruch, um besondere Torheiten absetzen zu können *(Heiterkeit)* —, sondern als Glosse der Woche oder Glosse des Monats. Da wurde über verschiedene soziale Mißstände geschrieben, und dann hieß es: Während Habsburger regierten, kaufte ein reicher Mensch in Wien ein Gemälde um 50.000 Gulden, indessen soundso viele Leute für Hungerlöhne arbeiten mußten. Das kann man denn doch nicht gut als ein Argument gelten lassen. Man dürfte dann kaum zu einer größeren Versteigerung ins Dorotheum gehen, um diese Situation nicht jetzt in der Republik wiederholt zu finden. Auch jetzt gibt es Leute, die sich für sehr große Geldbeträge Gemälde kaufen können, und nebenher natürlich ganz arme Teufel.

Nein, so weit dürfte man nicht gehen. Wir sollten meiner privaten Meinung nach, weil das schon unmittelbar in die Zeit von uns Älteren in diesem Hause hineinreicht, auch

Hofmann-Wellenhof

etwas vorsichtiger bei der Beurteilung der Frage der Schuld am ersten Weltkrieg sein. Otto hat daran überhaupt keine Schuld, das ist selbstverständlich, denn er war damals erst zwei Jahre alt. Und Kaiser Franz Joseph war 84 Jahre alt! Man kann also beinahe sagen: Der eine konnte noch nicht und der andere nicht mehr dafür verantwortlich gemacht werden.

Ich habe mir aber noch ein anderes Buch mitgenommen und bitte Sie noch ein wenig um Ihre Geduld. Es ist heute ja der Tag der langen Reden, und ich bitte auch mir ein wenig Gehör zu schenken. Es ist ein Gewährsmann, an dessen Haltung Sie nicht zweifeln werden: Stefan Zweig, und es handelt sich um sein Erinnerungsbuch „Die Welt von Gestern", dem er bezeichnenderweise den Untertitel gab: „Erinnerungen eines Europäers". Ich muß, glaube ich, nicht hinzufügen, daß Stefan Zweig — er war Jude — immer ein besonders treuer Sohn dieser Stadt Wien gewesen ist und nie sein Heimweh nach Wien und dann nach Salzburg — er wohnte dort am Kapuzinerberg in einem hochkultivierten Haus — überwinden konnte; schließlich hat er in der Emigration in Südamerika durch Freitod geendet. Ein hochkultivierter Mensch. Das allein wäre schon ein Faktum, daß er in einem Lande unter einem gewissen Regime nicht zu leben vermochte. Er wäre ja zweifellos auch den Weg so vieler anderer gegangen.

Dieser Stefan Zweig, ein Pazifist durch und durch, ein Europäer — ich betone es —, widmete in seiner Erinnerung — das Buch ist in der Emigration geschrieben, ich glaube ungefähr 1941 verfaßt — jenen Tagen, als der erste Weltkrieg ausbrach, folgende Schilderung:

„... in Wien fand ich die ganze Stadt in einem Taumel. Der erste Schrecken über den Krieg, den niemand gewollt, nicht die Völker, nicht die Regierung, diesen Krieg, der den Diplomaten, die damit spielten und blufften, gegen ihre eigene Absicht aus der ungeschickten Hand gerutscht war, war umgeschlagen in einen plötzlichen Enthusiasmus. Aufzüge formten sich in den Straßen, plötzlich loderten überall Fahnen, Bänder und Musik, die jungen Rekruten marschierten im Triumph dahin, und ihre Gesichter waren hell, weil man ihnen zujubelte, ihnen, den kleinen Menschen des Alltags, die sonst niemand beachtet und gefeiert.

Um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß ich bekennen, daß in diesem ersten Aufbruch der Massen etwas Großartiges, Hinreißendes und sogar Verführerisches lag, dem man sich schwer entziehen konnte. Und trotz allem Haß und Abscheu gegen den Krieg möchte ich die Erinnerung an diese ersten Tage in meinem Leben nicht missen. Wie nie fühlten die tausende und hunderttausende Menschen, was sie besser im Frieden hätten fühlen sollen: daß sie zusammengehörten. Eine Stadt von zwei Millionen, ein Land von fast fünfzig Millionen, empfanden in dieser Stunde, daß sie Weltgeschichte, daß sie einen nie wiederkehrenden Augenblick miterlebten und daß jeder aufgerufen war, sein winziges Ich in diese glühende Masse zu schleudern, um sich dort von aller Eigensucht zu läutern. Alle Unterschiede der Stände, der Sprachen, der Klassen, der Religionen waren überflutet für diesen einen Augenblick von dem strömenden Gefühl der Brüderlichkeit. Es liegt eine Tragik darin, daß gerade im Ausbruch des Krieges, im Moment des völligen Gegenteiles der internationalen Brüderlichkeit hier diese Brüderlichkeit so außerordentliche Triumphe feiern konnte." Er fährt fort: „Der Krieg von 1914 dagegen" — im Vergleich zum Krieg von 1939 — „wußte nichts von den Wirklichkeiten, er diente noch einem Wahn, dem Traum eines besseren, einer gerechten und friedlichen Welt. Und nur der Wahn, nicht das Wissen macht glücklich. Darum gingen, darum jubelten damals die Opfer trunken der Schlachtbank entgegen mit Blumen bekränzt und mit Eichenlaub auf den Helmen, und die Straßen dröhnten und leuchteten wie bei einem Fest." Und einige Tage später: „Keine Stadt, keine Gruppe, die nicht dieser grauenhaften Hysterie des Hasses verfiel. Die Priester predigten von den Altären, die Sozialdemokraten" — das hat mit Ihnen gar nichts zu tun —, „die einen Monat vorher den Militarismus als das größte Verbrechen gebrandmarkt, lärmten womöglich noch mehr als die andern, um nicht nach Kaiser Wilhelms Wort als ‚vaterlandslose Gesellen' zu gelten." Aber bitte, jetzt das zu beachten: „Es war der Krieg einer ahnungslosen Generation, und gerade diese unverbrauchte Gläubigkeit der Völker an die einseitige Gerechtigkeit ihrer Sache wurde die größte Gefahr."

Ich glaube also, daß wir doch die Geschichtsbetrachtung, unsere innerösterreichische Geschichtsbetrachtung, nicht nach einem schwarzweißen Schema erstellen sollten, nicht nach einer Freund-Feind-Position, sondern daß wir endlich zu einer einheitlichen, kontinuierlichen österreichischen Geschichtsbetrachtung kommen müssen. Sie darf nicht rot und sie darf nicht schwarz sein, sie soll rot-weiß-rot sein, sie soll österreichisch sein! *(Allgemeiner Beifall. — Bundesrat Dr. Korer: Und sachlich und objektiv und ohne Anekdoten!)* Ohne Anekdoten, ja! Das gemeinsame Schicksal hat nur dann einen Sinn, diese Katastrophen haben nur dann einen Sinn, wenn wir wirklich

Hofmann-Wellenhof

zu einer Gemeinsamkeit kommen. Ich pflichte dem gerade hereinkommenden Kollegen Appel bei, daß es schwer ist, Erlebtes zu überwinden, daß ein Vergessen vielleicht unmöglich ist, aber ein Überwinden muß versucht werden, soll dieses Opfer einen Sinn haben. Nun glaube ich, daß die Habsburg-Debatten, insbesondere jene, die am 4. Juli im Nationalrat abgeführt wurde, der Demokratie und dem Parlament mehr geschadet haben, als irgendeine allfällige Einreise des Otto irgendwohin hätte schaden können. Bei gesetzwidrigen Handlungen Otto Habsburgs hätte man jedoch ohne weiteres die Möglichkeit, wenn er hier ist, einzugreifen ... *(Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Koref: Das kauft uns niemand mehr ab! — Bundesrat Porges: Nein! Nein! Auf das verlassen wir uns nicht!)* Da haben Sie zur Staatsgewalt ein sehr geringes Zutrauen. Ich bin da optimistischer, ich glaube: Bei gesetzwidrigen Handlungen hätte trotzdem die Staatsgewalt unserer Republik alle Möglichkeiten, gegen ihn vorzugehen.

Und bedenken Sie doch: Es fiel früher das Wort Subversion. Nun, ob er diese Subversion hier betreibt — das wird ja wahrscheinlich schwieriger sein, weil er sie ja dann unter den Augen unserer Behörden betreiben müßte — oder jenseits des Grenzbaches in Bayern drüben — ich war nicht in Pöcking, ich weiß nicht genau, wo das liegt —, mir scheint, bei den heutigen technischen Möglichkeiten sind das denn doch sehr geringe, sehr geringe Unterschiede! *(Bundesrat Guttenbrunner: Recht wohl ist Ihnen in Ihrer Haut auch nicht, Herr Kollege!)*

Und noch etwas, meine sehr verehrten Damen und Herren! Stünde wirklich eine nennenswerte Idee hinter ihm, eine verwirklichbare oder anziehende Idee, ja dann müßten doch wir alle und gerade Sie, meine sehr verehrten Herrschaften von der Sozialistischen Partei, aus der Geschichte gelernt haben, daß man so einer Idee niemals mit bürokratischen Maßnahmen oder Polizeimaßnahmen Herr werden wird. Dann haben wir uns in anderer Weise zu stellen. Aber von vornherein nur diesem Apparat zu vertrauen, ich glaube, das wäre denn doch wirklich nichts anderes als eine Illusion.

Und noch etwas: Durch die Zeitungen hat jetzt Otto Habsburg eine geradezu unbezahlbare Propaganda erfahren. Irgendein Wiener Blatt hat das geschätzt, was eine solche Propagandakampagne gekostet hätte — es ist ja ganz egal, wie viele Millionen —, wenn er sie vielleicht von irgendeinem Seifen- oder Waschmaschinenfachmann hätte inszenieren lassen.

Ich möchte doch als Summum dieser Gdeanken sagen: Werten wir doch nicht seine Persönlichkeit auf! Ich muß für meine Person — ich nehme an, auch für meine Parteifreunde — entschieden Verwahrung gegen eine Legendenbildung einlegen, eine Legendenbildung, die die Verteidigung der Republik durch dieses Hohe Haus herausstellen möchte. Es war nicht so, meine Herrschaften, daß die Unruhe aus dem Volke in das Parlament hereingeströmt ist und wir handeln mußten. Es war das Gegenteil der Fall: Erst die Schlachten, die hier geliefert wurden, haben die Unruhe oder den Unwillen in das Volk hineingetragen. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Guttenbrunner: Vollkommen falsch! — Bundesrat Dr. Koref: Da kennen Sie die Verhältnisse aber schlecht!)*

Es wurde von einem der Herren Vorredner behauptet, die Ausschaltung des Hauptausschusses hätte auf die ganze Bevölkerung eine Schockwirkung ausgeübt. Ich will das Volk in seinem Wissen durchaus nicht herabsetzen; im Gegenteil, ich habe ja gerade betont, daß diese Unruhe nicht vom Volk, sondern umgekehrt erzeugt wurde. Ich wage aber denn doch zu behaupten, daß kaum ein Promille der österreichischen Bevölkerung eine Ahnung von der Existenz des Hauptausschusses hat. *(Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Porges: Aber, aber, Herr Kollege, wie beurteilen Sie das österreichische Volk! Eine Herabwürdigung des österreichischen Volkes! — Bundesrat Dr. Koref: Da sind unsere Leute viel aufgeklärter als Ihre! — Bundesrat Skritek: Daß es ein Parlament gibt, weiß das Volk! Und es war die Ausschaltung des Parlaments dabei!)* Ich habe das vorher, glaube ich, schon eingeschränkt. Ich glaube, Herr Kollege, daß gerade der Rundfunk — im Privatberuf bin ich beim Rundfunk — immer wieder am Puls des Volkes fühlt und bemüht ist, eine staatspolitische Erziehung, das ist zuviel gesagt, eine staatspolitische Information zu geben. Ich gebe zu, daß gerade sogar hier in der Hauptstadt diese sogenannten Jedermann-Befragungen — ich lade Sie ein, einmal diese Resultate zu hören, ich fürchte, Sie bestärken mich in der Ansicht — beweisen, daß in der Schule für eine wirkliche staatsbürgerliche Erziehung viel zuwenig getan wird. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Auch von uns! Auch wir sind verantwortlich dafür!)* Ja, ja. *(Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Herr Kollege! So leicht kann man sich das nicht machen!)* Ich habe das nicht als Vorwurf gesagt, gnädige Frau, sondern als eine Feststellung.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Mitteilung über eine Causa, die ja eben nicht einmal bekannt und daher der Beurteilung entzogen ist, eine Schockwirkung in der breiten Bevölkerung verursachen kann. *(Bundes-*

Hofmann-Wellenhof

rat Porges: Da kommen Sie einmal in meine Bezirksorganisation! Da würden Sie Ihre Wunder erleben, welch kräftiger Schock das war!) Davon bin ich überzeugt, daß ich in Ihrer Bezirksorganisation meine Wunder erleben würde. *(Heiterkeit. — Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Da brauchen Sie nur in Betriebsversammlungen oder in Gewerkschaftsversammlungen zu gehen!)*

Die Stimme des Volkes, soweit sie an mich herangekommen ist, hat am Anfang ungefähr so gelautet: „Na, die haben Sorgen!" Es heißt, die Wirtschaft befinde sich in krisenhafter Entwicklung, man sollte sich also doch lieber zur Behandlung solcher Fragen zusammensetzen. Das ist richtig, und das ist nicht richtig. Es ist richtig, daß meinem Gefühl nach Habsburg durchaus nicht solch eine Kernfrage ist. Bitte, vielleicht widersprechen Sie mir, aber ich sagte ja: meinem Gefühl nach. Man sollte nicht prinzipiell dagegen sein, daß im Hohen Haus einmal auch eine ideologische Frage wirklich zu einer bewegenden Frage wird. In mehr als 90 Prozent der Fälle — das ist irgendeine Zahl, aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gegenstände geht doch die Debatte um rein Materielles. Nun wäre einmal ein ideologisches Thema gewesen, aber, wie mir scheint, war Habsburg ein denkbar ungeeignetes Thema gerade zur Entfesselung einer ideologischen Propaganda.

Ich fürchte also, daß in weiten Kreisen des Volkes durch diese Debatten nicht der Parlamentarismus, das Renommee des Parlamentarismus stieg. Es scheint mir ein schlechtes Mittel, dieses Renommee dadurch zurückzuerobern, daß wir die Zahl der Mitglieder des Nationalrates von 165 auf 180 vermehren.

„Die Republik ist in Gefahr!" Das konnte man in manchen Anschlagkästen sehen, in manchen kleineren Veröffentlichungen lesen und auch in manchen Versammlungen hören. *(Bundesrat Novak: Auch auf dem grünen Plakat: Schützt mit uns die Republik!)* Ja, ich muß sagen, sie ist in Gefahr, verehrter Herr Kollege, sie ist täglich in Gefahr, sie ist stündlich in Gefahr; aber wohl nicht durch Dr. Habsburg, sondern durch die echte weltpolitische Realität.

Lassen Sie mich Ihnen ganz kurz hiezu nicht die Äußerungen, aber einen ganz kleinen Abschnitt dessen vorlesen, was der Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Leonid Iljitschow, am 18. Juni 1963 in einem Referat zu Beginn des Plenums des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion in Moskau vorgetragen hat. Sie sind sich ja wohl über die Diktion dieser Leute im klaren: Wenn sie „Sozialismus" sagen, so ist Kommunismus gemeint, und wenn sie „bürgerlich" sagen, so ist das Nichtkommunistische, also eigentlich der Westen gemeint. Er sagt unter anderem folgendes:

„Der Kampf der kommunistischen und der bürgerlichen Ideologie hat heute äußerste Schärfe angenommen. Einerseits ist ein schnelles, immer stärker werdendes Wachstum des Einflusses der marxistisch-leninistischen Ideen in der ganzen Welt zu verzeichnen, andererseits ein rapides Sinken des Einflusses der imperialistischen Ideologie, obwohl im Westen hin und wieder dazu aufgerufen wird, zum Angriff in der Schlacht der Ideen überzugehen."

Und dann sagt er weiter: „Wir haben historische Positionen erreicht, da die Aufgabe, die Überbleibsel der Vergangenheit im Bewußtsein der Menschen vollständig zu überwinden, vordringlichste unmittelbare praktische Bedeutung gewinnt." „Zur friedlichen Koexistenz der kommunistischen und der bürgerlichen Ideen zu rufen, bedeutet, in der Rolle von Grenzgängern der Feinde des Sozialismus aufzutreten, die grundlegenden Interessen der Werktätigen zu verraten, bedeutet, Wasser auf die Mühlen unserer Gegner zu gießen, die sogar die Kulturverbindungen zwischen den Ländern für subversive Zwecke auszunutzen suchen. Eine friedliche Koexistenz der Ideologien hat es nicht gegeben, gibt es nicht und kann es nicht geben. Solange antagonistische Klassen existieren, war und ist ein unversöhnlicher Klassenkampf im Gange. Die Hauptsache in der ideologischen Arbeit ist die Gewährleistung des Sieges der Ideale des Kommunismus. Ohne Ausrottung der moralischen Prinzipien der bürgerlichen Welt, ohne Erziehung der Menschen im Sinne der kommunistischen Moral, ohne einen moralisch erneuerten Menschen ist der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft unmöglich."

Und noch ein kurzes Wort von Chruschtschow auf dem XXII. Parteitag in Moskau:

„Die machtvolle, immer schneller werdende Bewegung zum Kommunismus wird alles hinwegfegen, was auf dem Weg zu dem ersehnten Ziel — zur Errichtung der gerechtesten Gesellschaft auf Erden — ein Hindernis bildet."

Ich darf Sie ersuchen, ganz kurz zurückzudenken an meinen Auszug aus Stefan Zweig. Chruschtschow sagt: „zur Errichtung der gerechtesten Gesellschaft auf Erden", und Stefan Zweig schrieb: „Und gerade diese unverbrauchte Gläubigkeit der Völker an die einseitige Gerechtigkeit ihrer Sache wurde die größte Gefahr." Ich glaube, in dieser

Hofmann-Wellenhof

geistigen Situation befindet man sich also im Osten.

Chruschtschow fuhr dann fort: „Das ist nicht Kampf der einen gegen die anderen, um die Herrschaft über diese zu legalisieren, das ist der Kampf gegen die Unterdrückung, gegen die Sklaverei, gegen die Ausbeutung, Kampf für das Glück aller. Wir glauben fest daran, daß die Zeit kommen wird, da die Kinder und Enkelkinder jener, die heute den Kommunismus nicht begreifen und nicht akzeptieren, im Kommunismus leben werden. Genossen! Wahrlich grandios sind die Aufgaben, die der XXII. Parteitag der Partei und dem Volke stellt. Es werden gewaltige Anstrengungen der gesamten Partei und des ganzen Volkes erforderlich sein, damit das majestätische Programm Wirklichkeit wird. Wir haben aber alles, was erforderlich ist, damit dieses Programm ausgeführt wird!"

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun bitte ich Sie, das eine zu beachten: Mit dem vollen Bewußtsein der Verantwortung streiten wir hier in Österreich uns die ganze Zeit und beschäftigen wir uns mit der Bewältigung der Vergangenheit. Der aggressive Weltkommunismus kennt nur eines: die Bewältigung der Zukunft! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich glaube, man braucht nicht darauf hinzuweisen, daß darin eine Größe der Gefahr liegt. Die Jugend will die Zukunft bewältigen, und die schlechteste Ideologie, die gefährlichste Ideologie ist stärker als gar keine. Wir haben es erlebt, daß nach 1945 zum erstenmal in dem kleingewordenen Österreich so etwas aufgeblüht ist wie ein österreichisches Staatsbewußtsein. Ich glaube sagen zu können, daß es zu den tragischen Verwirrungen der Geschichte gehört, daß gerade derjenige indirekt der Erwecker dieses österreichischen Staatsbewußtseins war, der den Namen Österreich überhaupt auslöschen wollte.

Aber nun ist so vieles an Unbewältigtem geblieben. Sie wissen: Wir sind uns gar nicht einmal recht im klaren, ob es eine österreichische Nation gibt, ob es keine österreichische Nation gibt. Im Zeitpunkt übernationaler Zusammenschlüsse ist das Hindrängen zu einem Nationsbegriff ja irgendwie ein Anachronismus. Umgekehrt waren wir früher, als wir ein übernationales Gebilde hier zusammenhielten, auch nicht mit der Zeit gegangen.

Herr Hofrat Koref hat manchmal Goethe zitiert. Sie erlauben ... *(Bundesrat Porges: Schiller!)* Nein, auch Goethe *(Heiterkeit)*, aus dem „Faust": O selig, wer noch hoffen kann, aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen! Was man nicht hat, das eben brauchte man, und was man hat, kann man — meist — nicht brauchen. *(Bundesrat Dr. Reichl: Das müßte man den Richtern des Verwaltungsgerichtshofes ins Stammbuch schreiben!)*

Was die Muttersprache betrifft, so hat sich das, glaube ich, in den letzten 18 Jahren ja herausgestellt: da haben wir uns also alle geeinigt, daß wir deutsch sprechen. Aber was das Volkstum betrifft, da sind auch schon wieder sehr divergierende Auffassungen vorhanden. Hindels schrieb in der vorletzten Nummer der „Zukunft" und meint hier eine allfällige Annäherung der FPÖ, die er aber nicht zur Sprache bringt: „Und wie so oft gibt es auch hier keinen Gegensatz zwischen Moral und richtig verstandener Realpolitik. Wollen wir als Partei des republikanischen Österreichertums und der Neutralität in diesem Land die Mehrheit erobern, dann müssen wir uns von jenen fernhalten, die sich zum deutschen Volkstum bekennen und einen neuen europäisch getarnten Anschluß vorbereiten."

Ich bezeuge meinen Respekt vor dieser klaren und sicherlich von innerer Überzeugung getragenen Meinung. Aber es ist damit, glaube ich, nicht alles erschöpft. Ich bitte Sie nur zu bedenken, nur rein emotionell: Wenn Sie etwa in einem Bericht über den Spielplan des Burgtheaters lesen, daß wiederum an der Spitze der ausländischen Dramatiker, die aufgeführt wurden, Goethe und Schiller stehen, so hat man doch irgendwie das Gefühl, daß eben da ein Bruch durch unsere ganze Geschichte geht. Beethoven — ein Ausländer. Eichendorff, Dürer — ich glaube, wir werden dadurch nicht bessere Österreicher, höchstens ärmere.

Wir haben uns auch nicht in allen Schichten unseres Volkes darüber geeinigt, ob wir eigentlich diesen zweiten Weltkrieg gewonnen oder verloren haben. Für die ehemaligen Soldaten ist das auch manchmal eine gewisse innere Schwierigkeit. Und auch hier kann ich ein Beispiel unmittelbar von mir bringen. Sie werden mir die zwiespältigen Gefühle bestätigen, die die meisten oder vielleicht alle von Ihnen empfinden, wenn alljährlich im April die Befreiung Wiens durch die Russen von den Deutschen gefeiert wird. Die Beflaggung, die die Bevölkerung dabei sehen läßt, drängt die Vermutung auf, daß dieser Feiertag doch noch nicht in alle Schichten gedrungen sei.

Sosehr wir selbst an dieser unbewältigten Vergangenheit schuld sind — nach 1945 trifft schon ein gerüttelt Maß Schuld auch die anderen Mächte, die in keiner Weise in unserem Kraftfeld stehen. Es hat einen Nürn-

Hofmann-Wellenhof

berger Prozeß gegeben. Mit Recht! Aber ich glaube, Sie werden mir beistimmen, wenn man sagt, man wartet eigentlich noch auf eine weitere Tagsatzung dieses Prozesses. Ein Recht, das nur darin gefunden wird, wer gesiegt hat und wer besiegt wurde, das, glaube ich, führt nicht zu einem endgültigen, ehrlichen, wirklich inneren und äußeren Frieden. Auch wenn der Sieger eine Tat setzt, die ein Kriegsverbrechen war, so ist diese Tat zu verfolgen. Der Makel des Kriegsverbrechers kann nicht nur dem Besiegten anhaften.

Aber alles Unbewältigte wird nur zu bewältigen sein, wenn man wieder zu diesen Prinzipien zurückkehrt, die ich am Anfang hier anzudeuten mir erlaubte. Die Unteilbarkeit der Wahrheit, die Unteilbarkeit des Rechtes, das Fundament der mitmenschlichen Beziehung muß auf ihnen aufgebaut sein.

Ich will durchaus nicht behaupten, daß ich diesen von mir aufgestellten Idealen der christlichen Nächstenliebe auch nur im entferntesten nahekäme. Es gilt aber auch hier das Wort Goethes vom „strebend sich bemühen". Also bleibt für mich persönlich, meine Damen und Herren, jenseits von Habsburg oder Nicht-Habsburg — und wenn Sie noch einmal meine republikanische Gesinnung unter Beweis gestellt sehen wünschen, so muß ich sagen, ich hielte es für ein Unglück, wenn Otto von Habsburg wirklich zurückkehren wollte, aber das hat gar nichts zu tun mit dieser Grunderkenntnis, zu der ich mich bekannt habe —: „Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da!" *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler. Ich erteile ihm das Wort.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Hohes Haus! Herr Bundesrat Professor Dr. Gschnitzer hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß ihm die Vorgänge bei der Behandlung der sogenannten Loyalitätserklärung in der Bundesregierung nicht bekannt sind. Ich stelle dazu fest:

In der 9. Sitzung des Ministerrates am 13. Juni 1961 hat der Herr Bundeskanzler als der hier zuständige Ressortminister die nach dem § 2 des Habsburgergesetzes vorgesehene Erklärung des Dr. Otto Habsburg-Lothringen vorgelegt und dazu den Antrag gestellt, „die Bundesregierung wolle

a) die beiliegende Erklärung vom 31. Mai 1961 als ausreichend anerkennen;

b) das Bundeskanzleramt beauftragen, im Falle, daß ein Beschluß laut lit. a) gefaßt wird, diese Erklärung dem Hauptausschuß des Nationalrates zwecks Herbeiführung des vorgeschriebenen Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuzuleiten;

c) im Falle, daß den Anträgen laut lit. a) und b) stattgegeben wird und der Hauptausschuß des Nationalrates den Anträgen der Bundesregierung zustimmt, das Bundeskanzleramt beauftragen, den einschlägigen Beschluß der Bundesregierung dem Einschreiter mit folgendem Beifügen mitzuteilen:

Die in der Begleitnote vom 5. Juni 1961 enthaltene Erklärung, daß alle sich aus der Zugehörigkeit zu der Familie ergebenden Privatrechte und Pflichten, insbesondere auch die Ansprüche wegen der durch das nationalsozialistische Gesetz, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 311/1939, erfolgten Vermögensentziehung unberührt bleiben, nimmt die Bundesregierung insoweit zur Kenntnis, als die erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze einschließlich Staatsverträge auf Rückstellung solchen Vermögens gegeben sind."

Das Protokoll über diese Sitzung vermerkt zu Punkt 12:

„Nach dem Bericht des Bundeskanzlers, Zl. 9202-2a/61, betr. Dr. Otto Habsburg-Lothringen: Verzichtserklärung gem. § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, stellt der Ministerrat fest, daß keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden konnte und daß damit der Antrag als abgelehnt gilt."

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Volksbegehrengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Herr Vizekanzler! Meine Herren Minister! Nach Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ist Österreich eine demokratische Republik, in der das Recht vom Volk ausgeht.

Das Volk, das diese Gewalt jedoch nicht selbst ausüben kann, muß sich dazu eigener gewählter

Hallinger

Organe bedienen, und so übt nach Artikel 24 unserer Bundesverfassung der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus.

Die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung ist hingegen nach Artikel 41 Abs. 2 unserer Bundesverfassung im Volksbegehren, wonach jeder von 200.000 Stimmberechtigten des ganzen Bundesgebietes oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist, und nach Artikel 43 bis 45 in der Volksabstimmung vorgesehen, wobei Artikel 46 besagt, daß das Verfahren für das Volksbegehren und für die Volksabstimmung durch Bundesgesetz geregelt wird.

Während nun das Verfahren über Volksabstimmungen im Volksabstimmungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 13, vom 22. Jänner 1958, neu geregelt und mit der Wiederverlautbarung im Volksabstimmungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 248, vom 17. Juli 1962, auf den letzten Stand gebracht wurde, blieb die Regelung des Verfahrens über Volksbegehren bis dato noch aus.

Zwar wurden ursprünglich wohl das Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 367, und später das Bundesgesetz vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, als Durchführungsgesetze zur Bundesverfassung erlassen. Letzterem lag das Bürgerlistengesetz vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85, zugrunde. Dieses Bürgerlistengesetz wurde aber durch das Bürgerlistengesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 245, ausdrücklich aufgehoben, und das neue war für die Durchführung von Volksbegehren nicht mehr anwendbar.

Die Möglichkeit der Durchführung von Volksbegehren war also auf Grund dieser Sachlage schon vor dem 5. März 1933 gesetzlich nicht mehr gegeben und konnte daher auch durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 4, mit dem die Bundesverfassung nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Wirksamkeit trat, nicht wieder aufleben.

Dieser Mangel soll nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963, betreffend ein Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, behoben werden, sodaß in unserer Republik künftig auch wieder Volksbegehren möglich sind.

Besagter Gesetzesbeschluß basiert auf einer Regierungsvorlage vom 19. Juni 1963, zu deren gründlicher Vorberatung der Verfassungsausschuß am 26. Juni 1963 einen Unterausschuß eingesetzt hat, der eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen machte. Außerdem hat auch der Nationalrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1963 noch eine Abänderung in § 3 Abs. 3 vorgenommen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß umfaßt also die Regierungsvorlage 145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates unter Berücksichtigung der vom Verfassungsausschuß beantragten Abänderungen, die dem Bericht des Verfassungsausschusses, 203 der Beilagen, angefügt sind, einschließlich der vom Nationalrat beschlossenen Abänderung des § 3 Abs. 3.

Sachlich dient dieser Gesetzesbeschluß dem Zweck, die im wesentlichen übernommenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, an das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243, anzupassen. Das Verfahren über ein Volksbegehren gliedert sich nach diesem Gesetz in drei Teile, nämlich in das Einleitungsverfahren, in das Eintragungsverfahren und in das Ermittlungsverfahren.

Abschnitt I enthält zunächst die Allgemeinen Bestimmungen, aus denen unter anderem hervorgeht, daß zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren nach diesem Gesetz die Hauptwahlbehörde sowie die Bezirkswahlbehörden und in Wien die Kreiswahlbehörden berufen sind, die nach der Nationalrats-Wahlordnung jeweils im Amte sind.

Abschnitt II enthält die Bestimmungen über das Einleitungsverfahren. Sie besagen im wesentlichen, daß sich für einen gültigen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens mindestens 30.000 in die Wählerevidenz eingetragene Personen unter Beifügung eines Stimmrechtsscheines oder mindestens 15 Mitglieder des Nationalrates oder mindestens je 5 Mitglieder der Landtage dreier Bundesländer in die Antragslisten einzutragen haben und daß gleichzeitig mit dem Einleitungsantrag beim Bundesministerium für Inneres ein Betrag von 50.000 S in bar zu hinterlegen ist.

Abschnitt III regelt das Eintragungsverfahren, bei dem sich nach der Verfassung 200.000 Stimmberechtigte in die Eintragungslisten einzutragen haben, und stellt fest, daß die Aufgaben der Eintragungsbehörden den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich obliegen, während die Eintragungslisten und der einem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf von den Antragstellern oder ihrem Vertrauensmann auf eigene Kosten und in der erforderlichen Anzahl innerhalb einer gewissen Frist den Eintragungsbehörden zuzustellen sind.

Abschnitt IV regelt das Ermittlungsverfahren, zu dem der neue § 17 besagt, daß dem

Hallinger

Bevollmächtigten des Einleitungsantrages das Recht zusteht, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden nach §§ 15 und 16 je eine Vertrauensperson zu entsenden.

Abschnitt V enthält die Schlußbestimmungen, wobei die §§ 17 bis 23 der Regierungsvorlage jetzt die Bezeichnung §§ 18 bis 24 erhalten. Neben der Anfechtungsklausel nach § 18 ist hier besonders noch die Bestimmung des § 23 zu erwähnen, wonach der Bund den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die ihnen bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenen Kosten ersetzt.

Schließlich ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, seine Wirksamkeit.

Als Anlagen 1 bis 3 sind Muster für die Drucksorten, die zur Durchführung des Einleitungs- und des Eintragungsverfahrens erforderlich sind, angeschlossen *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Alles in allem glaube ich sagen zu können, daß dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Lücke im Getriebe unserer Demokratie schließt, sodaß im Bedarfsfalle auch die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung des Bundes wirksam werden kann. Er stellt also zweifellos einen Fortschritt dar, der zu begrüßen ist. Daß er dem Volke und dem Staat zum Vorteil gereicht, hängt allerdings von denen ab, die sich der Möglichkeit dieses Gesetzes bedienen. Unser gemeinsamer Wunsch und Wille soll es sein, stets darnach zu handeln.

Der zuständige Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat gestern diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten, und ich darf in seinem Namen hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963, betreffend ein Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Singer** (SPÖ): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das zur Behandlung stehende Volksbegehrengesetz, das der Nationalrat in abgeänderter und ergänzter Form in seiner Sitzung am 10. Juli beschlossen hat und das wir heute beraten, ist ein politisch notwendiges Gesetz, ein Gesetz, das durch seine Verankerung in der Bundesverfassung und durch die jetzige Fassung weitgehend den Forderungen und Wünschen Rechnung trägt, die von verschiedenen Seiten immer wieder erhoben wurden.

Wir erinnern uns, daß seit Jahren von Berufenen und weniger Berufenen in ständiger Wiederholung Kritik an unserem Parlamentarismus geübt wurde, hauptsächlich mit dem Hinweis, daß die mittelbare Demokratie, repräsentiert und ausgeübt durch die Abgeordneten der beiden Häuser, nicht immer dem Willen und Wollen des Volkes entspräche. Es wurde verlangt, daß dem österreichischen Volk mehr Möglichkeiten gegeben werden sollen, in direkter Entscheidung politischen Einfluß auf unsere Verhältnisse zu nehmen.

Wir Sozialisten sind durchaus der Auffassung, daß die österreichische Bevölkerung, die dies seit 1945 wiederholt auch in politisch schwierigen Zeiten bewiesen hat, fähig ist, in direkter, freier, demokratischer Wahl ein politisch reifes Urteil abzugeben. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte mit den zutage getretenen Differenzierungsprozessen, die auch in Österreich immer wirksamer werden, haben sehr dazu beigetragen, das Volksbegehrengesetz gerade zu diesem Zeitpunkt einhellig im Nationalrat zu verabschieden.

Welche Erwartungen werden nun an dieses Gesetz geknüpft? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die verantwortlichen politischen Kräfte in Österreich bemüht sind, die demokratischen Einrichtungen den Notwendigkeiten und Forderungen der Gegenwart anzupassen. Die Tatsache, daß die Bundesregierung in relativ kurzer Zeit einen Auftrag der Wähler über Antrag des Innenministers Olah dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Beschlußfassung vorlegte, zeigt das Bestreben, die Bestimmungen unserer Bundesverfassung mit demokratischem Leben zu erfüllen und die parlamentarische Tätigkeit in bestimmten Situationen dynamischer zu gestalten. Mit diesem legistischen Akt wurde einer Erwartung der politischen Öffentlichkeit Rechnung getragen, die diesen Akt auch einhellig gebilligt hat.

Daß nunmehr neben den 30.000 Stimmberechtigten auch mindestens 15 Mitglieder des Nationalrates oder mindestens je 5 Mitglieder der Landtage dreier Länder durch einen sogenannten Einleitungsantrag zu einem Volksbegehren die politische Initiative zu einem von der Öffentlichkeit verlangten Gesetz ergreifen können, ist die weitere Erfüllung der Erwartungen, die an die Initiative der gewählten Volksvertreter geknüpft werden.

Singer

Die wohl wichtigste und bedeutsamste Tatsache liegt in der nach Inkrafttreten des Volksbegehrengesetzes geschaffenen Möglichkeit für das österreichische Volk, unmittelbar an der Gesetzgebung mitzuwirken. Wenn auch ein Volksbegehren, das von mindestens 200.000 Österreichern unterschrieben ist und als Gesetzentwurf dem Nationalrat zugeleitet wird, noch kein gültiges Gesetz darstellt, ist doch der Wert dieser politischen Initiative nicht gering einzuschätzen. Wir wissen alle aus der österreichischen Geschichte — und darüber wurde heute notwendigerweise sehr ausführlich gesprochen —, wie wichtig es ist, daß große Teile unseres Volkes aktiv und positiv am politischen Geschehen teilnehmen. Der politische Inhalt und die demokratischen Einrichtungen unserer Republik sind ja auf diese bisherige positive Einstellung unserer Bevölkerung in den letzten 18 Jahren zurückzuführen.

Wenn wir als die vom Volk beauftragten Vertreter ehrlich und aufrichtig unsere staatspolitische Entwicklung in der bisherigen Richtung fortführen wollen, werden im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Regelung wohl weitere Überlegungen anzustellen sein, auf welche Weise die österreichische Bevölkerung, im besonderen aber die junge Generation in positiver Weise anzusprechen ist, um wieder das Verständnis für die in der letzten Zeit so geschmähte und herabgesetzte Zusammenarbeit der großen staatstragenden Kräfte herzustellen.

Meine Damen und Herren! Das Volksbegehrengesetz enthält in seinen sachlichen Bestimmungen einige mir wesentlich erscheinende Abweichungen von den bisherigen Wahlgesetzen. Ich möchte mir erlauben, zu einigen Punkten Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 41 Abs. 2 unserer Bundesverfassung ist jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Jedes Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden. Das bedeutet, daß rund 4,5 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung in Österreich nunmehr initiativ und konkret eine gesetzliche Regelung in einer bestimmten politischen Sache begehren können.

Die sich auf den Artikel 46 der österreichischen Bundesverfassung stützende gesetzliche Verfahrensregelung gliedert sich in drei Teile: 1. das Einleitungsverfahren, 2. das Eintragungsverfahren, 3. das Ermittlungsverfahren.

Ich gehe auf das erste ein. Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist von dem zuständigen Bevollmächtigten beim Bundesministerium für Inneres zu beantragen. Dieses hat in Entsprechung des Gesetzes nach Prüfung der Voraussetzungen die Entscheidung über den Antrag auf Volksbegehren zu fällen. Ist diese behördliche Entscheidung erfolgt, dann haben die mit dem Volksbegehren befaßten Gemeinden in der Form mitzuwirken, daß sie durch die Ausstellung eines Stimmrechtsscheines die Eintragung in der Wählerevidenz bestätigen.

Warum ich das so ausführe, darüber, meine Damen und Herren, werden Sie sofort Klarheit bekommen: weil ich mich als Bürgermeister der größten Stadt Niederösterreichs mit den praktischen und organisatorisch-administrativen Fragen in Zusammenhang mit diesem Gesetz sehr eingehend beschäftige und weil ich doch auf einige, ich glaube, in der Öffentlichkeit bisher nicht bekannte Umstände hinweisen möchte.

Die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung der Gemeinden, solche Bestätigungen unverzüglich auszustellen, ist durch die Führung der Wählerevidenz möglich, und, dadurch ist diese Verpflichtung auch gegeben. Die Abgabe der Bestätigungen bedeutet keine besonderen Schwierigkeiten für die befaßten Gemeinden, wohl aber eine behördliche und administrative Mehrbelastung beziehungsweise Mehrarbeit.

Ich möchte auch hier wieder darauf hinweisen, wie bedeutungsvoll die politische Verwaltungstätigkeit der Gemeinden in Österreich ist. Diese Tatsache ist in der Öffentlichkeit viel zuwenig bekannt und wird auch von den übergeordneten Verwaltungsinstanzen kaum in der vollen Bedeutung gewürdigt. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß sich durch die Verfassungsgesetznovelle 1962, die den Gemeinden mehr Autonomie beschert, verschiedenes zum Besseren wendet.

Die im Zusammenhang mit dem Einleitungsverfahren beim Bundesministerium für Inneres zu erlegende Kaution von 50.000 S ist nach meiner Auffassung gerechtfertigt und sicherlich bis zu einem gewissen Grad geeignet, mutwillige und mißbräuchliche Volksbegehrensaktionen auszuschließen und auch unnötige Verwaltungsarbeit zu ersparen. Ob in Zukunft vom Gesetzgeber weitere Sicherungen ins Auge gefaßt werden müssen, wird vom politischen Gebrauch dieses Gesetzes abhängen.

Ich komme nun zum Eintragungsverfahren. Das Eintragungsverfahren wird von der befaßten Gemeinde als Eintragungsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich durchgeführt. Nach dieser Gesetzeslage ist der Bürgermeister, der sich durch Organe der Gemeinde vertreten

Singer

lassen kann, für die Eintragung verantwortlich. Diese Regelung bedeutet eine sehr wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen. Denn bis jetzt war die Gemeindewahlbehörde als demokratisch zusammengesetzte Körperschaft mit allen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung politischer Wahlen befaßt und konnte als kollegiales Organ Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen. In Zukunft werden die Bürgermeister mit großer Besorgtheit und Verantwortlichkeit in ihrem Verwaltungsbereich dafür Sorge zu tragen haben, daß alle gesetzlichen Vorschriften des Eintragungsverfahrens pünktlich und genau erfüllt werden.

Der zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem Tag der Eintragungsfrist liegende Zeitraum muß mindestens acht Wochen betragen. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Gemeinden als Eintragungsbehörden allen verwaltungsmäßigen Pflichten nachkommen können. Die Eintragungsfrist selbst beträgt eine Woche. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Eintragung ihrer Unterschrift in die aufliegenden Eintragunglisten erklären. Es kann, um ein Beispiel anzuführen, die Eintragungsfrist von Mittwoch bis einschließlich Mittwoch der darauffolgenden Woche, von Sonntag bis einschließlich nächsten Sonntag und so weiter festgesetzt werden. Mit dieser Frist ist den Stimmberechtigten genügend Gelegenheit gegeben, die Eintragung vorzunehmen.

Die organisatorischen und administrativen Fragen, die damit in Zusammenhang stehen, werden die Eintragungsbehörde — in diesem Falle den Bürgermeister — recht ernsthaft, und zwar vom Gesichtspunkt der Eintragungsorte und des notwendigen Personaleinsatzes, beschäftigen. In den Städten und Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Wahlsprengeln wird man voraussichtlich zu einer regionalen Lösung, abweichend von der bisherigen Wahlsprengeleinteilung, kommen. Ebenso werden auch die Eintragungszeiten der örtlichen Situation anzupassen und hiefür bestimmte Tageszeiten festzulegen sein. Dies erfordert natürlich die ständige Anwesenheit von Gemeindeverwaltungsorganen während dieser Fristen. Dieser Personaleinsatz wird je nach Größe und Anzahl der Stimmberechtigten einer befaßten Gemeinde sehr verschieden sein, in den meisten Fällen aber sicherlich personelle Schwierigkeiten bereiten. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Ich komme nun zu einer Frage, bei der die Verschiedenheit zu unserem derzeitigen Wahlverfahren sehr zu beachten ist: das ist die öffentliche Willenskundgebung. Es ist ein fundamentaler Grundsatz jeder echten und wirklichen Demokratie, daß der wahlberechtigte Staatsbürger seine Entscheidung in freier und geheimer Wahl treffen kann. In jenen Staaten und Ländern, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sprechen wir mit Recht von diktatorischen und autoritären Systemen, die den wirklichen Willen des Volkes durch politische und exekutive Manipulationen verfälschen und nicht zur Wirksamkeit kommen lassen.

Liegt nun im gegenständlichen Falle durch die öffentliche Willenskundgebung ein Abgehen von dem demokratischen Prinzip vor? Es kann nicht übersehen werden, daß diese Frage grundsätzlich und praktisch zu betrachten ist. In den größeren Städten und Gemeinden wird sie ein anderes politisches Gewicht haben und anders beurteilt werden als in jenen kleinsten Gemeinden, in denen durch eine öffentliche Deklaration unter Umständen eine persönliche und politische Diskriminierung möglich erscheint. Ich bin der Meinung, daß sowohl die gestellte Frage als auch die sich daraus ergebende Schlußfolgerung ernsthaft überlegt und freimütig beantwortet werden sollen. Es sei mir dazu eine Bemerkung erlaubt.

Das Wesen, der Begriff und der politische Wert der direkten Demokratie sind uns aus der geschichtlichen Entwicklung überliefert und haben sich in bestimmten Formen bis in die Gegenwart erhalten. Es gibt hier ja die bekanntesten Beispiele wie die Schweiz und andere demokratische Länder. Diesem Verlangen nach direkter und freier politischer Einflußnahme, das tief und dauernd im Bewußtsein der Menschen und Völker verankert ist, kann in der modernen Industriegesellschaft nur in bedingtem Maß Rechnung getragen werden. Es ist aber — und darüber, glaube ich, sind sich alle politisch fortschrittlich Denkenden einig — unerläßlich, überall dort, wo eine Möglichkeit der direkten Entscheidung durch das Volk gegeben ist, diese wirksam werden zu lassen. Das staatspolitische Interesse, die höhere demokratische Moral und das mit den Direktentscheidungen zusammenhängende Verantwortungsbewußtsein werden dadurch positiv beeinflußt und gestärkt.

Von diesem Gesichtspunkt her betrachtet bedeutet das Volksbegehrengesetz sicherlich einen Schritt nach vorne in der Verbesserung und Aktivierung der Demokratie in Österreich. Sie verlangt allerdings die initiative persönliche Forderung nach einer konkreten gesetzlichen Regelung und das öffentliche Einstehen dafür. Die österreichische Demokratie wird

Singer

dafür zu sorgen haben, daß bei Ausübung dieser Direktentscheidung die gebotene politische und gesellschaftliche Toleranz geübt wird.

Vom Standpunkt der bevollmächtigten Antragsteller könnte wohl, um etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen, eine Auswahl jener Eintragungsbehörden, der Gemeinden, getroffen werden, die nach ihrer Meinung die gewünschten Voraussetzungen in diesem von mir erwähnten Sinne erfüllen. Es ist daher die Durchführung des Volksbegehrens nur in jenen Gemeinden möglich, die von den Antragstellern ausersehen sind. Das ist eine weitere Besonderheit gegenüber dem bisherigen Wahlverfahren.

Und noch ein Wort zum Ermittlungsverfahren: Die Eintragungsbehörde — hier wieder der Bürgermeister — hat nach Ablauf der Eintragungsfrist die Ermittlung durchzuführen und die Summe der Stimmberechtigten nach der Wählerevidenz mit der Summe der gültigen Eintragungen zu vergleichen. Die Bezirkswahlbehörde, die ständig im Amt ist, hat die Überprüfung dieser Ermittlungen der Eintragungsbehörde vorzunehmen und dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis zu bringen. Die Genauigkeit der Eintragungen und damit das Ergebnis der Entscheidung hängt im wesentlichen von der exakten Führung der Wählerevidenz durch die Gemeinden ab. Bei der Anlegung und Führung der Wählerevidenz haben sich zahlreiche Mängel gezeigt, die eine Novellierung dringend geboten erscheinen lassen. Diesbezügliche Anregungen und Vorschläge wurden von den Bürgermeistern, von den Gemeinden und von den Körperschaften den zuständigen Instanzen zur Kenntnis gebracht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine eingehende Prüfung des vorliegenden Volksbegehrengesetzes läßt den Schluß zu, daß es sich sowohl politisch als auch in der praktischen Durchführung bewähren kann. Der Erfolg und das Ergebnis werden in der Hauptsache von der politischen Reife und dem Verantwortungsbewußtsein des österreichischen Volkes abhängen.

Wir Sozialisten sind der Auffassung, daß die moderne Demokratie unablässig bemüht sein muß, mit der gesellschaftlichen Entwicklung konfrontiert zu werden und in lebendiger Wechselbeziehung zum Staat und seinen Institutionen zu wirken. Wir begrüßen und unterstützen daher alle Maßnahmen und Möglichkeiten, die geeignet sind, bessere Gesetze und bessere demokratische Einrichtungen zu schaffen. Das Volksbegehrengesetz ist gewiß in diesem Sinne und in dieser Richtung ein Fortschritt. Es ist daher nur eine logische Konsequenz, daß wir auch hier im Haus für den Gesetzesbeschluß des Nationalrates positiv einstehen und dafür stimmen werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Gleichzeitig habe ich dem Hause mitzuteilen, daß sich der Herr Innenminister Olah entschuldigt hat; er kann an der heutigen Haussitzung bei uns nicht teilnehmen.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Minister! Sie werden es mir gerne zubilligen, daß es insbesondere für einen Vorarlberger eine sehr dankbare und angenehme Aufgabe ist, zum Volksbegehrengesetz zu sprechen. Wir am rechten Ufer des jungen Rheins erleben seit urdenklichen Zeiten, wie das demokratisch so reife Schweizer Volk die direkte Demokratie wachhält, mit welchem Ernst und mit welch geradezu vorbildlicher politischer Leidenschaftslosigkeit und Sachlichkeit es mitbestimmt und mitregiert.

Es sind nun schon bald sechs Jahre her, seit eine Delegation unseres Nationalrates die Schweiz besucht hat, um dort Erfahrungen mit der direkten Demokratie zu sammeln. Im übrigen wäre es sicherlich zweckmäßig gewesen, wenn unsere Herren Nationalräte noch auf manch anderen Gebieten Erfahrungen gesammelt hätten, um feststellen zu können, wie man vieles anders, besser und vor allem auch billiger machen könnte. Diese Feststellung läßt sich mit dem wohlklingenden Bonmot abschließen: Gut Ding braucht Weile — in Österreich immer ein bißchen mehr als anderswo.

Wir Alemannen im Westen denken anscheinend doch etwas großzügiger über die direkte Demokratie. Ich darf dabei an eine Volksabstimmung über ein Landesgesetz bezüglich des Verbotes von Betriebsaktionen und an das Volksbegehren bezüglich Bestellung der Organe von örtlichen Grundverkehrskommissionen in Vorarlberg erinnern. Im Westen Österreichs wird man sich also ganz besonders freuen, daß das Volksbegehrengesetz 1963 an das Wählerevidenzgesetz 1960 angepaßt und damit ein Schritt im Sinne des Begriffes „Demokratie", Volksherrschaft, getan wurde. Hoffen wir aber, daß die Bevölkerung, die Parteien und Organisationen von diesem Gesetz im Geiste der Verfassung und im Interesse der Heimat, nicht aber aus gruppenegoistischen Gründen Gebrauch machen werden.

Glücklicherweise hat die gegenständliche Regierungsvorlage im Unter- und Verfassungsausschuß des Nationalrates einige Änderungen erfahren, die dazu bei-

DDr. Pitschmann

tragen sollen, mißbräuchliche Anwendungen dieser Gesetzesmaterie nach Möglichkeit hintanzuhalten. Die vor dem Eintragungsverfahren zu hinterlegende Kaution von 50.000 S wird allerdings nur ein bescheidener Bremsklotz gegen den Mißbrauch dieses Gesetzes sein, wenn sich allenfalls aus gruppenegoistischen oder politischen Gründen finanzstarke Organisationen dazu hergeben sollten, mit diesem Schritt zur direkten Demokratie Unfug zu treiben.

Es wäre aber auch zu weit gegangen, etwa darlegen zu wollen, daß dem Volksbegehrengesetz eine besonders große praktische Bedeutung zukommt. Besteht doch die Wirkung darin, wie schon erwähnt wurde, daß der in Form eines Gesetzentwurfes gestellte Antrag dem Nationalrat nur zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist. Aber bereits heute reicht ja schon ein Bruchteil der zur Beschlußfassung erforderlichen Abgeordneten aus, um im Wege eines Initiativantrages eine Materie der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Zweifellos besteht die Gefahr, daß das Volksbegehrengesetz eine demagogisch-politische Anwendung findet. Volksbegehren zur Herabsetzung der Steuern oder zur Erhöhung der Leistungen der öffentlichen Hand werden verständlicherweise immer eine starke Unterstützung finden. Man kann sich beispielsweise doch nicht recht vorstellen, daß der Nationalrat durch ein Volksbegehren innerhalb eines Jahres das Bundesfinanzgesetz ändert oder dem Fiskus jene Einkünfte streicht, die er zur Vollziehung der Sozialgesetze und zur Erfüllung aller übrigen Aufgaben dringlichst benötigt.

Übersehen wir weiter nicht, was ein Volksbegehren der öffentlichen Hand, dem Bund an Kosten verursacht. Vorsichtige Schätzungen, die im österreichischen Parlament zu oft recht optimistisch niedrig angesetzt werden, sprechen von 500.000 bis 900.000 S, je nachdem, in wieviel Gemeinden ein Eintragungsverfahren stattfindet und wie viele Stimmlisten angelegt werden müssen.

Ich habe in diesem Haus schon mehrmals eindringlich darauf hingewiesen, daß sich Österreich in allen Belangen einer besonderen Sparsamkeit befleißigen muß, um zu verhindern, daß unsere goldenen Olympiamedaillen der Sozialgesetzgebung rostig werden. Ich wage die Behauptung aufzustellen, daß sich kaum ein Gesetzgeber in einem anderen westeuropäischen Land bei Verabschiedung von einzelnen Gesetzen dann und wann so wenig Gedanken darüber macht, was die Vollziehung der Gesetze kostet und wie die Mittel hiezu aufzubringen sind. Wie oft schon sind die finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes den Berechnungen meilenweit davongerannt, sodaß immer wieder der Weisheit letzter Schluß: Finanzminister bezahle!, herangezogen werden mußte. Diese Schulden und diese Schuld hat nicht der Finanzminister, sondern der Gesetzgeber.

Zur Ehrenrettung des Sozialministeriums bleibe aber nicht unerwähnt, daß es auch den Mut hat, entgegen den Berechnungen einer Partei, die mehr an Wählerstimmen, weniger aber an Budgetwahrheit, -klarheit und Stabilisierung der Währung denkt, Kostenvoranschläge zu liefern, die die bekannte Partei sträflicher Oberflächlichkeit überführen. Wer in Österreich wird beispielsweise nicht für eine Rentenautomatik eintreten, wenn dieselbe finanziell einigermaßen durchgestanden werden kann? Im übrigen haben wir längst schon eine dynamische Rente, nur ist sie nicht automatisch. Wir erhöhen die Renten jeweils durch Novellen zum ASVG. und zum GSPVG. Künftighin sollte also die Möglichkeit gefunden werden, diese Dynamik auch zu automatisieren. Daß die SPÖ bezüglich dieser Rentenautomatik über die „AZ" von 200 bis 300 Millionen Schilling Aufwand, das Sozialministerium aber von weit über 800 Millionen Kosten spricht, sollte den Kreuzers und Pollaks doch zu denken geben. Mögen die Verantwortlichen der Linken bei künftigen Aktionen immer mit einkalkulieren, daß der Staat nur das geben kann, was vorher die Staatsbürger erarbeitet und ihm gegeben haben.

Das Volksbegehrengesetz hat sachlich eine Menge positiver und negativer Erbanlagen. Daß erstere durch das Milieu 2 und 3, durch Erziehung und Umwelt, geweckt werden und die negativen Anlagen möglichst verkümmern, darum wird die so viel Staatsverantwortung tragende Österreichische Volkspartei sicher besorgt sein. Wir von der Österreichischen Volkspartei geben diesem Gesetz aufrichtig und gerne die Zustimmung.

Abschließend sei mir aber an Hand eines Leitartikels der „Arbeiter-Zeitung" vom 2. September vergangenen Jahres der Nachweis gestattet, was für Salti mortali die SPÖ zu schlagen vermag, wenn es gilt, der Demokratie die kalte Schulter zu zeigen. Geben Sie recht gut acht, meine Herren von der linken Seite:

„Glaubt irgend jemand wirklich, die Sozialisten könnten gemeinsam mit einer ÖVP regieren, die immer dann, wenn ihr ein Kompromiß unbequem erscheint, ins Parlament geht, um sich mit der Opposition zusammenzutun? Glaubt jemand, die sozialistischen Minister würden die Gesetze durchführen, die ihnen die ‚kleine Koalition' im Parlament auferlegt?

DDr. Pitschmann

Man erkennt die Heimtücke, die in diesem Plan steckt: Er läuft darauf hinaus, daß die Sozialisten — wenn sie ungeschickt genug wären, sich auf eine solche Larifarikoalition jemals einzulassen — zuletzt diejenigen wären, die vom gemeinsamen Tisch aufstehen müßten, sodaß ihnen eine geschickte ÖVP-Propaganda auch noch das Odium des Koalitionsbruches anhängen könnte. Aber werden die Wähler mittun?"

Mögen die Damen und Herren des Bundesrates, sofern sie der Sozialistischen Partei angehören, bis zum Herbst darüber nachdenken beziehungsweise sich darüber einig werden, ob es klug war, so apodiktisch jede freie Abstimmung im Parlament zu verdammen beziehungsweise so das Gesicht der „AZ" zu verlieren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Schon bei der Schaffung des Verstaatlichungsgesetzes hatte der Gesetzgeber die Absicht, ein eigenes Verstaatlichungs-Organisationsgesetz zu machen, damit der Komplex der verschiedenen Unternehmungen, die verstaatlicht worden sind, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu einer zweckentsprechenden Führung komme. Dieser Absicht standen aber verschiedene Umstände entgegen, vor allem die Frage des Deutschen Eigentums. Zunächst halfen sich die für die Gestaltung der verstaatlichten Betriebe Verantwortlichen mit verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen. Die notwendigen Änderungen wurden aber mit der Zeit so zahlreich, daß langsam der Überblick verlorenging.

Durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1960 über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen wurde der Anfang gemacht, die Organisation der verstaatlichten Unternehmungen durch Gesetz festzulegen. Es ist selbstverständlich, daß man hiebei im wesentlichen eine Wiederherstellung der alten Konzernverhältnisse, wie sie bei den in Frage kommenden Unternehmungen in der Ersten Republik bestanden haben, anstrebte. Das Rekonzernierungsgesetz selbst aber genügte nicht, die rechtliche und organisatorische Lage dieser Unternehmungen in Ordnung zu bringen. Es sind hiezu noch eine Reihe weiterer organisatorischer Maßnahmen notwendig.

Im vorliegenden Gesetz — es wird das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz genannt — werden die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft (VÖEST), die Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft, Wien, die Hütte Krems Ges. m. b. H., Wien, und die Hütte Liezen Ges. m. b. H., Wien, behandelt.

Im § 1 des Gesetzes wird bestimmt, daß die Anteilsrechte des Bundes an der Wiener Brükkenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft, Wien, und der Hütte Krems Ges. m. b. H., Wien, in das Eigentum der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz, übergehen. Eine Gegenleistung entfällt. Der Gegenwert der übernommenen Anteilsrechte wird der gesetzlichen Rücklage zugewiesen. Als Gegenwert gilt der Wert des in dem dem Eigentumsübergang vorangegangenen Jahresabschluß ausgewiesenen Vermögens der genannten Gesellschaften. Die Weiterveräußerung oder Verpfändung der übernommenen Anteilsrechte ist nichtig.

Im § 2 wird bestimmt, daß die Hütte Liezen Ges. m. b. H., Wien, mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 mit der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz, verschmolzen wird. Auf die sonst notwendigen gesellschaftsrechtlichen Übertragungsformen wird verzichtet. Als Schlußbilanz gilt die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 1961. Der Gegenwert des übernommenen Reinvermögens wird der gesetzlichen Rücklage zugewiesen. Die Verschmelzung ist vom Vorstand zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden. Auch die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist zu veranlassen.

Die VÖEST hat bis zum 30. April 1963 der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft rund 29,1 Millionen und der Hütte Krems rund 120,5 Millionen zur Führung der Betriebe darlehensweise zur Verfügung gestellt. Diese Beträge sind zum großen Teil durch die defizitäre Situation der Gesellschaften verlorengegangen.

Nach § 3 des Gesetzes werden die der Hütte Krems darlehensweise zur Verfügung ge-

Dr. Koubek

stellten Beträge vom Bund nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten mit der Auflage zugewendet, die entsprechenden Darlehensforderungen der VÖEST zu tilgen. Soweit diese Zuwendungen die Verlustdeckung übersteigen, sind sie zu einer Kapitalerhöhung oder zur Stärkung der Rücklagen der einzelnen Gesellschaften zu verwenden.

Im § 4 wird die bundesrechtliche Abgabenfreiheit für sämtliche nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß notwendig werdenden Transaktionen ausgesprochen.

Der § 5 enthält die Vollzugsklausel.

Das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz wurde in der letzten Nationalratssitzung zum Beschluß erhoben.

Vorgestern hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Gesetzesbeschluß eingehend behandelt und mich einstimmig beauftragt, hier im Hohen Bundesrat nachfolgenden Antrag zu stellen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz), keinen Einspruch.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1963: Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (7. Marktordnungsgesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: 7. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Ertl. Er möge zum Gegenstand referieren.

Berichterstatter Ing. **Ertl:** Hoher Bundesrat! Die eingetretene wirtschaftliche Entwicklung und die bei der Vollziehung der 6. Marktordnungsgesetz-Novelle gemachten Erfahrungen und besonders die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der ab 1. Mai geltenden Regulierung der Preise für Milch und Milchprodukte machen die Erlassung einer 7. Marktordnungsgesetz-Novelle notwendig.

Die Novelle sieht eine Erhöhung des Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle vor und enthält auch Bestimmungen über das vom Getreideausgleichsfonds durchzuführende erleichterte Einfuhrverfahren für Futtergetreide und über den damit zusammenhängenden Importausgleich.

Als weitere Änderung im Bereiche der Getreidewirtschaft sieht Artikel II Z. 7 die Möglichkeit der Einhebung höherer Verwaltungskostenbeiträge durch den Getreideausgleichsfonds vor. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes wird durch diese Maßnahme nicht stattfinden.

Das Gesetz ist mit Ende 1965 befristet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1963: Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 14, 15 und 16 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt werden soll. Es sind dies:

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete,

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen und

Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille.

Berichterstatter zu Punkt 14 ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötzendorfer:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Der Nationalrat hat ein Gesetz über militärische Sperrgebiete beschlossen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht in militärischer wie auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht vor, daß Gebiete, die dem Bundesheer ständig als militärische Truppenübungsplätze zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß zur Verfügung stehen, zu Sperrgebieten

Hötzendorfer

erklärt werden können. Das Betreten und Befahren von Sperrgebieten soll grundsätzlich verboten sein.

Im militärischen Interesse liegt weiter das vorgesehene Verbot des Photographierens, Filmens und jeder zeichnerischen Darstellung von Sperrgebieten, von Teilen derselben oder von in Sperrgebieten befindlichen militärischen Einrichtungen.

Den militärischen Wachen, die mit der Sicherung von Sperrgebieten betraut sind, soll schließlich unter bestimmten Voraussetzungen ein Festnahmerecht zuerkannt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Ich darf aber darauf hinweisen, daß ich vom selben Ausschuß beauftragt wurde, folgenden Entschließungsantrag vorzulegen:

> Angesichts der Tatsache, daß durch Maßnahmen im Sinne des § 1 Länderinteressen in hohem Maße berührt werden können, gibt der Bundesrat dem Wunsche Ausdruck, daß vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 1 der zuständige Landeshauptmann gutächtlich gehört wird.

Ich beantrage im Hohen Bundesrat, auch dieser Entschließung zuzustimmen.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 15 und 16 ist Herr Bundesrat Anzenberger. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Anzenberger:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der erste Bericht betrifft die Einführung eines Bundesheerdienstzeichens. Durch das vorliegende zur Debatte stehende Gesetz soll es ermöglicht werden, langjährige Dienstleistungen im Bundesheer durch Verleihung eines Bundesheerdienstzeichens zu würdigen. Das Bundesheerdienstzeichen soll abgestuft in drei Klassen verliehen werden. Dabei ist entgegen früheren Regelungen ein einheitliches Dienstzeichen vorgesehen. Die Abstufung in drei Klassen richtet sich nach der Dauer der tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit als Angehöriger des Bundesheeres.

Da es im alten österreichischen Heer vor dem Jahre 1918 ein Militärdienstzeichen gab und im Jahre 1934 im damaligen Bundesheer ebenfalls ein Militärdienstzeichen zur Anerkennung einer langjährigen Dienstleistung eingeführt wurde, soll nun auch für Angehörige des im Jahre 1955 neu geschaffenen Bundesheeres zur Würdigung langjähriger Dienstleistungen ein Bundesheerdienstzeichen eingeführt werden. Das Bundesheerdienstzeichen soll an Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten sowie an Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, verliehen werden. Die Verleihung des Bundesheerdienstzeichens soll dem Bundesminister für Landesverteidigung vorbehalten sein.

Das Bundesheerdienstzeichen soll möglichst bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1964 an sämtliche in Frage kommenden Personen verliehen werden. Es werden dies voraussichtlich im Jahre 1964 15.000 Personen sein. Die verhältnismäßig hohe Anzahl der Verleihungen im Jahre 1964 ergibt sich aus dem Umstand, daß das Bundesheerdienstzeichen seit der Neuschaffung des Bundesheeres im Jahre 1955 erstmalig verliehen wird und daher alle jene Personen, die die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen im Jahre 1964 erfüllen, gleichzeitig zu berücksichtigen sein werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, zu berichten und zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Das nächste Gesetz, über das ich zu berichten habe, ist das Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille.

Anläßlich der Beratungen des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrates über den Gesetzentwurf über das Bundesheerdienstzeichen hat es dieser Ausschuß für zweckmäßig erachtet, gleichzeitig ein Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille zur Annahme zu empfehlen.

Durch den Gesetzentwurf soll Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes im vollen Ausmaß abgeleistet und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben, zur Erinnerung an diese Präsenzdienstleistung eine Wehrdiensterinnerungsmedaille verliehen werden können. Durch diese Verleihung soll nicht nur die Präsenzdienstleistung eine Anerkennung finden, sondern auch der Wehrgedanke eine Förderung erfahren, was zweifellos im Interesse der Sicherheit und Freiheit des Staates gelegen ist. Da die Verleihung an das Wohlverhalten während der Präsenzdienstleistung gebunden ist, liegt die Schaffung dieser Medaille auch im Interesse der inneren Disziplin des Bundesheeres.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, zu beantragen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zum Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete wird angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich erst im Monat Oktober stattfinden.

Ich darf die Gelegenheit der letzten Sitzung vor den Sommerferien wahrnehmen, Ihnen allen, meine Damen und Herren — auch denen, die sich bereits entfernt haben *(Heiterkeit)* —, eine recht gute Erholung während der Sommerferien zu wünschen, und der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir uns alle wohlgestärkt im Herbst zu neuer gemeinsamer und fruchtbringender Arbeit zum Wohle unseres Vaterlandes Österreich wieder zusammenfinden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 45 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei 12.616 63